

Process.
321

Bovell.
33636

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

- 6.6.

Anleitung
zum
Prozeßregistraturwesen
und über
Verbesserung
derer
Registraturen
überhaupt

von
A. J. W. Buchhorn.



Magdeburg,
bey Johann Adam Creutz, 1781.

7414.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Buchhorn'.

Einleitung

zum

Prozessregulativ

und über

Bestimmung

des

Rechts

überhaupt

von

Dr. J. G. Buchner



Verlag

bei Johann Neumann Neudamm 1837

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Herrn

Herrn

Johann Heinrich

Freyherrn von Carmer

Seiner Königlichen Majestät von Preussen
Groß = Canzler des Königreichs Preussen und
aller Königlichen Provinzen, Chef. de Justice,
und wirklichem Geheimen Stats = und

Justiz = Minister

2c. 2c. 2c.

gewidmet.

Seiner Excellenz

mit

hochachtungsvollen

Bedien

zu Diensten

zu sein

Ich habe die Ehre zu sein
zu Diensten
zu sein

Seiner Excellenz

zu Diensten

zu sein



Vorrede.

Eine Registratureinrichtung, so für alle Arten der Registraturen als Prozeß- Cammer- und Consistorial- Registraturen gleich brauchbar wäre, ist so wenig möglich, als sich eine vollständige Anweisung denken läßt, wornach nur eine derselben aber in verschiedenen Ländern auf gleiche Art bearbeitet werden könnte. Dieserhalb habe ich bey gegenwärtigem Werke, so besonders Prozeß- Registraturen betrifft, um solches desto gemeinnütziger zu machen, von allen Registratur- Geschäften nur diejenigen ausgehoben, welche theils die Hauptarbeiten, theils solche ausmachen, welche in jeder Registratur, sie befinde sich in was für einem Staate sie wolle, vorkommen, und ohne die übrigen mit dem Canzleywesen

und

Vorrede.

und andern Geschäften in Verbindung stehende Arbeiten, mit abzuändern, immer unveränderlich und ganz gleich bearbeitet werden können. Vorzüglich habe ich hierbey die Bearbeitung grosser Registraturen zum Grunde gelegt, weil ich glaube, diesen Satz als ausgemacht, annehmen zu dürfen, daß dasjenige, was bey grossen Geschäften nicht unmöglich ist, bey kleinern noch möglicher seyn muß. So habe ich z. E. im 5ten Abschnitt der 1sten Hauptabtheilung eine Art der Eintragung der Acten in die Repertoria vorgeschlagen, wornach die mehresten Realsachen, durch die remissiven Eintragungen nach den Orten als dem einzigen Mittel bis zu ewigen Zeiten aufgefunden werden können.

Dieses hat nun zwar bey grossen Registraturen den mehresten Nutzen, es schließt solches aber, wenn man es sich sonst nur brauchbar genug bedienen will, kleinere selbst diejenigen Registraturen nicht einmal aus, so man bey adelichen und andern kleinen Untergerichten antrifft, unter deren Jurisdiction vielleicht nur ein einziges Dorf gehöret, und es ereignen sich auch sogar noch bey solchen kleinen Registraturen

ren

Vorrede.

ren Fälle genug, daß sehr alte Acten, die man zwar gemeiniglich als wirklich verlohren hält, aber gewiß öfters noch wirklich vorhanden sind, und nur deshalb, weil sie nach den Namen der Parthenen rubriciret und eingetragen, nicht aufgefunden werden können.

Da nun die gegenwärtige Anleitung nicht für große Registraturen allein, sondern auch für kleine bey Stadt- und andern Untergerichten brauchbar ist; so sind dieses und der Mangel solcher Schriften die Hauptursachen, die mich bewogen haben, selbige, ob sie gleich anfänglich zu andern, und besonders meinen eigenen Gebrauch bestimmt war, drucken zu lassen. Denn, wenn auch einige vom Registraturwesen geschrieben, so haben doch selbige dasjenige nicht darin angebracht, was hierin enthalten, und mit ihnen eine und eben dieselbe Materie zu wählen; hielte ich sonst meiner Seits, da ich die engen Grenzen meiner Kräfte kenne, unvergeblich kühn. Indessen glaube ich dennoch, daß man hierin die Hauptsachen des Registraturwesens beyammen finden wird, und nirgends habe ich Folgerungen aus theoretischen Muth-

mas

Vorrede.

massungen, sondern bloß aus Erfahrungen gezogen, und wenn die Resultate der beygebrachten Erfahrungen zu einigen neuen Anordnungen Anlaß gegeben, so opfere ich sie sogleich einer andern, aber bessern und gründlichern Belehrung auf. Denn so wenig ich jemanden eine meiner Anordnungen auf eine zudringliche Art aufzwinge; eben so habe ich das Recht, eine gleich billige Behandlung zu verlangen. In dieser Absicht werden von wahren Kennern des Registraturwesens gemachte Erinnerungen, die mich lehren, wie ich es besser machen kann, meinen innigsten Dank verdienen.

Magdeburg,

den 15ten Jan. 1781.

A. J. W. Buchhorn.

Ein-



Einleitung.

So gewiß es ist, daß alle Künste und Wissenschaften nach gewissen Grundsätzen erlernt und bearbeitet werden müssen; eben so gewiß folget auch hieraus, daß je gründlicher und untrüglicher die hierzu angenommenen Regeln sind; desto leichter und vollkommner muß auch die Ausführung derselben werden, und welche Wissenschaft oder Kunst, sie sey auch noch so geringscheinend, hat nicht ihre ganz eigne Regeln! Jeder der das Registraturwesen auch nur der Oberfläche nach kennt, und wenige flüchtige Blicke darauf wirft, wird gewiß eingestehen müssen, daß es süglich unter Regeln gebracht werden kann, und diese nach der besten Ordnung eingerichtet zu werden verdienen: denn da es sich besonders mit Aufbewahrung alter Documente und Acten beschäftigt, welche nicht bloß die Gerechtsahme einiger Personen, oder gewisser Stände, sondern das ohnfehlbare Interesse

A gan-

ganzer Länder zum Gegenstande haben, und deren sorgfältige Aufbewahrung, sowohl für gegenwärtige als künftige Zeiten immer wichtig und ganz unentbehrlich bleibt; so ist der Nutzen desselben nicht nur sehr allgemein, sondern auch völlig entschieden.

Ohngeachtet des Alterthums des Registraturwesens, und dessen Ursprung man in den entferntesten Jahrhunderten suchen muß, ist es bis jetzt, noch nicht völlig so weit damit gekommen, unsere Nachkommen vor allen aus dem Verlohrengeden alter Urkunden, von neuen erwachsenden Streit hinlänglich sicher zu stellen. Man bemerke nur die täglich sich ereignende Fälle; so wird man, ohne weit in das Vergangene zurückgehen zu dürfen, mehr denn zu oft finden, daß ein großer Theil der Prozesse, wovon zuweilen das ganze Wohl oder Weh vieler Menschen abhängt, blos auf vorhergehende vor vielen Jahren bereits ausgefochtene Rechtshändel sich gründet, in Ermangelung des Beweises aber, die Sache vor ein, oder anderm Theil den traurigsten Ausgang nimt; nicht zu gedenken, daß der Mangel einer authentiquen Urkunde, zu deren Wiederauffindung oft alle Mittel fruchtlos bleiben, oder deren Verlohrengeden zuweilen nichts, als der Nachlässigkeit und Unordnung, ich will nicht einmal sagen der vorsehlichen Gewissenlosigkeit oder Unerfahrenheit eines Mannes, dem die Aufbewahrung derselben anvertrauet

trauet

=

3

trauet gewesen, zuzuschreiben ist, schon öfters den reichsten Mann in Noth und Verfall seines Vermögens gesetzt, oder doch wenigstens das streitige und verdunkelte Recht, durch große Geldsummen erst wiederum gültig machen müssen. Die mit denen, in den Händen der Parteien sich befindende Privatacten und Urkunden verknüpfte häufig widrige Schicksale sind zu bekandt, als daß man nicht für sichere Aufbewahrung und untrügliche Wieder auffindung der publicquen Acten die möglichste Sorgfalt tragen sollte, und sobald man dieses in gehörige Erwägung ziehet, und nicht als Kleinigkeiten betrachtet; so verdienet die Betreibung der Registraturgeschäfte noch immer mehr, als gewöhnlichen Fleiß und Bearbeitung.

Aus den in verschiedenen Ländern getroffenen Veranstellungen, die theils das Registraturwesen verbessern ^{a)}, theils die dabey vorkommenden bisher fast unvermeidlich gewesene Mängel nachhelfen ^{b)}, erhellet, wie sehr unvollkommen es bis dahin gewesen ist; und ich weiß nicht, ob es vielen Registraturbedienten zum Ruhme gereichet, daß sie ihre meiste Kenntniß, den von ihren Borgesetzten ihnen ertheilten Vorschriften, und nicht ihrem

A 2 eige-

a) Corp. Const. marchic. de 1765. No. 116. et de 1773. No. 8. Spieß von Archiven p. 77. et sqq.

b) Corp. Constit. march. de 1765. No. 48.

eigenem Fleiße und reiflichen Nachdenken zu verdanken haben, da doch solche Anweisungen theils nur einige Arbeiten, und nicht sämtliche Geschäfte nach ihrer Folge betrifft, theils daß sich hiernach ein Registraturbediente völlig ausbilden könnte, deshalb nicht vollkommen und hinreichend sind, weil niemand mit den häufigen Nebenmängeln vieler Hauptarbeiten so genau bekandt seyn kann, als einer der nur allein Registraturgeschäfte betreibt. Was aber noch weniger Lob verdienet, ist diese vielen Arbeitern anlebende tadelhafte Maxime, daß sie jede ihnen an die Hand gegebene Verbesserung, so bald sie nur von einer alten verderblichen Gewohnheit abzuweichen scheint, unter dem Vorwande, so gar noch abzulehnen, sich bemühen, daß solche Verbesserungen deshalb practisch unmöglich, weil ihre unterhabende Registraturen hierzu von zu grossen Umfange, oder unnöthig, weil sie sehr klein, und dergleichen Weitläufigkeiten nicht bedürfe. Allein diese schwankende Gründe verlieren bald ihren Anstrich von Wahrheit, wenn man es nur vernünftig überdenkt, daß weitläufige Geschäfte schon in diesem Betracht vorzüglichere Ordnung erfordern, weil die hierin entstandene Unordnungen nicht leicht wieder abzuheffen, auch von desto größerm Nachtheile sind, kleine Geschäfte hingegen aber, nicht so viele Mühe als größere, verursachen. Aus solchen Widerstreben gegen bessere Anstalten, und

und unterlassenen eigenen Bemühungen, sich nach und nach vollkommnern Arbeiten zu befließen, lassen sich auch zugleich viele, jetzt an einigen Orten mit dem Amte eines Registrators verknüpfte Unbequemlichkeiten herleiten, und es stehet ihren Vorgesetzten eben nicht zu verdenken, wenn sie öfters etwas mit zu vieler Strenge, Auskunst und Dinge verlangen, die bisweilen gar nicht, oder nur durch die äussersten und langwierigsten Bemühungen möglich zu machen sind: denn wenn gleich die ihnen überlieferte Registraturen nicht in solcher Ordnung, und die zu Bearbeitung derselben angewiesene Vorschriften, nicht hinreichend sind, daß dergleichen mit Recht von ihnen gefordert werden könnte; so liegt es doch immer an ihnen selbst, daß sie nicht auf bessere Mittel denken, und so lange eine Registratur noch nicht in solchem Stande ist, daß der älteste Mann, dem das Gedächtniß schon vom Alter geschwächet, und welches bey schlechten Einrichtungen der Registraturen, öfters die Stelle einer guten Einrichtung vertreten muß, eben so gut als der jüngste, mit dem besten Gedächtnisse, und ein neu angenommener Arbeiter, nach überlieferten Repertorien und gegebener Anweisung wo jedes aufbewahret wird, so geschwind als ein abgehender, zu arbeiten im Stande; so lange, glaube ich, ist selbige noch immer Verbesserung fähig, und das dieses und noch mehreres, wenn man nur den

gehörigen Fleiß anwenden will, nicht auffer den Grenzen der Möglichkeit liegt, werde ich im folgenden zu zeigen bemühet seyn.

Unter allen Registraturgeschäften verdienen nun wohl diejenigen die mehreste Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche nicht nur, die von niemanden zu erzwingende, jedoch aber jeden Registraturbedienten ganz unentbehrlich nöthige Eigenschaft, ich meyne ein gutes Gedächtniß, so viel als möglich entbehrlich machen, als auch der Partheyen Rechte sicher stellen, dieselben vor der Zeit Verdunkelung bewahren, und den aus oft verkannter Nachlässigkeit auf das folgende Zeitalter sich noch erstreckende nachtheilige Wirkungen möglichst vorbeugen. Von dieser Art sind die Aufbewahrung der Acten, die Einrichtung und Führung der Repertorien, und einige andere das Verlohrengehen der Acten vorbeugende Anordnungen, die Hauptarbeiten, und ich werde daher solche in zweyen Hauptabtheilungen, wovon erstere die zuverlässige Wiederauffindung und die zweyte die ohnfehlbare und geschwinde Nachweisung aller verabsfolgten Sachen, enthalten wird, abhandeln.



Erste

=

2

Erste Hauptabtheilung.

Von Wiederauffindung der Sachen.

So schwer es wirklich ist, eine solche Hauptarbeit, als die zuverlässige Wiederauffindung der Sachen ist, dergestalt einzurichten, daß alle dabei vorkommende Mängel verhütet werden, hierin der Zweck des ganzen Registraturwesens, so weit es sich nur durch Vorsicht und gute Anordnung darin bringen läßt, im möglichst vollkommenen Grade erreicht werde, und solche Einrichtung auch von der Beschaffenheit ist, daß solche nicht mit unnöthigen Weitläufigkeiten überladen worden; so werde ich doch dieses alles, ohne der Genauigkeit der Arbeiten zu schaden, nach Möglichkeit auf eine kurze und leichte Art zu Stande zu bringen suchen: denn wenn gleich eine Registratureinrichtung weitläufig; so wären selbige, da dieses durch mehrere Arbeiter abgeholfen werden kann, deshalb noch lange nicht fehlerhaft zu nennen, wenn sonst nur dadurch mehr Nutzen gestiftet wird. Sobald aber Weitläufigkeiten eben die Ursachen sind, worüber der eigentliche Zweck des Registraturwesens verlohren gehet; so können solche allerdings nicht anders als wirkliche Hauptmängel betrachtet werden. Man hat sich öfters und beynahe immer vergeblich bemühet, die

vielen bey Auffsuchung alter Acten sich hervor-
 thuende Hindernisse abzuheffen, und dabey die
 Quellen, woraus selbige eigentlich herfließen,
 näher zu untersuchen, gänzlich unterlassen. Ich
 werde dieses durch eine nähere Erörterung die-
 ser Frage, woher es rührt, daß viele in den
 Registraturen würklich vorhandene Acten, nicht
 einmal im Repertorio aufgefunden werden könn-
 en? zu erläutern suchen, und dadurch zugleich
 auf diejenigen Mittel führen, vermöge welcher
 alle solche Mängel gründlich gehoben werden
 müssen. Ich will demnach bemerken

1) daß man sich bald durch Vermehrung
 der Repertorien, bald auf eine andere Art die
 Auffsuchung der Acten hat erleichtern wollen,
 bey der Führung der Repertorien aber keine Re-
 geln zum Grunde gelegt, wornach die Sachen
 in selbige eingetragen werden müssen, und nicht
 mit darauf gedacht hat, daß eine Gemeinde, die
 mit ihren Guthsherrschaft Prozeß geführt,
 ihre hierüber verhandelten Acten demohngeach-
 tet herbey zu schaffen verlangen wird, wenn
 gleich selbige nicht schicklich genug im Repertorio
 eingetragen worden, und deshalb, weil man
 solche etwa unter den Namen der Guthsherr-
 schaft, oder eines der Gemeinde Mitglieder ru-
 briciret, auch eben so eingetragen hat, nicht
 aufgefunden werden können. Wie kann man
 es aber den Gemeinden anmuthen, eben den
 Namen desjenigen Mitgliedes anzuzeigen, nach
 welchen die vor 50 und mehrern Jahren erganz-
 gerne

gene Acten rubriciret sind, oder wenn auch der Name der Guthsherrschaft remissive eingetragen wäre, aber nichts desto weniger aufgefunden würden. Wer denkt bey der Auffuchung der Acten an solche leicht mögliche Fälle, daß die Güter der Guthsherrschaft wähtender Zeit verschiedene Besitzer gehabt, mithin auch die Namen oft abgeändert, und die verlangten Acten nach Angabe der Gemeinde nicht nach den Namen der jetzigen sondern damaligen Guthsherrschaft rubriciret seyn müssen. Bey dem Erbschaftsfachen liegt öfters die ohnmögliche Auffindung derselben gleichfalls daran, daß man die Acten nach dem Namen der Erben, und nicht nach der Erbschaft einträgt. Angenommen A setzt B, C und D zu Erben ein, und diese werden von den Intestatserben E, F und G wegen der Erbschaft angeklagt, die Acten aber in Sachen E und Conf. wider B und Consorten, wegen der Verlassenschaft des A rubriciret. Wodurch sollen nun die Acten aufgefunden werden, wenn die Erben des F kommen, und die Acten ihrer Meynung nach ganz richtig angeben, daß die Erblasser F wegen der Verlassenschaft des A mit C und noch andern Miterben, die sie aber nicht alle nahmhaft machen könnten, Prozeß geführet. Wären diese Acten auf folgende Art, die Testamentserben des A wider E und Conf. rubricirt worden, so würden solche, weil man den Namen des Erblassers weit eher, als die vielen Namen der Erben und litis Consorten an-

A 5

zuge-

zugeben weiß, für beständig weit leichter aufgefunden werden können. Erforderte es hier mein Zweck, so würde ich unendlich viele, den jetzigen ähnliche durch eigene Erfahrung gesamlete Bemerkungen anführen können, die man auch bey der Auffuchung, der ohne schickliche Grundsätze eingetragenen Acten, zu wissen nöthig hat. Da aber solche, bey jeder Art Acten anzugebende besondere Regeln, sich füglich unter Hauptregeln bringen lassen, und die nach solchen einzeln Bemerkungen, wegen der dabey häufig vorkommenden Abänderungen, vorzunehmende Auffuchung der Sachen, doch sehr unzuverlässig und sehr mühsam seyn würde; so wird es hinlänglich seyn, hier nur die oben erwähnten wenigen Beispiele in dieser Absicht angeführt zu haben, daß die ohnfehlbare Auffindung der Sachen, durch eine nach guten und zweckmäßigen Grundsätzen geschene Eintragung derselben, nur einzig und allein möglich zu machen ist.

2) Können viele Acten nicht aufgefunden werden, wenn die Specialliquidationsacten, und die vor oder nach den Conkursen, mit dem debitore communi sowohl, als während des Concursus, mit dem Curatore bonorum geführte besondere Prozesse, den nach den Namen des Debitoris communis rubricirten Concursacten beygelegt worden: als wenn z. E. zu einem Concurs des A diese Specialvolumina B wider A, C wider A bey den Acten A. aufbewahret würden. Werden nun diese Special-Volumina zwar unter den Con-

kurs,

curſacten mit aufgeführt, aber nicht unter den Namen der Liquidanten B und C im Repertorio remiſſive eingetragen, ſo kann es, weil ſich im Buchſtaben B und C des Repertorii keine Prozeſſe unter den Namen eingetragen finden, nicht fehlen, daß ſolche, oder ein anderer mit dem Curatore bonorum geführter Prozeß nicht aufgefunden werden kann, wenn nicht dabei angezeigt wird, daß die aufzuſuchende Acten Specialvolumina und bey den Concuſacten des A liegende Sachen ſind, oder die Registraturbediente, ſo ſelbige mit bearbeitet, nicht noch am Leben ſind, und ſich ſolches von ſelbſt erinnern.

3) Iſt es ein Hauptmangel der Repertorien, der die Auffindung der Sachen oft unmöglich macht, wenn die vielen Acten beyliegende Commiſſions und andere Acten, ſo zwar dazu gehören, aber ganz andere objecta haben, nicht unter ihren eigenen Rubriken remiſſive eingetragen werden: denn da dergleichen Acten im Repertorio unter denen, woben ſie liegen nicht ſpecifice, ſondern nur nach der Anzahl der Voluminum bemerkt werden; ſo würden ſolche, wenn ſie auch wirklich ſpecifice aufgeführt wären, dennoch nicht aufzufinden ſeyn, wenn ſie ihrer Benennung nach, unter einen andern Buchſtaben, als worunter diejenigen Acten gehören, denen ſie beyliegen, hätten eingetragen werden können, und die Gelegenheit, bey welchen ſie ergangen, nicht angezeigt, oder der Prozeß woraus ſie entſpringen, zugleich auch mit angegeben wird;

wird: als wenn z. E. bey der Sache B wider C ein Stück Commissionsacten die Tax- und Subhastation des Guths M. läge. Hieraus folgt denn, daß die, den Verkauf oder Abnahme der Güther, ingleichen die Abfindung aus den Lehngüthern, und dergleichen betreffende Acten, mit der Zeit ganz verdunkelt werden müssen, und solche, wenn es auch noch möglich, daß die Gelegenheit, wobey sie ergangen, angegeben, oder der Prozeß, woraus sie entspringen, namhaft gemacht werden kann, demohngeachtet nicht aufzufinden sind, weil die objecta litis der im Repertorio aufgeführten Acten, öfters nicht einmahl vermuthen lassen, daß dergleichen Acten von einem ganz andern objecto dabey befindlich seyn könnten. So geringscheinend

4) der Mangel ist, wenn eben diese Acten nicht alle mit dem Repositionsregistraturzeichen versehen sind; so hat doch dieses die schlimmsten Folgen als z. E. es enthielte der Prozeß C. wider L. 3. Vol. und auffer diesen, läge selbigen noch ein Stück Commissionsacten C. wider L. und ein anderes G. wider K. bey, und von allen diesen Acten wäre nur das Vol. I. der Hauptacten C. wider L. mit III. Nr. 4. als dem vorbenannten Zeichen, daß solche Acten in dem mit dem Buchstaben C. versehenen Actenrepositorienfache des IIIten Registraturzimmers, unter der Nummer 4. aufbewahret würde, die übrigen Acten aber nicht damit bemerkt. Wenn man nun von solchen aufgesuchten reponirten Acten, dasjenige
Volu-

Volumen, worauf das Signum repositionis verzeichnet, und unter den jetzt angeführten, das Volumen primum ist, von den übrigen abziehet, und nur allein gebraucht, solches aber nach gesehenen Gebrauch, ohne die dazu gehörigen übrigen Acten, welche man etwa so lange besonders aufbewahret, beizufügen, wieder an ihren gehörigen Ort, zu den reponirten Sachen leget, oder wenn man zwar alle diese aufgesuchte Acten gebraucht und verabsolgt, bey der Zurückkunft derselben aber, nicht sämtlich wieder abgeliefert, sondern einige mit keinem Registraturzeichen versehene Acten, entweder aus Versehen, oder weil selbige noch gebraucht werden, zurück behalten sind, und die abgelieferten allein wieder reponiret worden; so können alle diese ohnbezeichnete Acten nicht wieder zu ihren Hauptstücken gelegt werden; und man siehet sich deshalb, da es theils solchen Acten alsdann so gar nicht immer einmal anzusehen ist, in welches Repositorium, geschweige in welches Sach sie gehören, oder zwischen eben den Parthenen mehrere Prozesse vorhanden, theils wenn auch die Repertoria dieserhalb nachgesehen würden, hierin die Rubriquen der, der Hauptacten benliegende übrige Sachen weder besonders, noch unter ihren eigenen von den Hauptacten öfters ganz abweichenden Rubriquen unter andern Buchstaben des Repertorii remissive eingetragen zu werden pflegen, sondern nur der Stückzahl nach aufgeführt finden, oder wenn solche auch wirklich specificce aufgeführt, selbst die

die

die Nachsehung des Repertorii nicht selten gänzlich fruchtlos bleiben könnte, weil die mit dem Repositionszeichen versehene, und bereits niedergesetzte Acten C. wider L. dem rubro der zurückgebliebenen ohnbezeichneten Acten G. wider K. nach, zu urtheilen, unter ganz andern Buchstaben nemlich G und K, und nicht unter C. und L., als worunter sie wirklich eingetragen, aufzusuchen seyn würden, oft genöthiget, solche zurückgebliebene Acten, auf das Gerathewohl andern Acten, woben sie wahrscheinlicher Weise gelegen haben könnten, bezulegen. Werden nun diejenigen Acten C. wider L., wovon die dabey gelegenen G. wider K. und die übrigen aus Irrthum andern Acten bezugelegt, anderweit verlangt; so können alsdenn die dabey fehlenden Sachen, ohngeachtet sie sich wirklich in dem Gewahrsam der Registratur befinden, auf keine Weise herbengeschafft und wieder aufgefunden werden.

Hieraus nun, glaube ich, wird mir erlaubt seyn, diese Folgen mit Gewißheit annehmen, zu können, daß die geschwinde und zuverlässige Wiederauffindung der Sache 1) auf die innere Einrichtung der Acten 2) die Aufbewahrung der Acten, 3) die Rubriquen der Acten, 4) die Einrichtung der Repertorien, und 5) die Eintragung der Sachen in die Repertoria, beruhet, und um dieses desto deutlicher einzusehen; so werde ich diese Hauptabtheilung in fünf Abschnitte eintheilen.

Erster

Erster Abschnitt der ersten Hauptabtheilung.

Von der Einrichtung der Acten.

Bei der innern Einrichtung der Acten, ist zwar dieses die Hauptregel: daß jede Schrift zu ihren gehörigen Acten gebracht wird, und die Acten selbst, jederzeit nach Möglichkeit komplett erhalten werden. Dieses aber gehörig bewerkstelligen zu können; so muß man dabey gewisse Regeln zum Grunde legen, wornach man in vorkommenden Fällen die Acten bearbeiten will: denn nichts ist einer guten Ordnung so sehr entgegen, als eine öftere Abänderung der Art zu arbeiten. Diese Regeln nun leiden füglich eine Eintheilung in solche, die entweder die innere Ordnung aller Acten ohne Unterschied, oder, nur gewisse Arten derselben betreffen. Vorzuletzt werde ich mich nur auf die erstern einschränken, und deshalb einige allgemeine Anmerkungen über die gewöhnlichsten Veränderungen und Vorgänge, so alle Acten unterworfen sind, das übrige aber, so nur gewisse Arten, und besonders Concursacten betrifft, hiernächst unten anführen.

1) Da es nicht immer möglich, daß ein Prozeß in einem Volumine ganz zu Ende gebracht werden kann, und deshalb zu Fortsetzung desselben, neue Volumina angefertigt werden müssen; so lassen sich keine Regeln hierbey bestimmen, und man verfähret hierin, bey einer jeden Registratur ganz verschieden. Einige fangen
ein

ein neues Volumen an, so bald eine Instanz beendigt, einige wenn der Beweis instruiert wird, und nennen alsdenn solches Volumen, Beweisacten, einige nach Gutdünken, ohne sich an irgend eine Regel zu binden, und andere wohl gar, wenn das Verfahren in einer Instanz noch nicht einmal geschlossen, sondern fangen allenfalls, wenn nur das erstere Volumen ihrer Meinung nach stark genug ist, mit einem Schlusssatz ein neues Volumen an. Es ist aber nicht genug, daß, wenn ein Volumen Acten seine gehörige Stärke erreicht hat, ein neues Volumen angefertigt wird; sondern es muß auch hierinn einige Ordnung beobachtet, und ein Actenstück nicht eher geschlossen, und ein neues angefertigt werden, bis das erstere eine proportionirliche Größe von 3 bis 4 Finger hoch, erhalten, und darin Sentenz erfolgt ist, als womit man jedes Volumen am füglichsten schließen, und mit dem darauf folgenden interponirten remedio, Beweis und dergl. ein neues Volumen anfangen kann. Ueberhaupt thut man zur bessern Uebersetzung und Ordnung der Acten sehr wohl, wenn man, so oft der Prozeß durch alle Instanzen geführet, mit den nächst darauf folgenden Piegen jederzeit neuen Acten anfertigt.

2) Entsteht während eines Prozeßes über des Beklagten Vermögen ein Conkurs, daß der Gegentheil seine Befriedigung beim Concurse suchet, und der Conkurs vor eben den Gerichten

ten

ten eröffnet wird; so müssen die ante motum concursum zwischen den Partheyen verhandelte ordinaire Civilprozeßacten nicht zu Specialvolumina gemacht, sondern mit der Liquidation des Liquidanten besondere Liquidationsacten angefertigt werden: da theils der erstere Prozeß öfters noch nicht beendiget, und hierdurch, daß sich der Kläger beim Concurs meldet, ein neuer Prozeß entstehet, theils die Acten unordentlich werden würden, wenn bald eine zu den Civil- bald eine andere zu den Concursprozeß gehörige Piege folgte.

3) Wenn ein Prozeß in den angefangenen Acten nicht fortgesetzt, sondern mit einem andern zugleich betrieben, und völlig beendiget wird, als z. E. wenn der Kläger mit einer andern Parthey, die ex eodem Fundamento gegen eben dem Beklagten Prozeß führet, zur Ersparung der Kosten gemeinschaftliche Sache macht, und ein adhaerent von selbiger wird, oder durch einen Prozeß, zugleich mehrere verglichen werden; so müssen in diesen und allen dergleichen Fällen, zur Verbollständigung der Acten, und damit selbige einen deutlichen Ausgang erhalten, kurzgefaßte Registraturen zu solchen unvollständigen Acten gebracht, und darin bemerkt werden, in welchen Acten der Verfolg derselben sich befindet. Durch diese, in solchen Fällen gemachte Nachweisungen des Fortgangs der Sache, erhält man diesen großen Vortheil, daß wenn solche unvollständige Acten aufgesucht und

B

wie

wieder gebraucht werden, man noch nach vielen Jahren, und auf immer sogleich nachweisen kann, in welchen andern Acten diese Sache mit beendetiget. Würde man solches aber unterlassen, und es verlangte eine Parthey etwas aus solchen unvollständigen Acten; so würde zwar das Actenstück selbst, aber nicht der Ausgang desselben aufgefunden werden können: zumahl wenn man, als die grösssten hierbey vorkommenden Schwierigkeiten, noch diesen wohl möglichen Fall annimmt, daß die in solchen Sachen bedient gewesene Anwälde bereits verstorben, und die in den Händen der Partheyen befindlich gewesene Privatacten unglücklicherweise abhanden gekommen. Wie und wodurch wird man alsdenn, noch nach langer Zeit, bey einer grossen Anzahl Acten, allemahl den derzeitigen Zusammenhang und Ausgang einer so verdunkelten Sache genau bestimmen können? und wenn es auch gleich den Registraturbedienten, die solche Sache noch mit bearbeitet, zuweilen erinnerlich ist, und die Partheyen gewiß wissen, daß selbige einen andern Ausgang, als solche unvollständige Acten besagen, gehabt hat, welches erstere öfters nicht einmahl möglich, wenn während der Zeit neue Registraturbediente angeordnet sind; so bleiben doch diese in den Acten zu verzeichnende Nachweisungen, die einzigen und sichersten Hülfsmittel, wodurch viele Mängel coupiret, und durch geringe Bemühungen grosse Vortheile vor die Zukunft gestiftet werden können.

4) Ge-

4) Gesähhe es, daß einige bereits zu den Acten gebrachte Schriften, entweder an die Parthenen selbst retradiret, oder an einen dritten, dem die Einschickung derselben anbefohlen, wieder remittiret werden; so muß man im erstern Falle, so wie überhaupt, wenn aus den Acten etwas retradirt wird, dafür die nöthige Sorge tragen, daß davon, so viel möglich jederzeit vidimirte Abschriften bey den Acten bleiben, und solche von demjenigen, der die Originalien zurück erhält, unterschreiben, und zugleich attestiren lassen, daß er die Originalien zurück erhalten. Dieses hat unter andern vorzüglich den Nutzen, daß, wenn in den Acten auf solche retradirte Schriften Bezug genommen worden, man solche noch immer nachsehen, auch die geschehene Retradition der Originalien leicht nachweisen kann, und durch die alsdenn wieder ergänzten Folia der rotulus actorum zugleich mit in Ordnung erhalten wird. Würde aber dieses nicht möglich zu machen seyn, und die Parthenen die durch das Vidimiren zu verursachende Kosten ersparen wolten; so suche man es dahin zu bringen, daß wenigstens simple Abschriften zu den Acten gebracht werden. Wäre aber auch dieses Bemühen vergeblich, und den Parthenen, in den, in solchen Acten erfolgten Erkenntnissen und Resolutionen nicht die nöthige Auflage geschehen, daß sie von den beigebrachten Originaldocumenten vidimirte Abschriften ad acta zu beschaffen, auch dieser Fälle wegen, keine beson-

sondere Vorschriften vorhanden; so muß an die Stelle der retradirten Piegen ein weisses Blatt geheftet, sämtliche Folia darauf suppliret, und von demjenigen der solche Schriften erhalten, attestiret werden, daß er die daselbst befindlich gewesene Piegen zurück erhalten. Werden aber dergleichen Sachen schriftlich remittiret; so muß an deren Stelle gleichfalls ein weisses Blatt geheftet, die Folia suppliret, und mittelst Anziehung des Schreibens und des Foliu, wo selbiges in den Acten befindlich, darauf bemerkt werden, daß solche remittirt worden.

Verfähret man bey einer jeden Extradition solcher Sachen, auf die jetzt angegebene Art; so werden nicht allein die Acten in guter Ordnung erhalten, sondern man ist, wenn dergleichen Schriften von den Parthenen nachher verlohren werden, und deshalb in den Registraturen Nachfrage geschiehet, hinlänglich gedeckt, die geschehene Rücklieferung leicht nachzuweisen. Und wie vielen, wegen nicht sogleich möglicher Nachweisung solcher, in den Acten fehlenden Piegen öfters aus Uebereilung entstehenden Verdrüßlichkeiten wird hierdurch zugleich mit vorgebeugt; wenn man die geschehene Rücklieferung so geschwind als möglich nachweisen kann? denn die zu den Acten übergebene Schriften suchet man zuerst da, wo solche übergeben worden, und sind sie hier nicht befindlich oder nachgewiesen; so kann es, ob sie gleich wirklich wieder zurück gegeben, auf den ersten Anblick leicht verdächtig scheis

scheinen, als ob solche aus den Acten verlohren worden. Noch ein anderer Umstand aber, der solche Ordnung zur geschwindern Nachweisung der aus den Acten verabfolgten Sachen, zu beobachten anrath, ist dieser: daß selbige öfters bereits im ersten Volumine eingesandt, nach Beendigung oder während des Processes aber vielleicht im dritten oder vierten Volumine erst wieder remittiret worden, so daß man die wirklich geschehene Remission derselben nicht anders, als nach mühsamer Durchsuchung der Acten genau erfahren kann.

5) Erfolgt ein Decret, Sentenz ic. so zu mehreren Processen gehöret, als worin es angegeben worden; so muß, um auch die übrigen dazu gehörigen Actenstücke in Ordnung zu erhalten, von selbigen Abschriften gemacht, zu den Acten gebracht und zur Wiederauffindung des Concepts darauf bemerkt werden, in welchen Acten, und quo Folio das Original, oder Concept solcher Abschriften zu finden, welches letztere man denn auch gleichfalls bey allen aus den Acten anzufertigenden vidimirten Abschriften zu beobachten hat.

6) Kommen bey einer Sache Incidents puncte vor, oder einige litis consorten fangen wegen der Theilung des bereits Erstrittenen oder anderer Ursachen willen, neuen Streit unter sich an; so muß dieses, zumahl wenn man vorher einsehen kann, daß der Streit dieserwegen weitläufig werden wird, von der Hauptsache

getrennt, und sowohl in diesen, als allen dergleichen Fällen neue Acten angefertigt, nach deren Beendigung aber, der Hauptsache beigelegt werden. Denn würde man hierin anders verfahren, und solche verschiedene Prozesse in einem Actenstücke fortführen, so hätte man nicht allein weit eher Unordnung der Acten zu besorgen, weil alsdenn bald eine Schrift so zur Hauptsache, bald eine andere, so zu den Incidentpunkt gehörte, folgen würde, sondern auch im letzten Falle, da die litis Consorten unter sich Proceß führen, das Actenstück mehr, als einer Benennung unterworfen, solches aber der Regel nach nur mit einem rubro versehen, und in das Repertorium eingetragen werden kann; so würden solche Acten, wenn sie nach dem rubro der zwischen den litis Consorten geführten Prozesse angegeben, dieser Umstand aber so wenig, als daß solches nur ein Incidentpunkt, einer, unter einem ganz andern Vorwurf eingetragenen Sache betreffe, dabey angezeigt worden; nicht nur nach vielen Jahren gar nicht wieder aufgefunden werden können, sondern man würde die Existenz eines solchen Processes deshalb gänzlich leugnen müssen, weil dergleichen, weder den angegebenen Namen der Partheyen, noch dem objecto nach, im Repertorio sich eingetragen findet.

7) Ueberhaupt bestrebe man sich zu mehrerer Ordnung der Acten und betrachte es als eine allgemeine Hauptregel, alle Acten, so lange
selbige

selbige noch current sind, möglichst in zweckmäßige und nützliche Abtheilungen zu bringen, und die aus Unterlassung ihrer innern guten Einrichtung für die Zukunft ohnfehlbar erwachsende häufige Unbequemlichkeiten, frühzeitig zu begegnen, ehe bereits eingerissene Unordnungen, die ohnentbehrlich vorzunehmende Verbesserungen, durch einen übel angebrachten Verzug, gänzlich ohnmöglich machen. Dahingegen sehe man bey Reposition der Acten insonderheit dahin, daß selbige jederzeit vollständig sind, einen ordentlichen Ausgang haben, und die Aufbewahrung derselben von Nutzen ist: weshalb man denn in Sachen, worin sich die Parthenen vor andern Gerichten, oder nur unter sich verglichen, und solches, ohne eine Abschrift des Vergleichs beizufügen, nur blos, daß solches geschehen ad acta anzeigen, vorzüglich dafür Sorge tragen muß, daß zur Sicherheit und eigenen Wohl der Parthenen, von dem getroffenen Vergleich, wenigstens eine vidimirte Abschrift zu den Acten geschafft wird: denn wenn gleich ein Prozeß schon zu 12 und mehrern Actenstücken angewachsen ist, und selbiger endlich noch verglichen wird, der Vergleich aber, in dem jetzt angeführten Falle nicht ad acta überreicht worden; so ist die sorgfältigste Aufbewahrung solcher mit ungeheuren Kosten verhandelten Acten, in Absicht der Parthenen künftigen Sicherheit, völlig ohne den geringsten Nutzen.

Da nun die Einrichtung der Concurssacten von den übrigen sehr abweicht; so will ich des-

halb hierzu eine Anweisung geben; weil man noch nicht in allen Registraturen solche eingeführt findet, sondern die Concurssacten am gewöhnlichsten so einleitet, daß man, wenn ein Concurss eröffnet wird, mit der ersten der besten Piege, sie mag nun entweder die Citation der Creditoren, Constitution der Masse, Tax und Subhastation der Güther oder sonst eine andere Materie betreffen, eine Vol. generale anfertigt, und wenn dieses stark genug angewachsen, ein folgendes anfertigt, und hiermit bis zu Ende des Concursses, ohne den Inhalt der Materie dadurch zu unterscheiden, fortfähret.

Allein es ist diese Anlage der Concurssacten schon bey kleinen, bald zu Ende gehenden Concurssen fehlerhaft, und bey grossen Concurssen, deren völlige Beendigung zuweilen in 10. 20. und mehr Jahren kaum erreicht wird, ganz unbrauchbar. Es ist wahr, eine gute Eintheilung und Anlage der Concurssacten erfordert beyweilen mehr Kenntniß und Einsicht, als alle andere Arten Prozeßacten, woben man von selbst Anweisung erhält, wenn eher ein Actenstück angefertigt werden muß, da theils die ordinären Civilprozesse nur jederzeit einerley Vorwurf, oder wenn sie mehrere haben, so werden doch selbige zugleich in einem Volumine abgehandelt, und sind daher gar nicht zu trennen, anderntheils bey Anfertigung derselben dieses zur Hauptregel dienet, daß, wenn in einer Sache noch nichts ergangen, auch jederzeit davon ein
neues

neues Volumen angefertigt, und jede dazu einkommende Schrift dazu gebracht werden muß. Bey Concursprocessen ist dieses ganz anders, und man muß, um nicht nach der oben angeführten Art alles ohne Ordnung hintereinander durchzuführen, öfters noch vor Eröffnung des Concursus, mit denjenigen Piecen, worin etwa einige Gläubiger zu ihrer Sicherheit auf Versiegelung ihres Debitoris Sachen antragen, sogleich eine Anlage zu einem Creditwesen machen. Denn bey weitläuftigen Concursen, worin die General-Volumina ohne Abtheilung der Materien abgehandelt werden, ist eben so unordentlich, als wenn man viele Bücher von verschiedenen Inhalt, dergestalt einbinden lassen wollte, daß einige Blätter von der einen Materie und wiederum einige Blätter von einer andern Materie und so ferner auf einander folgten. Daher folgt schon von selbst, daß bey Concursen, worin die Citation der Gläubiger, Constitution der Masse, Inventur und dergleichen vorkommt, jede Materie möglichst besonders gehalten werden muß. Dieses erfordert aber vor, bey, und nach Eröffnung des Concurses eine vorzügliche Aufmerksamkeit, und es wird ohnbemerkt der Zweck verfehlet werden, wenn man nicht auch die kleinste Bewegung der Sache und derselben Folgen frühzeitig genug wahrnimmt, und um sich vor die, aus der verzögerten Anfertigung neuer Acten entstehenden Unordnungen, so viel möglich zu hüten, ist es

B. 5 gut,

gut, und giebt zugleich die Hauptregel hierin ab, daß so oft in ein oder der andern Schrift eine neue zu denselben Acten nicht gehörige Materie eingemischt ist, man daraus Extracte macht, mit solchen neue Acten anfertigt, und hierzu, alles weiter darin Erfolgende bringt. Eine Anweisung zu geben, wornach vermöge einer gewissen, ein für allemahl festgesetzten Eintheilung der Materien, jeder Conkurs ohne Fehler unveränderlich eingeleitet und bearbeitet werden könnte, ist nicht gut möglich, und würde dadurch in vielen Stücken beynahе eben so fehlerhaft werden, als solche Einrichtung, wo nur einerley General-Volumina geführt werden. Jedoch will ich hierzu einige Anweisung geben, und solches, um sich hiervon einen ordentlichen Begriff zu machen, und die ganze Anordnung im Zusammenhange einsehen zu können, durch ein Beyspiel zu erläutern suchen.

Zuförderst hat man bey Anfertigung der Concursacten besonders dahin zu sehen, ob der Conkurs weitläufig werden wird, oder nicht: und in so fern kann auch die Bearbeitung desselben als unveränderlich betrachtet werden, weil man im letztern Fall nicht nöthig hat, die Materien so sehr wie beynt erstern zu separiren. Jetzt werde ich ein Beyspiel von der erstern Art angeben, und nachher zeigen, wie solcher im kleinen hätte bearbeitet werden können. Wenn daher zu gleicher Zeit viele Gläubiger gegen einen Debitorem z. E. den Banquier Azeth klagten, und die

die

die sich immer mehr häufenden Forderungen derselben wahrscheinlicher Weise das Vermögen des Debitoris überstiegen, so, daß dadurch ein Concurs zu befürchten, auch einige Creditores zur vorläufigen Sicherstellung der Masse auf Versiegelung der Sachen antrügen, so wird, wenn solches nicht besonders gesucht, sondern in einem oder dem andern Exhibito mit eingemischt, hieraus ein Extract gemacht, und ein besonderes Volumen Acten sub rubro Vol. Gen. betreffend die Obfignation und Inventur des Banquier Azeth Mobilien betreffend, angefertigt; und würde hiernächst das Inventarium von solchen Sachen eingereicht; so wird solches zu diesen Acten gebracht. Glaubte der Debitor communis durch gute Arrangements seiner Sachen, sich noch zu erhalten, und deshalb um Ertheilung eines Moratorii anhielte, alsdenn ist es nöthig, es mag nun das Moratorium ertheilt werden oder nicht, daß ein neues Volumen Acten unter dieser Rubrique angefertigt wird: als

Vol. Gen. Acta Imae Inst. in Sachen des Banquier Azeth contra Creditores in pro moratori

Zerschläge sich aber solches vor diesesmahl, und es würde der Concurs durch Citation der Gläubiger eröffnet, so macht man mit Bestellung des Curatoris honorum oder sonst dergleichen Piegen ein neues Volumen Acten sub rubro

Vol. Gen. Acta Imae Instantiae betreffend die Citation, liquidation und Classification des Banquier Azeth Gläubiger.

Was

Was der Constitution der Masse wegen ergeheth wird gleichfalls in ein Generalvolumen gebracht, welches

Vol. Gen. Acta Imae Instantiae betreffend die Constitution und Administration des Banquier Azeth Concursumasse

rubriciret wird, und würden etwa Güther verpachtet; so könnte hiervon ein

Vol. Gen. Acta Imae Instant. betreffend die Verpachtung des Banquier Azeth Güther so wie mit der erfolgenden Tax und Subhastation ein

Vol. Gen. Acte Imae Instant. betreffend die Tax und Subhastation des Banquier Azeth Güther

und von den nachherigen Verkauf derselben ein

Vol. Gen. Acta Imae Instant. betreffend den Verkauf des Banquier Azeth Güther

angefertiget werden. Diese drey letztern Volumina würden aber nur in dem Fall als Generalvolumina angefertigt werden können, wenn etwa der Verpachtung, Tax und Subhastation oder dem Verkauf der Güther, von ein oder dem andern Theile widersprochen wird, oder sonst etwas diese Materie überhaupt betreffend ergienge, entgegengesetztenfalls aber gleich von der Verpachtung eines jeden Guths ein besonderes Volumen ad Vol. Gen., so wie alsdenn auch die

die Tax- und Subhastation mit dem Verkauf der Güther in einem Volumine abgehandelt werden kann. Wenn nun etwa der Débitor communis während des Concurſes eine Competenz von ſeinen Gläubigern verlangte, dieſerhalb aber, ehe derſelbe ſolche erhält, zuweilen einiger Streit vorfällt; ſo muß auch hiervon ein eigenes Volumen unter folgenden rubro gehalten werden:

Acta Imæ Instantiæ in cauſa des Banquier
Nzeth contra Creditores wegen der Com-
petenz

ingleichen, wenn derſelbe eine Behandlung ſei-
ner Gläubiger vorſchläge; ſo wird hievon fol-
gendes Volumen angefertigt:

Acta Imæ Instantiæ in cauſa des Banquier
Nzeth contra Creditores wegen Behandlung
der Gläubiger.

Auf dieſe Art könnte jede, bey einem Con-
curſ vorkommende Materie, durch beſondere
General Volumina bearbeitet werden, und ſo ſehr
auch dieſelben in gegenwärtigen Beſpiel aus
einander geſetzt zu ſeyn ſcheinen; ſo iſt es doch
in weitläuftigen Concurſen, worin viele an
verſchiedenen Orten belegene Güther, Waaren-
Läger und dergleichen vorkommen, alles zu über-
ſehen, beynahe unmöglich, wenn nicht noch
beſondere Special-Volumina ad Volumina generalia
gehalten werden, und im gegenwärtigen Falle
hätten, wenn die Verſiegelung und Inventur
an

an drey und mehrern Orten geschehen wäre, die dieserhalb einkommende Berichte und Inventaria in ein Volumen gebracht, die desfalls ergangene Commissionsacten dem Hauptactenstücke bengelegt, und am Ende desselben eine Generalrecapitulation aller Hauptsummen der Inventarien angefertigt werden können: denn wolte man hierbey von jedem Orte der Versiegelung ein eigenes Volumen anfertigen; so würde man solches nicht so gut als im erstern Falle übersehen können. Dagegen entspringen aus dem Volumine Generali Citationis Creditorum die Volumina specialia liquidationis deren Anfang auf eine zweyfache Art erhalten wird. Einmahl ist es gebräuchlich, daß in termino liquidationis von der Forderung eines jeden Creditoris ein besonders liquidationsprotocoll, woben selbige ihre Constitutiones liquidi, Vollmachten und dergleichen übergeben, aufgenommen, oder ein Generalliquidationsprotocoll abgehalten wird. Im erstern Fall hat man sogleich den Anfang der Special-Voluminum, im letztern Fall aber müssen aus dem Generalliquidationsprotocoll vollständige Extracte von jedem Gläubiger gemacht, hieraus mit den zugleich übergebenen Piecen Volumina specialia unter folgenden rubro als z. E.

Volumen speciale in Sachen des Lederhändlers Roth liquidanten wider den Agethschen Curatorem bonorum Liquidaten angefertigt und hierzu die nachher erfolgende Verificationsprotocolle gebracht werden.

Ausser

Ausser diesen Specialliquidationsacten wird, wenn der Debitor communis Feudal- und Allodialgüther besizet, und einige Gläubiger besonders auf die Lehn- und andere auf die Allodialgüther versichert sind, auch in der classificatoria dem Curatori bonorum die Separation des Feudi vom Allodio nachzusuchen, aufgegeben worden, mit dem hieraus angefertigten Extracte, der alles, so viel die Separation des Feudi vom Allodio betrifft, enthalten muß, ein neues Volumen unter folgenden rubro angefangen:

Vol. Gen. Acta Imae Instantiae betreffend die Separation des Azethschen Feudi vom Allodio

auch fertiget man, wenn die Ordnung der Creditorum, welche ihre Befriedigung aus dem Allodio oder Feudo erhalten sollen, in der erstern Classificatoria vestgesezet, und selbige etwa nachher besonders per patentum ad domum citiret werden, noch zwey andere General-Volumina an, wovon das eine

Vol. Gen. Acta Imae Instantiae betreffend die Citation der Azethschen Feudalgläubiger und das andere

Vol. Gen. Acta Imae Instantiae betreffend die Citation der Azethschen Allodialgläubiger genennt wird.

Aus eben diesen Grunde kann nun leicht eingesehen werden, daß wenn viele solche Güther, so an verschiedenen Orten gelegen, mit im
Conz

Concurs befangen, auch auffer den, die Constitution der Masse überhaupt betreffende Generalacten, noch besondere Volumina ad Volumina Generalia Constitutionis-Massae, die nur ein Guth oder einen Ort wo Masse constituiret wird, nur allein betreffen, angefertigt werden müssen, weil alsdenn die Constitution der Feudalmasse mit der Allodialmasse leichter zu übersehen, als wenn solches in einerley Acten fortgeföhret wird. Jedoch kann man sich hierbey dieses Vorthails bedienen, daß einige nahe zusammen gelegene Derter, um so viel möglich die Mannigfaltigkeit der Acten, wenn es anders ohne der übrigen Einrichtung der Acten zu schaden, geschehen kann, zu vermeiden, allenfalls in einem Actenstücke bey einander bringt: als z. E.

Vol. Spec. ad Vol. General. Const. Massae des Banquier Azeth, insonderheit das Waarenlager zu Hamburg betreffend.

Vol. Spec. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Azeth insonderheit das Lehnguth Dobitz betreffend.

Vol. Spec. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Azeth insonderheit das Hüttenwerk zu Dahl betreffend.

Vol. Spec. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Azeth insonderheit das Guth Klitz und dessen Vorwerk Bos und Thronitz betreffend.

Ges

Geschiehet die Verpachtung der Güther; so werden nach der jetzt gegebenen Anleitung ebenfalls Special-Volumina ad Volumina Generalia angefertigt, als:

Vol. Spec. ad Vol. Gen. der Verpachtung der Aethschen Güther, insonderheit das Lehnguth zu Dobiz betreffend.

Vol. Spec. ad Vol. Gen. der Verpachtung der Aethschen Güther, insonderheit das Hüttenwerk zu Dahl betreffend.

Desgleichen die bey den Güthern vorkommende Reparaturen können ganz bequem als Special-Volumina bey den Verpachtungsacten abgehandelt werden, als:

Vol. Spec. ad Vol. Sp. Vol. Gen. der Verpachtung des Guthes Dobiz, insonderheit die Reparaturen desselben betreffend.

Nach dieser Art könnten also, in grossen und wichtigen Concursen, die Acten ohngefähr abgetheilet werden, nur müssen alle diese Materien, wie sich von selbst verstehet, nach den besondern Umständen, so jeder Concurs selbst an die Hand giebt, eingerichtet werden, und ich will daher nur noch einiges von kleinen Concursen anführen, die sich wegen der geringern Masse, obgleich ein grosser Theil der in dem jetzt gegebenen Beispiel angezeigten Materien, mit vorkommen, ganz bequem, aber sehr ordentlich durch die Specialliquidationsacten, der

C

Conc

Constitution der Masse und Citation der Creditorum, so auch in den allergrößten Concur-
sen die Hauptvolumina sind, bearbeiten lassen.
Wenn also der Aethische Concur durch den
Tod des Aeth, und der nachher erfolgten Ver-
siegelung, seinen Anfang genommen, solcher
wegen der vielen Güther nicht so wichtig, son-
dern statt derselben nur einige Mobilien, klei-
ne doch aber an verschiedenen Orten belegene
Grundstücke vorhanden gewesen, durch deren
Verkauf denn die Constitution der Masse zum
größten Theil beendigt worden; so hätte mit
der Versiegelung der Sachen ein Volumen Acten
sub Rubro

Vol. Gen. betreffend die Constitution und Ad-
ministration des Banquier Aeth Con-
cursmasse

angefangen, und hierauf die Inventur, der
Verkauf der Mo- und Immobilien wie auch
alle übrige ad Volumen Gen. Citationis Credito-
rum nicht gehörige Sachen gebracht, das zweyte
Volumen

Vol. Gen. betreffend die Citation des Ban-
quier Aeth Gläubiger betreffend

genennt, und aus diesem die Volumina specialia
liquidationis nach der oben gegebenen Anweis-
sung angefertigt werden können.

Diese bey sehr weitläufigen Concursen
vorzunehmende Trennung der Materien, wor-
nach

nach sich auf eine ähnliche Art alle Liquidations- und grosse langwierige Erbschaftsprozesse bearbeiten lassen, scheineth zwar eine etwas mühsame und mit vielen Umständen verknüpfte Arbeit zu seyn; allein man kann sie nicht anders als gut, nützlich und unentbehrlich nennen, wenn man bedenkt, daß nur diejenige Ordnung der Acten zweckmäßig ist, wodurch man jedem, ohne viele Volumina mühsam durchsehen zu dürfen, sogleich dasjenige vorlegen kann, was verlangt wird, und nehme ich noch an, daß die Acten hierdurch für mehrere Personen, so zu gleicher Zeit in der Sache arbeiten, hierzu aber nicht alle, sondern nur gewisse Materien betreffende Acten nöthig haben, brauchbar werden, und auch die Nachfolger im Amte, sobald nur angegeben wird, ob es die Inventur, Citation der Gläubiger, Constitution der Masse und dergl. betreffen soll, die Acten hiernach eben so gut auffinden können, als ob sie diese Acten selbst eingerichtet; so bleibt bey der weitem Ausführung dieser für die Trennung der Concursacten sehr stark sprechende Gründe, nicht der geringste dagegen zu machende Einwurf übrig.

Zweyter Abschnitt
Der ersten Hauptabtheilung.

Von Aufbewahrung der Sachen.

Die Aufbewahrung der Sachen geschiehet theils in Schränken, theils in ordentlichen Acten-repositorien, und da die Schränke für grosse Registraturen nicht sehr schicklich, und nur im Nothfall, wenn die Aufbewahrung an durchgangsfreyen Orten geschehen muß, gebraucht werden; so sind letztere weit üblicher, und man findet unter solchen einige, die mit einer eigenen Rückwand von Brettern versehen sind, und einige denen solche mangelt, so daß hierzu die Wand des Zimmers dienen muß. Jene könnte man zum Unterschied der andern verdeckte, und letztere offene Acten-repositorien nennen. Ausser diesem Unterschied sind auch einige Repositorien dergestalt eingerichtet, daß die Aufbewahrung auf solche Art geschiehet, daß man die Acten ihrer Breite nach in die Fächer oder Locate des Repositorii einschiebt, so daß nichts als der untere Theil der Acten zu sehen ist, mithin die Fächer beynabe so tief seyn müssen, als die Acten lang sind. Die zweyte Art der Aufbewahrung ist diejenige, wo die Fächer des Repositorii zur Tiefe die Breite der Acten und zur Breite die Länge der Acten haben, und die Acten dergestalt in die Fächer gelegt werden, daß von den

den

den Acten nichts als die Rücken zu sehen sind. Der Grund und vorzüglichste Nutzen der erstern Art der Aufbewahrung ist dieser, daß sie weniger Raum erfordert als die zweene Art, und in dieser Absicht hat sie ohnstreitige Vorzüge: denn hierdurch würde man nach angenommener gleicher Höhe von beiden Arten Fächern, in einer Distanz von zwey Fächern der andern Art, ein Drittheil Acten mehr, als nach der andern Art aufbewahren können, weil aus der Breite zweyer Fächer der andern Art, drey Fächer der ersten Art gemacht werden können. Da aber die solchergestalt aufzubewahrende Acten, um solche von einander zu unterscheiden, mit kleinen Zetteln als Marquen, so man unten an den hervorragenden Theil der Acten anheftet, versehen werden müssen, und solche leicht abgerissen und davon verlohren werden; so scheint hierin die zweene Art der Aufbewahrung, wonach sich die Acten durch die beschriebene Rücken derselben, in den Fächern leichter unterscheiden lassen, wiederum einige und bennah größere Vorzüge vor der erstern Art zu genießen, und wenn die Fächer des Repositorii nach der zweenen Art dergestalt verhältnißmäßig eingerichtet, daß selbige nicht zu breit gemacht werden, und nicht viel Raum zwischen den Acten gelassen wird; so kann man in einem solchem Repositorio gleichfalls eine ziemliche Anzahl Acten aufbewahren.

Die mehresten Actenrepositoria haben in ihrer Einrichtung besonders den Hauptfehler, daß selbige zu viele Fächer in sich enthalten, und gemeiniglich so groß sind, als diejenige Wand, woran sie aufgestellt und befestiget werden. Sie können daher auf den Fall, wenn man die Registraturen in andere Zimmer verlegt, ohne selbige zu ruiniren, weder aus einem Zimmer in das andere fortgeschafft, noch die darin befindliche Acten bey entstehenden Feuersgefahren, eiligst genug gerettet werden. Ich würde daher, bey Anlegung neuer Repositorien auch in Absicht der Fortschaffung, gleichsam auf alle mögliche Fälle hinlänglichen Bedacht nehmen, und statt eines grossen aus vielen Fächern bestehenden Repositorii verschiedene kleinere, und zwar mit einem Boden oder Rückwand versehene, 4 Fächer enthaltende Repositoria anfertigen, wovon jedes Fach nach Meißländischer Maasse $8\frac{1}{2}$ Zoll tief 1 Fuß 4 Zoll hoch und 1 Fuß 2 Zoll breit seyn müste. Hieraus könnte man nun, durch Neben- und Uebereinanderstellung solcher kleinen Repositorien, nach eigenem Gefallen, ein größeres anfertigen, und damit selbiges eben die Hältniß als ein anderes, in eins bestehendes Repositorium erhält, auch die neben und übereinander gestellten Kästen gehörig zusammen halten, so müste man selbige vorne mit kleinen eisernen Anwürfen und Häckgens versehen, womit selbige eins an das andere vestgehacket, und nachher solches größere zusammengesetzte Repositorium, wie

wie ein jedes andere, an den Wänden gehörig
 befestiget werden könnte. Dieses Actenreposito-
 rium hat nicht sowohl nur den Nutzen, daß es sich
 ohne Schaden, und mit leichter Mühe nebst den
 Acten, aus einem Zimmer in das andere tra-
 gen, als auch nach der Lage der Zimmer, wie
 es der Raum verstaten will, vergrößern und
 verkleinern lästet; sondern es ist, da selbiges
 in der größten Geschwindigkeit auseinander ge-
 hacket werden kann, und die Breite eines sol-
 chen kleinern Repositorii die ohngeföhre Breite
 eines ganz ausgenommenen Fensters ausmacht,
 besonders bey entstehenden Feuersbrünsten, sehr
 brauchbar und nützlich, weil die Acten, wenn
 sich auch gleich die Registraturzimmer im 2ten
 oder 3ten Stockwerke befänden, vermittelst zweyer
 an einen ausgenommenen Fenster angelegten,
 auf einen vorgefahrnen Wagen führenden Leis-
 tern, und eines um ein solches Repositorium ge-
 schlungenen Seils, herabgelassen, und hierdurch
 geschwinder als auf irgend eine andere Art ge-
 rettet werden können: denn ich glaube, daß das
 Ausräumen der Acten aus den Fächern der un-
 beweglichen Repositorien und eine jede andere
 Wegschaffung der Acten mehr Zeit als die jetzt
 erwehnte erfordert, ohne einmahl zu gedenken,
 in welcher Ordnung die Acten durch die ange-
 führte Repositoria erhalten werden, da man als-
 denn nur nöthig hat, daß man von den, auf
 den Wagen ein auf den andern gestellten Kasten
 den obern mit einer Bedeckung versehen und sel-

bige an einander zu befestigen, nur mit einem Seile bebinden darf, auch auf solche Art ohne Masse und Beschädigung ausgelegt zu seyn, leicht fortgeschafft, und an dem Orte ihrer Bestimmung, nach ihrer ehemaligen Ordnung ohne grosse Mühe sogleich wieder aufgestellt werden können.

Die in Proceßregistraturen aufzubewahrende Sachen bestehen in ordinairn Civil-Prozeßacten und zwar nach den verschiedenen Instanzen als 1) der ersten, 2) der zweyten, 3) der dritten Instanz, 4) in Concurliquidationsprozeßacten, 5) Beschwerden wider die Untergерichte und andern Gesuchen, 6) Requisitorialien, 7) Relationen, 8) Originaldocumenten und 9) Zeugenverhören, 10) Repertoria und dergleichen, und es werden hiernach die zur Aufbewahrung derselben bestimmte Repositoria vermöge gewisser Abtheilungen, wornach alle diese Sachen aufbewahret werden sollen, eingerichtet, hiernächst versiehet man jedes Repositorium mit einem groß und deutlich geschriebenen, oben an selbigen zu befestigenden Zettel, welcher die Art der Sachen anzeigt und eine Generalrepositorienmarque, so wie der zu einer etwan gemachten Unterabtheilungen angebrachte Zettel, eine Specialrepositorienmarque genennt werden kann. Jedoch fällt das letztere in Prozeßregistraturen eben nicht vor, sondern es wird ein jedes Fach des Repositorii statt der Specialrepositorienmarquen, mit einem Buchstaben bezeichnet, weil alle aufzubewahrende Sachen nach alphabetischer

Ordnung

Ordnung aufbewahret werden, und hat man bey Bezeichnung der Sächer noch besonders dahin zu sehen, daß mit einerley Buchstaben nicht zu viele, sondern mit B. mehrere Sächer als mit A. u. s. f. verhältnißmäßig bezeichnet werden.

Da aber die Aufbewahrung der Sachen, wenn selbige nicht mehr gangbar sind, einige Abänderung leidet; so will ich, ehe ich näher anzeige wie currente und reponirte Sachen aufbewahret werden können, nur noch überhaupt anführen, daß es bey den gemachten Abtheilungen der Acten in gewisse Classen als nach den Instanzen, Concursacten u. s. f. desto mehrere Accurateße in Weglegung der gebrauchten Acten erfordert, und es ist kein kleines Versehen, wenn man gangbare Sachen unter abgethane, abgethane unter currente Sachen oder überhaupt in eine andere nicht gehörige Abtheilung gelegt hat: denn ist dieses geschehen und die Acten werden verlangt, sie befänden sich aber nicht an ihrem gehörigen Orte, und die über die Verabfolgungen der Acten geführte Bücher und Nachweisungen besagten, daß solche wieder zur Registratur abgeliefert; so würde man, ohngeachtet sich selbige wirklich in der Registratur befinden und nur verlegt sind, immer behaupten wollen, daß solche noch nicht wieder abgeliefert, und bey Ablieferung anderer Sachen in der Löschung der fehlenden Acten, wo solche als verabfolgt aufgeführt gewesen, wahrscheinlicherweise ein Irrthum vorgefallen seyn müsse.

E 5

Uebri

Uebrigens finde ich noch zu bemerken nöthig, daß man in einigen Registraturen, um sich theils eine Erleichterung im Arbeiten zu verschaffen, theils die Vielheit der Acten zu verhüten, von vielen Sachen gar keine Acten anfertigt, sondern als einzelne Sachen ungeheftet aufbewahret. Unter diesen Conceptensammlungen gehören besonders simple Beschwerden, worauf der Supplicant nur bloß beschieden, Requisitionen, worin nur etwas zu insinuiren oder dergleichen gebeten wird, und überhaupt solche Sachen, so weder aus vielen Folis bestehen, noch wirkliche Prozesse inferiren. Erfolgt aber auf eine, in solchen Sachen getroffene Verfügung, eine andere neue Eingabe; so muß, wie eine gute Ordnung schon von selbst mit sich bringt, von den erstern ungeheftet zurückgelegten Piegen unverzüglich ein Actenstück angefertigt werden, damit hiernächst zu diesen Acten alle in der Folge einlaufende denselben Vorwurf betreffende Exhibita geheftet werden können.

Die Aufbewahrung der currenten Sachen kann willkürlich geschehen, und da selbige nicht nach Nummern oder andern Zeichen aufbewahret werden; so liegt auch nichts daran ob man die allerneueste Sache neben der ältesten legt. Nur muß die Aufbewahrung so beschaffen seyn, daß alles, es sey ein zur Arbeit mit gehöriges Buch, ein Repertorium oder Actenstück, gleichsam in der Nacht ohne Mühe aufgefunden werden kann. Will man aber nicht alle Acten
ohne

ohne Unterschied in einerley Fächer, sondern wie man in grossen Registraturen findet, nach gewissen Abtheilungen aufbewahren; so könnte mit den Acten und übrigen Sachen ohngefehr folgende Ordnung getroffen und hiernach 1) die Acten der ersten Instanz, 2) die Acten der 2ten und 3ten Instanz, 3) Concurssacten, 4) die simplen Beschwerden, Gesuche etc. 5) die Requisitionssacten, 6) die einzelne Concepte, 7) Relationen, 8) die Repertoria und zur Arbeit gehörige Bücher, 9) Originaldocumente, und 10) die zu currenten Prozessen gehörige Zeugenverhöre besonders aufbewahret werden. Zur Aufbewahrung aller dieser Sachen ist es nun eben nicht nothwendig, daß zu jeder Abtheilung ein besonderes Repositorium aufgestellt wird; sondern es kann, da der Raum ermangelte und nur ein grosses Repositorium vorhanden wäre, eben diese Ordnung beobachtet werden, wenn man solches nur verhältnismässig genug eintheilet. Gesezt zur Aufbewahrung vorstehender Sachen von No. 1. bis 7. inclusive wären 81 Fächer bestimt; so würden für No. 1. 24 Fächer, No. 2. 24 Fächer, No. 3. 24 Fächer, No. 4. da diese Acten nicht so häufig nur 6 Fächer No. 5. 6. und 7. aus eben dem Grunde für jede Abtheilung 1 Fach zu rechnen, und die Fächer, No. 1. durch eine Generalrepositorienmarque mit folgenden Worten: Actae Imae Instantiae, No. 2. Acta II^{dae} et III^{tiae} Instantiae u. s. f. jedes Fach aber nach alphabetischer Ordnung mit

etc.

einem Buchstaben zu bezeichnen seyn. Bey No. 2. aufgeführten Acten können deshalb in einem Repositorio, so wie No. 4. in 6 Fächern, wovon aber jedes mit 4 Buchstaben bezeichnet wird, und die in selbigen von 4 verschiedenen Buchstaben beyammenliegende alle zu einen Buchstaben gehörige Acten der bessern Ordnung wegen, zusammengebunden erhalten werden müssen, aufbewahret werden, weil No. 2. gemeiniglich nicht mehr als die No. 1. ausmachen. Jedoch müssen die sub No. 6. bemerkte Conceptensammlungen, von solchen Sachen die zu keinen Prozeßacten gehören, und keinen Prozeß zum Gegenstande haben, wenn sich gleich selbige nur in einem Fache aufbewahren lassen, demohngeachtet nach dem Alphabet gesammelt und deshalb hierzu 24 mit dem Alphabet versehene Bogen gehalten werden. Eben auf diese Art kann man die von den Referenten abgelieferte Relationen nach den 12 Monathen eines jeden Jahrs sammeln, und die hierzu bestimmten 12 Bogen mit dem Monathe und Jahre beschreiben. Die Aufbewahrungsart der letztgedachten Sachen hat für die wirkliche Zusammenheftung derselben den Nutzen, daß dasjenige, was nachher besonders gebraucht werden soll, sehr leicht, ohne erst was ausschneiden und hiernächst wieder einheften zu dürfen, allein verabsolgt werden kann. Die zur Bearbeitung der Registratur erforderliche Bücher und Repertoria müssen, da die Wiederherstellung eines verlohrenen Repertorii öfters ohn-

ohnmöglich ist, besonders gut in Gewahrsam erhalten werden, und für die Aufbewahrung der von den Parthenen verwahrlich niedergelegten Originaldocumenten, und der zu currenten Processen gehörige Zeugenverhör trage man gleichfalls eine vorzügliche Sorge. Es ist daher in Absicht der Documente um so nöthiger, daß die Aufbewahrung derselben in verschlossenen und gleich den Actenrepositorien mit Buchstaben bezeichneten Fächern, versehenen Schränken geschiehet, weil eine alte Urkunde zuweilen das einzige Beweismittel eines Processes ist.

Die Aufbewahrung der reponirten Processsachen ist schon weniger willkürlich als der currenten, und die aus den bey den erstern zu machende viele Abtheilungen entstehende übele Folgen, rathen es an, daß selbige so einfach als möglich geschiehet, und ich würde selbige gegen die Aufbewahrung der currenten Sachen darin abändern, daß ich 1) sämtliche Acten ohne Unterschied, 2) die einzeln Concepte, 3) die Relationen, 4) die in perpetuam rei memoriam aufgenommene oder von den zu currenten Processen gehörige aber wegen Resnunciation des Processes und anderer Ursach willen uneröffnet bleibenden und zu reponirenden Zeugenverhöre, besonders und zwar dergestalt aufbewahrte, so wie ein Prozeß abgethan würde, selbigen zu den reponirten Sachen legte, die bey den currenten Sachen sub No. 4 et 5. gedachten Acten, so wie die einzeln Concepte,
die

die Relationen und die unerbfnet bleibenden Zeugenverhöre hingegen nur jährlich aus dem Registraturzimmer der currenten Sachen, wegnahme und reponirte, jedoch aber die nicht völlig beendigten simplen Beschwerden, und Requisitionen nachher wieder unter die currenten legte.

Da auch alle reponirte Sachen mit einer Nummer versehen und hiernach in die Fächer gelegt werden, so muß bey der Hinweglegung der Acten wohl Acht darauf gegeben werden, daß selbige nicht in Unordnung gerathen, und zur Aufbewahrung der Concepte, Relationen und Zeugenverhöre kommen, da man selbige seltener, als die Acten wieder auffuchet, die obersten Fächer des Repositorii bestimmt, jede dieser Art Sachen zusammen gebunden, und hiernächst mit einer Repositorienmarque, als: Concepte de Anno 1780 versehen werden. Weil sich nun die reponirten Sachen von Zeit zu Zeit anhäufen, so daß man sich in der Folge genöthiget siehet, hierzu mehrere Zimmer oder Repositoria anzulegen; so müssen auch die Zimmer, oder wenn sich in einem Zimmer, mehrere zu verschiedenen Zeiten angelegte, und nicht zusammengehörige Repositoria befinden, die zusammengehörige zum Unterschied der andern mit Nummern bezeichnet werden. Z. E. in einem Zimmer befänden sich 3 Repositoria, die nicht zugleich angelegt, und daher diese drey zusammen, nicht ein Alphabet, sondern ein jedes ein besonde-

sonde-

sonderes Alphabet enthielte, so bemerkt man diese Repositoria mit No. 1. 2. 3. Gehörten aber zwen zusammen, und das dritte enthielte wiederum ältere oder neuere Acten von dem Buchstaben A bis Z; so werden die beiden zusammengehörigen, welche zwar mehr als 24 Fächer ausmachen können, doch aber nur die Acten von 24 Buchstaben enthalten, jedes mit No. 1. das dritte aber mit No. 2. bezeichnet. Diejenigen Nummern aber wodurch man die Repositoria unterscheiden will, müssen zum Unterschied der andern Nummern, wornach man die Acten in die Fächer leget, mit römischen Zahlen geschrieben werden, und haben diese Abzeichen der Repositorien, da die hierüber geführte Repertoria, und alle Actenstücke mit eben diesem Zeichen bemerkt werden, sowohl bei Auffuchung als Beglegung der Acten einen sehr grossen Nutzen, daß man die Acten nicht so leicht verwechselt und in andere Repositoria legt, sondern auch jeder neu ankommende Registraturbediente, ohne eine besondere Anweisung erhalten zu haben, welche Repositoria zusammengehören, und wie die Acten dem Alter nach auf einander folgen, sämtliche Acten, durch Hülfe der Repertorien leicht auffinden kann, daher es sich dann, in einem nach dieser Art angelegten Registraturzimmer, worin nicht nur Acten, sondern auch die mit selbigen ergangene übrige Sachen, und die hierüber geführte Bücher sich beneinander befinden, mit weit mehrern Vergnügen und grösserer Fertigkeit

keit arbeiten lassen muß, als in jedem andern, wo alles das in einem Zimmer zusammengehörige in 3. und mehrere zerstreuet umher liegt.

Dritter Abschnitt Der ersten Hauptabtheilung.

Vom Rubriciren der Acten.

Da die Rubriken der Acten gleichfalls vieles zur geschwinden und zuverlässigen Wiederauffindung beitragen, so werde ich sowohl hiervon, als von einigen andern hierbey vorkommenden Arbeiten etwas anführen müssen. Alles was man auf den Rubrikebogen der Acten zu verzeichnen gedenkt, muß ein gewisser Ort, der für jedes Stück am schicklichsten ist, angewiesen, und nichts bald an diesen, bald an einen andern Ort geschrieben werden, woben ich wohl nicht noch erst erinnern darf, daß die Rubriken vorzüglich sauber und deutlich geschrieben werden müssen, da es nicht allein ein weit besseres Ansehen hat, wenn solche mit Fraktur und Cancelschrift geschrieben sind, sondern Staub und Verwesung machen es nothwendig, daß sie mit einer starken Feder und guter schwarzer Tinte geschrieben seyn müssen, weil sich die Schrift, besonders durch den häufigen Gebrauch der Acten so sehr entfärbet, daß selbige mit der Zeit gar nicht mehr zu unterscheiden sind. Da auch die
Rubri-

Rubriken der Acten, wie solche einmal geschrie-
ben worden, unverändert bleiben müssen, so
muß man bey Entwerfung derselben desto sorg-
fältiger seyn, damit selbige nicht umgearbeitet wer-
den dürfen; denn werden solche entweder incom-
plett oder ganz falsch eingerichtet, nachher aber,
da sie bereits in andern Schriften angezogen,
wieder abgeändert; so würden nach einigen
Jahren solche anfänglich unrichtig rubricirte
Acten nur nach vieler Bemühung aufgefunden
werden können. Ja! es könnte sogar öfters der
Fall eintreten, daß man die ehemaligen Unrich-
tigkeiten der Rubriken nicht entdeckte, sondern
vielmehr die Existenz eines solchen Actenstücks
gänzlich leugnen, und daß auf dergleichen Acten
in Schriften Bezug genommen, als einen Irr-
thum betrachten würde.

Diese und dergleichen Mängel zu verhü-
ten, werde ich hier dasjenige, was eigentlich zu
einer vollständigen Actenrubrique gehöret, anfüh-
ren, und dabey durch den sub No. II. anliegenden
Grundriß zu Rubriken zeigen, wie alles auf
die Actenrubrikebogen dergestalt verzeichnet wer-
den muß, daß das eine dem andern nicht hin-
dere, und dadurch der Deutlichkeit schade, son-
dern alles zur Verzeichnung hinlänglichen Raum
behält, und um dasjenige, was man sucht, auf-
zufinden, nicht erst die ganze Rubrike nachgese-
hen werden darf, wo solches etwa hingeschrie-
ben seyn könnte.

D

Der

Der sub No. 1. darauf bemerkte Raum ist für demjenigen Buchstaben bestimmt, wornach man die Acten in die Fächer legt. Zu diesen Buchstaben wird der Anfangsbuchstaben, des Zunamen oder der Benennung der ersten Parthen genommen, und deshalb weil die Acten hernach aufbewahret werden, etwas groß und in die Augen fallend geschrieben. Diese Regel leidet jedoch bey Concurssacten eine Ausnahme, weil selbige nicht unter die der verschiedenen Kläger sondern des Beklagten Namen aufbewahret werden, mithin auch dieser Raum mit den Anfangsbuchstaben des Beklagten beschrieben werden muß. In No. 2. bemerkt man den Anfang der Acten mit den Worten: Eingekommen, so wie No. 3. bey wirklichen Proceßacten den Anfange des Processes mit den Worten: Angefangen. Bey Sachen der ersten Instanz wird der Anfang des Processes von dem Tage der geschehenen litis contestation, und ist in einer Sache statt eines Verhörstermins ein schriftliches Verfahren veranlasset, von der Präsentation der Exceptionschrift, bey Sachen der 2. und 3ten Instanz aber von der Einkunft der Justification angerechnet. Werden Acta instructa eingesandt; so nimmt man zum Anfang des Processes den Tag, an welchem Acta zum Spruch vorzulegen decretiret worden. No. 4. Dieser Raum wird mit Bezeichnung der Art der Acten, ob es Concurss- oder ordinaire Civilprozeß, oder was es sonst für Acten sind, ausgefüllet, und damit die Acten nicht

nicht leicht verwechselt werden können, wenn man solche, wie im vorigen Abschnitt erwehnet, nach ihren verschiedenen Arten aufbewahret; so muß die Art der Acten groß und in die Augen fallend geschrieben werden. Noch finde ich hierben zu bemerken nöthig, daß man die würllichen Prozeßactenrubriken so einrichtet, daß man daraus sogleich ersehen kann, ob der Prozeß beim Collegio in der 1sten, 2ten oder 3ten Instanz angefangen; denn wollte man; E. bey grossen Landesregierungen alle Prozeßacten einerley ohne Bemerkung der Instanz rubriciren; so müßte, auch da die Acten von Wort zu Wort eben so in die Register eingetragen werden, als sie rubriciret worden, um den Acten in den Repertorien, behufs der aus selbigen etwa anzufertigen Extracten wie viel Sachen in jeder Instanz angefangen, unterscheiden zu können, bey der Eintragung einer jeden Sache ein besonderes Abzeichen der Instanz bemerkt werden, und wo man die Acten auf einerley Art rubricirt antrifft, und wie jetzt angeführt, solche Extracte angefertigt werden müssen, daselbst findet man auch zuweilen, daß die in der ersten Instanz angefangene Sachen mit schwarzer Tinte, die Sachen der 2ten und 3ten Instanz mit rother und grüner Tinte in die Register eingetragen werden. Bey Rubricirung der Concurssacten und besonders der Vol. Spec. ad Vol. Gen. hat man besondere Vorsicht zu gebrauchen, als; E. man wolte die im vorigen Abschnitt gedachte 4 Special-Volu-

mina ad Volumen Generale der Constitution und Administration der Aethischen Concurssmasse durch die Art der Acten und Zahlen richtig unterscheiden; so könnten solche nach dieser Ordnung

Vol. Spec. I. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Aeth, insonderheit das Waarenlager zu Hamburg betreffend,

Vol. Spec. II. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Aeth, insonderheit das Lehn- gut Dobiz betreffend,

Vol. Spec. III. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Aeth, insonderheit das Hüttenwerk zu Dohl betreffend,

Vol. Spec. IV. ad Vol. Gen. Const. Massae des Banquier Aeth, insonderheit das Gut Kliz und dessen Vorwerke Boos und Throniz betreffend,

nicht deutlich genug von einander unterschieden werden, weil, wenn z. E. das erstere vom Waarenlager zu Hamburg in einem Volumine nicht völlig beendiget, und deshalb ein Volumen secundum angefertigt würde, so könnte dieses Vol. II. nicht anders als durch Angabe der ganzen Rubrike von den übrigen hinlänglich unterschieden, sondern es würde auch mit den andern Vol. II. des Guts Dobiz der Nummer nach leicht verwechselt werden, und hieraus solche Unordnung entstehen, daß, wenn diese Special-Volumina blos ihrer durch Zahlen bemerkten Ordnung

nung

nung nach, in Schriften aufgezogeten wäre, man solche, wegen der durch die folgende Volumina derselben nochmals vermehrten Anzahl, öfters nicht sogleich wieder auffinden könnte. Für eine bessere Art solche Acten gehörig und richtig zu unterscheiden halte ich diese: daß, wenn gleich 10 und mehrere solche Special-Volumina zu Generalacten angefertigt werden, jedes Volumen speciale so bald es das erste in seiner Art ist als die obigen 4 Vol. spec. Volum. spec I^a Vol. spec. I^b Vol. spec. I^c Vol. spec. I^d ad Vol. Gen. &c. und das zu jeden derselben anzufertigende Volumen secundum Vol. spec. II^a Vol. spec. II^b Vol. spec. II^c Vol. spec. II^d rubriciret. Auf diese Art nun wird man solche Acten in einer beständigen guten Ordnung erhalten können, und nicht wie bey der erst gezeigten Unterscheidung eine Verwechselung derselben befürchten dürfen. No. 5. werden die Namen der Partheyen oder bey Concurs- und Generalactenrubriken der Inhalt der Acten, verzeichnet, wovon dasjenige, was schicklich mit deutschen Buchstaben geschrieben werden kann, sowohl der Deutlichkeit und bessern Ansehens wegen als damit selbiges länger deutlich und leserlich bleibt, mit Canzleyschrift, die Zunamen und überhaupt alle dergleichen Hauptwörtern so die Acten noch besonders von einander unterscheiden, mit vorzüglich grossen Buchstaben recht in die Augen fallend geschrieben wird. Dieses ist aber jedoch nur bey wirklichen Prozeßacten, die noch nach vielen Jahren gebraucht

werden, von wirklichen Nutzen, dahingegen die Requisitionsacten, simple Beschwerden und dergleichen betreffende Acten nur mit Current-Schrift rubriciret werden können. No. 6. und 7. sind die Stellen, wo man die Namen der den Parthenen bediente Anwälde und deren Substituten wie auch No. 8. und 9. die von selbigen hergebrachte legitimationen als Vollmachten, Curatorien &c. bemerkt werden, und No. 10. schreibt man das objectum litis. No. 11. Ist es nützlich daß man bemerkt, ob in den Acten und quo Folio Arrestgesuche, litis denunciationen, Con- et Reconventionen, Interventionen und dergleichen befindlich sind, oder No. 12. u. 13. ob ein oder der andere Theil iura pauperum hat. No. 14. verzeichnet man nebst Anziehung des Folii die publicirten Sentenzen, und zwar ob auf Beweis, Bescheinigung, oder definitive und in welcher Instanz erkannt, desgleichen die geschlossene Vergleiche oder andere dergl. Hauptvorgänge wodurch der Prozeß beendiget worden. No. 15. kann man die zu den Acten gehörige Adhibenda bemerken, woben man darauf zu sehen hat 1) ob solche mittelst einer Designation oder sonst schriftlich eingereicht. In welchen Fällen man, ungleichen wenn sie 2) bey einem abgehaltenen Protocolle übergeben worden, selbige nicht specificce aufführt, sondern weil alsdann, wie viel und was es für Acten sind, schon aus dem Berichte oder Protocolle ersichtlich, nur das Folium wo sie eingeschickt oder übergeben worden,

den,

den, und nach der Anzahl derselben bemerken darf. 3) Sind entweder privat- oder vor andern Collegiis und Gerichten ergangene Acten von den Partheyen nur mündlich übergeben; so müssen selbige, da die Acten sonst hierüber, und dadurch, daß die Partheyen in ihren Schriften auf solche Adhibenda hin und wieder Bezug genommen, keine ordentliche Nachweisung derselben erhalten, auf den Rubrikbogen zwar so kurz, jedoch aber so deutlich als möglich specificiret werden, und wenn 4) die Adhibenda solche Acten sind, welche man selbst bearbeitet und mit wichtigen Registraturzeichen versehen sind, so darf man selbige nur nach ihren Registraturzeichen bemerken. Ausser diesen fällt zu weilen vor, daß 5) currente Acten zu andern currenten Acten adhibiret werden, und da man selbige, wenn sie ihrer Rubrike nach nicht unter einerley Buchstaben, sondern z. E. die eine Sache unter A und die andere unter D aufbewahret werden müßte, deshalb nicht bey einander legen darf, weil man sonst die eine öfters nicht so gleich wieder auffinden könnte, wenn man sich nicht erinnerte, daß solche bey einer andern als Adhibenda lägen, so muß auch dieses auf der Rubrike bemerkt werden, daß dazu die currenten Acta sub signo &c. adhibiret würde. Ingleichen 6) wenn Acten zu mehrern Sachen als Adhibenda dienen, selbige aber nur einer Sache bengelegt werden können; so muß man auf derjenigen Actenrubrike, wozu die zu mehrern Sa-

D 4

chen

chen gehörigen Adhibenda gebraucht werden sollen, bemerken, daß dazu die, bey der currenten Sache sub rubro &c. befindlichen Adhibenda sub signo &c. zu adhibiren sind. Damit aber diese verschiedene Adhibenda leicht von einander unterschieden werden können, so thut man wohl, wenn man solche nicht untereinander sondern die zusammengehörige besonders schreibt, und selbige durch vorgezeichnete Buchstaben, die, wie ich bald zeigen werde, wiederum ihren besondern Nutzen haben, ohngesehr also unterscheidet: als

Hierzu gehören folgende Acten

- a) Von den Gerichten zu D 3 Vol. Fol. I.
- b) Von den Advocat N. N. übergebenen 4 Vol.
- c) Von den Obergerichten zu Z. so der Advocat N. N. zu adhibiren gebeten, als
 - 1) Boigt contra Dösel wegen Kornpächte 1 Vol.
 - 2) Dösel contra Wilms wegen schuldigen Zins-Korns 7 Vol.

Diese Verzeichnung der adhibendorum auf den Actenrubriken hat nun verschiedene sehr gute Vortheile, indem man nicht nur, wenn Acta zum Termin-Spruch oder andern Gebrauch weagegeben oder verschickt werden sollen, sogleich übersehen kann, was alle für Adhibenda dazu gehören, sondern man weiß auch alsdenn, bey
ihrer

ihrer Zurücklieferung, und zwar ohne die geringste weitere Nachweisung leichter zu beurtheilen, ob sämtliche verabfolgte Sachen auch richtig wieder abgeliefert werden, und sollten der adhibendorum so viele seyn, daß selbige in den No. 15. angewiesenen Raum nicht alle aufgeführt werden könnten; so liegt nichts daran, wenn damit auf der 2ten Seite des Rubrikbogens, da solche ohne unbeschrieben bleibt, fortgefahren wird. Nächst dieser Verzeichnung der zu den Acten gehörigen adhibendorum, und andern Sachen kann man sonst noch bey Concursacten hinter dem Rubrikbogen des Voluminis Generalis Citationis Creditorum, ein besonderes Blatt heften und hierauf zur bessern Uebersetzung aller Concursacten, 1) sämtliche Namen der Liquidanten nebst den ihnen bedienten Anwälden, nach der im Generalliquidationsprotocolle gemachten Ordnung, 2) die General-Volumina und 3) alle übrige zu den Concurs gehörige Acten und Sachen bemerken, welches erstere hauptsächlich den Nutzen hat, daß man bey Ausfertigung eines Circularis an die Gläubiger, sämtliche Namen der Gläubiger, und deren Anwälde, ohne deshalb jedes Specialvolumen oder das Generalliquidationsprotocoll nachsehen zu dürfen, sogleich beisammen findet, überhaupt aber ein solches Verzeichniß der Acten hierin eine Erleichterung verschafft, daß, wenn nach Concursacten, woben es noch zweifelhaft ist, ob solche bey dem Concurs liegen, gefragt wird, man ohne Beyhülfe

hülfe eines Repertorii mit Zuverlässigkeit Auskunft geben kann, ob sich dergleichen Acten bey dem Concurse wirklich befinden. Sonst pflegt man die Specification der Liquidanten auf einem Rubrikbogen des General-Voluminis zu schreiben, da aber hierauf eines Theils nöthigere Sachen geschrieben werden können, andern Theils der Raum zu enge fällt, wenn sich viele Gläubiger gemeldet; so ist es jetzt nach der angezeigten Art besser, daß man dazu einen besondern Bogen bestimmt.

So nützlich und gut nun diese Ordnung ist, so ereignen sich dennoch hierbey öfters solche Unordnungen, welche mit den aus der gänzlichen Unterlassung der in rubro der zu geschehenden Verzeichnung der Acten, entstehenden häufigen Verwechslungen der adhibendorum gleich wichtig und groß sind. Um dieses deutlicher zu machen, so nehme man an, daß man 30 zu 100 und mehrere Stücken Concurse und andern Acten gehörige und zwar auf dem rubro dererjenigen Acten wozu sie gehören, wirklich bemerkte Commissionsacten, so von ihren Hauptacten abgenommen und unter einander gelegt sind, wieder zu ihren gehörigen Acten legen soll. Dieses wird, wenn es mit Zuverlässigkeit geschehen soll, nicht anders bewürket werden können, als daß man die Commissoria, womit selbige ihren Anfang nehmen, nachsiehet, und sodann die dazu gehörigen Hauptacten hiernach ausfindig zu machen suchet; denn wenn gleich die Commissions-

fions-

sionsacten etwa nur ihrer Anzahl nach auf dem
 rubro der letztern verzeichnet sind; so lassen sich
 doch selbige hierdurch mit ihren Hauptacten nicht
 genau genug wieder zusammen finden, überdem
 auch ist dieses vorzüglich alsdenn sehr mühsam,
 wenn sich unter selbigen viele solche Commis-
 sionsacten befinden, welche zu mehrern zwischen
 eben den Partheyen geführten Prozessen gehören,
 und von einem und eben demselben Commissario
 verhandelt sind. Es gereicht daher sehr zur Er-
 leichterung solcher gewiß nicht in einigen Minuten
 zurückzulegenden Arbeit, wenn man auf den Ru-
 brifbogen der Commissions- und aller vor beständig
 den Hauptacten bengefügt bleibenden Acten, die un-
 ten näher vorkommenden Registraturzeichen des
 rerjenigen Acten, denen sie bengelegt worden,
 verzeichnet, woben man alsdenn nur nöthig hat,
 nach diesen aufgeführten Zeichen, die Haupt-
 acten aufzusuchen, und hierdurch in Stand
 gesetzt wird, eine grosse Anzahl von ihren gehö-
 rigen Acten abgekommene Commissionsacten in
 der größten Eil richtig wieder aus einander fin-
 den zu können. Eben diese Ordnung ist auch
 bey den Adhibendis und zwar deshalb um so nö-
 thiger, weil sich aus der Rubrike derselben öf-
 ters gar nicht bestimmen läßt zu welchen Sa-
 chen sie gehören, und hiernach zu urtheilen wohl
 gar nicht einmahl ein Prozeß vorhanden, wozu
 sich selbige gebrauchen ließen. Da es aber nicht
 schicklich auf die Rubriken fremder Acten etwas
 zu schreiben, so können solche Zeichen, da sie
 nur

nur bloß zur Nachricht der Registratoren dienen, auf die 2te Seite des Rubrikbogens derselben geschrieben werden. Wenn nun die vorhin sub a. b. c. angeführten Acten zu einer Sache sub rubro Gemeinde Aefenthal wider den Amtmann Basel gehöret und solches Actenstück dieses Registraturzeichen A. I. a. durch die Eintragung im Repertorio erhalten hätte; so hätten die dazu gehörigen Acten folgendergestalt auf der 2ten Seite ihrer Rubrikbogen beschrieben werden müssen: als 1) die von den Gerichten zu D. eingeschickte 3 Volumina mit diesen Zeichen ad A. I. a. a. 2) die von dem Advocat N. N. übergebene 4 Vol. A. I. a. b. 3) die vom Obergerichte zu G. ad A. I. a. c. Dieses hat nun eben den jetzt bey den Commissionsacten angezeigten und nicht nur noch besonders diesen Nutzen, daß wenn viele solche von verschiedenen Gerichten und Partheyen eingeschickte Sachen bey einem Prozesse befinden, man bey der hienächst erfolgten Remission und Zurückgabe derselben, auch in dem Fall die zusammengehörigen Acten, wenn solche bey ihrer Einschickung nicht specificce benennt worden, vermöge ihrer gleichen Zeichen zusammen finden und nicht mit andern verwechseln kann, sondern es wird bey einer wirklich geschehenen Verwechslung der adhibendorum gar keine große Mühe verursachen, dieses alles sowohl wieder in der gehörigen Ordnung zu bringen, als alle von ihren Hauptacten abgekommene Adhibenda, wenn gleich die Rubrik

briz

brifen derselben ganz andere Acten, als wozu sie wirklich gehören, vermuthen lassen, mit der grössten Genauigkeit zu ihren Hauptacten zu legen. No. 16. bemerkt man das Fol. wo die Remission oder Zurückgabe der Acten erfolgt. Werden aber die nur brevi manu von der Parthenen Anwälde übergebene Acten, auch eben so wieder zurückgefordert; so muß derjenige, welcher selbige erhält, auf der Actenrubrike die Rücklieferung bescheinigen. No. 17. Verzeichnet man kürzlich den Charakter und Namen des Decernenten, No. 18 und 19. einige Registraturzeichen, so unten bey den Eintragungen der Acten ihre nähere Bestimmung erhalten werden. No. 20. unterscheidet man die aus mehrern Voluminibus bestehende Acten, und ordnet ihre Folgen dadurch, daß man solche nach ihrem Alter Vol. I. II. III. u. s. w. bezeichnet. Jedoch muß ich hierbey bemerken, daß so oft ein neues Volumen angefertigt wird, man auch das ältere mit einem &c. als dem Zeichen, daß zu selbigem noch ein folgendes Volumen gehöret, versehen muß: als Vol. I. &c. und es ist dieses Zeichen wo nicht nöthiger, doch eben so nöthig als die Unterscheidung der Voluminum selbst. Denn wenn gleich schon dieses Zeichen Vol. I. auch ein Vol. II. vermuthen läset; so läset sich doch nicht allemahl von einem Vol. II. auf einem Vol. III. und so ferner schliessen. Gesetzt daß 4 auf einander folgende Volumina, wovon man die 3 erstern mit einem &c. bemerkt, zu einem lange abgethanen durch alle Instanzen geführten Pro-

Pro-

Prozesse gehörten, das 4te Volumen aber verlohren worden, und eine Parthen verlangte aus diesem Prozesse die Judicata mit dem Urteste, daß solche rechtskräftig; so kann derjenige, der diese Acten nicht selbst noch mit bearbeitet oder ein anderer aus Bergessenheit, daß hierzu noch ein Vol. IV gehört, mit guten Gewissen die Rechtskraft attestiren, wenn sich das Vol. III. mit einem Definitiverkenntnisse, ob es gleich nicht in der letzten Instanz gegeben worden, schließt. Wäre aber das Vol. III. mit einem &c. bezeichnet; so würde solches nicht geschehen können, und der einzige mögliche Fall, der solches gleichmäßig verhütete, wäre etwa dieser, daß das über solche Acten sprechende Repertorium nicht 3 sondern 4 Volumina nachwiese. Wenn man nun auch hierdurch vielleicht auf den Gedanken gerieth, daß noch ein folgendes Volumen vorhanden seyn müßte, so wird man wegen des ordentlichen Ausgangs und richtigen Schlusses der Acten immer mit einigem Grunde, zumahl, wenn man sich nicht die Mühe giebt, diese 3 Vol. deshalb genau durchzusehen, auf die Vermuthung gerathen, daß solches entweder ein Schreibfehler, oder das fehlende 4. Volumen etwa ein Stück Commissions- oder solcher Acten gewesen seyn müsse, welches die Parthenen während des Processes übergeben, und vielleicht nach lange geschener Reposition, auch wieder zurück gegeben worden.

Bisher habe ich vom Rubriciren der Acten auf den Rubrikbogen gehandelt. Geschiehet aber

aber die Aufbewahrung der Acten nach der im vor-
 rigen Abschnitt gezeigten zweyten Art, so wer-
 den an selbigen noch die Rücken dergestalt be-
 schrieben, daß man nach Anleitung des sub No. I.
 beyliegenden Blatts, so die Hälfte der Höhe ei-
 nes Actenrepositorienfachs oder Locats vorstellt,
 von a bis b die Zunamen der Parthenen oder
 Hauptwörter der Acten c bis d das objectum li-
 tis e bis f die Nummer des in dem Raume No.
 19. des Rubrikblattes geschriebenen Registratur-
 zeichens bemerkt. Uebrigens können dieses Blatt
 sowohl als die sub No, III. & IV. beyliegende
 Blätter, wovon das erstere eine wirkliche Pro-
 zess- und letzteres von andern weniger wichti-
 gen Sachen, als simplen Beschwerden, Re-
 quisition ic. angefertigten Actenrubrike ist, zu
 ohngeföhren Mustern dienen, wie Acten rubri-
 ciret werden müssen, dagegen aber werde ich
 unten bey den Eintragungen der Acten, als einem
 bequemern Ort, noch einiges anführen, nach wel-
 chen Grundsätzen der Anfangs- oder derjenige
 Buchstabe, wornach man die Acten in die Sä-
 cher legt und aufbewahrt, gewählt werden
 muß.

Vierter Abschnitt

Der ersten Hauptabtheilung.

Von der Einrichtung der Repertorien.

Bisher hat man es gleichsam als eine Re-
 gel angenommen, daß die Aufbewahrungen der
 Sa-

Sachen, mit den hierüber zu führenden Repertorien übereinstimmen, und jede Aufbewahrung einer einzeln Art Acten, auch ihr besonderes Repertorium haben müsse. Hiernach lassen sich demnach alle Repertoria überhaupt auf folgende Art eintheilen, daß sie entweder über *currente* oder *reponirte* Sachen geführet werden, oder sie enthalten nur eine einzelne Art, als wirkliche Prozeß oder Requisitionsaeten *ic.* oder alle aufzubewahrende Sachen. Im erstern Falle nennt man sie *Special*; im letztern Falle aber *Generalrepertoria*. Um nun beurtheilen zu können, welches von diesen beiden letztern Repertorien zu den *currenten* oder *reponirten* Sachen am schicklichsten ist; so werde ich zuvörderst einige allgemeine Anmerkungen von der Einrichtung und Beschaffenheit der Repertorien anführen, und hieraus ein möglichst vollkommenes Ganzes zu entwerfen bemühet seyn.

1) Müssen sich alle in einer Registratur befindliche, vor die Zukunft aufzuwahrende Sachen, sowohl Acten als einzelne ungeheftete Blätter, sie bestehen worin sie wollen, in den Repertorien zur Wiederauffindung eingetragen finden, und ist es

2) nicht nothwendig, daß über jede Aufbewahrung einer einzeln Art Sachen, als wirkliche Prozeßacten, Requisitionen, simplen Gesuchen *ic.* ein besonderes Repertorium geführet wird, sondern im Fall die Aufbewahrung der Acten und übrigen Sachen nach gewissen Abthei-

thei-

theilungen geschehen soll; so kann man solches durch ein einziges Repertorium, vermöge der nach solchen Abtheilungen darin anzubringenden Colonnen, ebenfalls zwingen, weil sonst hierdurch Specialrepertoria entstehen würden.

3) Kann man alle diejenigen Sachen, so keine wirkliche Prozeßacten, und weniger wichtig als diese sind, in Absicht der Führung der Repertorien, zwar weniger umständlich bearbeiten, jedoch darf dieses nicht auf Kosten der Ordnung geschehen, sondern sie müssen alle in die Repertoria verzeichnet werden, damit man selbige so gut und leicht, als den wichtigsten Prozeß wieder auffinden kann. Denn gesetzt, man wolte die im 2ten Abschnitt dieser Hauptabtheilung gedachten Conceptensammlungen, ohne selbige in die Repertoria einzutragen, nur bloß nach den Jahren aufbewahren, und hiernach die Auffsuchung vornehmen; so würde dieses zur zuverlässigen Wiederauffindung bey weitem nicht hinreichen, und es ist eine leicht ermüdende Arbeit, eine Sammlung solcher einzeln Sachen von 10 und mehreren Jahren, auf eine so unzuverlässige Art nachzusuchen, wenn etwa zu einer, in diesen Sammlungen sich befindenden Sache, nach einigen Jahren eine Vorstellung oder dergleichen eingerichtet wird, worin das Jahr der bereits vorher ergangenen Verfügung nicht angezogen, oder ein möglicher Schreibfehler vorgefallen, und die Jahre z. E. statt 1776. 1770. oder 1766. unrichtig angegeben worden.

Ⓔ

4) Alle

4) Alle Repertoria dürfen daher nicht anders, als nach alphabetischer Ordnung abgetheilet, und nicht etwa nach den Jahren eingerichtet, und von jedem Jahre besondere Repertoria angefertigt werden. So wie denn

5) jede Eintragung einer Sache in die Register nach Nummern geschehen, und diese Ordnung nicht dadurch, daß man alle Jahre wieder mit No. 1. anfängt, unterbrochen, sondern so lange fortgeführt werden muß, bis ein zu den reponirten Sachen bestimmtes Registraturzimmer, oder die darin befindliche zusammengehörige Actenrepositoria, gänzlich angefüllet, wodurch denn das darüber geführte Repertorium von reponirten Sachen, auch mit diesen zugleich das Repertorium von currenten Sachen geschlossen, und alsdenn, wenn man neue Repositoria und Repertoria angefertigt hat, erst wiederum in jeden Buchstaben des neuen Repertorii die Sachen von No. 1. einzutragen anfängt. Zur Erleichterung der Einschreibung der Sachen in die Repertoria thut man wohl, wenn man jeden Buchstaben des Repertorii so lange einzeln führt, und solche erst nach Beendigung des Repertorii zusammenheften, oder einbinden läßt.

6) Was die Weitläufigkeit und Vollständigkeit der Repertorien betrifft; so können alle diejenigen, welche man nicht nur zugleich zur Auffuchung der Sachen gebrauchen will, nach eigenem Gefallen, ohne Schaden sehr weitläufig eingerichtet werden. So könnten z. E.

bey

ben jedem Prozesse alle Hauptvorgänge, als wenn
 Klage eingekommen, lis contestiret, erkannt ic.
 notirt werden, und hierdurch würde man A. von
 jedem Prozesse ohne Acten immer Nachricht ge-
 ben können, was bereits darin geschehen, auch B.
 die aus der Registratur verabfolgte Acten, zu
 was für einen Gebrauch solche weggegeben und
 wer selbige erhalten, nachweisen, und hiernach
 C. verlorrne Gerichtsacten aus den Privatacten
 der Partheyen wiederum herstellen können. Ob
 aber diese Vortheile, so man dadurch erhält,
 der darauf zu verwendenden Mühe und Arbeit
 gleichkommen würden, ist eine sich selbst beant-
 wortende Frage. Denn ad A. dürfte es a) wohl
 selten vorkommen, daß jemand sich nur hiernach,
 sondern öfter erkundigte, was erkannt, worüber
 appelliret u. s. f., und dieses letztere ben jedem
 Prozesse zu bemerken, würde die zu den übrige-
 n Arbeiten bestimmte Zeit nicht erlauben, und
 b) läßt sich solches nicht füglich eher in die Reper-
 toria bemerken, bis solches bereits zu den Acten
 gebracht, mithin der Decernent, die Advocaten
 und Partheyen selbst von allen eher Nach-
 richt erhalten, als dieses einmahl bemerkt wer-
 den kann; ad B kann wohl in einigen Fällen, aber
 nicht immer hieraus nachgewiesen werden, wo-
 hin die in der Registratur nicht befindlichen Acten
 verabfolgt, und dieses durch die Repertoria zu
 bewürken, würde wiederum einen andern Haupt-
 fehler der übrigen Registratureinrichtung verof-
 fenbaren. Denn es ist diese Nachweisung des-

halb zu unvollständig, weil solche a) nur die Verabfolgung der Acten zu einem Hauptvorgang als zum Termin, Spruch und dergl. nachweist, ohne zu gedenken b) daß, wenn auch die Acten Behufs eines wirklichen Hauptvorgangs verabfolget, die Verabfolgung nicht eher nachgewiesen werden kann, bis ein solcher Hauptvorgang bereits expediret, zu den Acten gebracht, im Repertorio erst bemerkt, und die Acten bereits wieder zurückgeliefert, mithin c) diese Art Nachweisung ohne Nutzen, und d) höchstens nur in soweit brauchbar ist, als man von den im Repertorio bereits wirklich bemerkten, auf andere gewiß oder möglich erfolgende, aber niemahls willkührliche Vorgänge, schliessen kann. Der ad C. angezeigte Vortheil scheint wohl der wichtigste zu seyn. Allein solchen Fall angenommen: wird eine von den Parthenen untergeschobene und unter Canzlenhand nicht ausgefertigte Sentenz oder andere Schrift dadurch mehr Fidem erhalten, daß sie mit einer eben dergleichen im Repertorio eingetragenen, dem Tag und Jahre nach, übereinkömmt? Ich glaube es nicht. Was würde es überdem auch helfen, daß einzelne Stücke eines verlohrenen Ganzen nachgewiesen werden können, wenn man nichts von ihrem Inhalte aufzuweisen hat, und dadurch das Verlohrene ohne andere Beyhülfe selbst wieder herstellen kann. Ereignete sich aber der Fall, daß ein Actenstück wirklich verlohren worden; so werden die, in der Parthenen Privatacten un-
ter

ter Canzlenhand und Unterschrift befindliche Ausfertigungen, ohne Repertorium ersetzt, die darin fehlenden Sachen zwar durch Repertoria angegeben, aber nicht herben geschafft werden können, und die Unvollständigkeit der Privatacten ergiebt sich aus selbigen gleichfalls von selbst: denn da im Repertorio sich nichts weiter, als nur die Hauptvorgänge aufgeföhret fänden; so wird man auch ohne dieses in den Privatacten leicht wahrnehmen, ob eine Satz Schrift, Sentenz, oder dergleichen darin ermanget. Dieses Falles wegen würde ich daher

7) für eine besondere gute Aufbewahrung und zuverlässige Wiederauffindung der Relationen die größte Sorge tragen, und man wird solche alsdenn immer als die besten Ueberbleibsel von verlohrenen Acten zu schätzen wissen.

8) So unschädlich die Weitläufigkeit den vorhin angezeigten Repertorien ist; so wenig gewinnt man doch durch selbige bey solchen Repertorien, so über gethane Sachen geföhret werden, und besonders zur geschwinden Auffuchung dienen sollen. Sie würden daher sehr weitläufig ausfallen, wenn man z. E. jedes Actenstück auf die folgende Art:

No. I. Acta primae Instantiae in Sachen des
gewesenen General-Ober-Proviant-Com-
missarii Johann Friedrich Heinrich Bern-
hard Ahlers wider den General-Krieges-
E 3 Cas

Cassen-Controleur David Andreas Georg
Sahl Befl.

wegen

eines dem letztern vorgeschossenen Ca-
pitals à 1200 Rthr. 12 Gr. 6 Pf.
in vollwichtigen Carl- und Louisdor

darin eintragen wolle. Es ist aber solche Ein-
tragung nicht nur überflüssig, sondern der ge-
schwinden Auffuchung der Sachen höchst nach-
theilig, und es wäre hinlänglich gewesen, wenn
von dieser Sache nur die beiden Zunamen

No. I. Ahlers contra Sahl

eingetragen worden. Man ist bey solchen an sich
selbst schon weitläufigen Repertorien, worin bey
Beendigung derselben in manchen Buchstaben
2 bis 3000 Prozesse aufgeführt sind, immer hin-
länglich zufrieden, wenn man die aufzusuchende
Sache nur erst nach den Zunamen oder Hauptwör-
tern der Partheyen aufgefunden, und daß zur
Auffindung nichts weiter als dieses hinlänglich ist,
kann daraus deutlich abgenommen werden, weil
selbst an solchen Orten, wo man die Repertoria
mit der angezeigten Weitläufigkeit führt, alle
Sachen, so man unter dem Namen der zweyten
Parthey in andern Buchstaben remissive ein-
trägt, nicht anders als nach dem blossen Zunam-
en als Sahl contra Ahlers vid. litt. A. no. I.
bemerkt, und hiernach so gut und noch geschwin-
der als die weitläufiger eingetragenen Sachen,
aufgefunden werden. Jedoch fordert

9) ein

9) ein No. 6. gedachtes Repertorium, daß solches a) mit einer Colonne versehen seyn muß, worin man die Nummern schreibt, welche die Acten als besondere, ihnen für beständig bleibende Unterscheidungszeichen erhalten, und wornach selbige ohne die Namen der Parthenen, das obiectum litis und übrige andere sonst ihnen vor andern Acten eigene Kennzeichen, anführen zu dürfen, mit der größten Kürze und Genauigkeit aufgezeichnet werden können, b) müssen die Acten so wie solche rubriciret durch Anzeige der Art derselben, der Vor- und Zunamen und überhaupt der ganzen Benennung der Parthenen, als den hauptsächlichsten Inhalt eines Repertorii, auch c) die Namen der Decernenten, und d) der Advocaten eingetragen werden. Welches letztere denn besonders den Nutzen schafft, daß solche Behufs der Insinuationen der expedirten Sachen auch ohne Acten nachgewiesen werden können, und man auf dem Fall, wenn nach vielen Jahren alte reponirte aber bereits lange verlorne Acten verlangt würden, für beständig hiervon eine Nachweisung behält, wer in dergleichen Sachen gearbeitet, um durch diesen Weg entweder die Gerichtsacten oder wenigstens Privatacten ausfindig machen zu können. e) Darf im Repertorio über wirkliche Prozeßacten der Vorwurf der Sache gleichfalls nicht fehlen, da es auffer den Nummern nur das einzige Mittel ist mehrere zwischen eben den Parthenen vorhandene Sachen zu unterscheiden,

den, und f) verzeichnet man gern bey jedem Actenstück das Repositionszeichen, wornach die abgethanen Sachen aufbewahret werden, damit die Acten, wenn sich selbige etwan in andern Büchern, Journalen oder in Schriften der Registraturzeichen nach, als diese Sache Ufendahl contra Basel aufgezeichnet finden, ohne Nachschlagung des Repertorii über die reponirten Sachen dadurch gleich aufgefunden werden können, daß man im Register oder Repertorio von currenten Sachen die Sachen nach der Nummer des Registraturzeichens auffuchet, (vid. A. 1. des sub No. V. beyliegenden Repert.) woben sich alsdenn die Nummer, welche das Actenstück bey der Eintragung in das Repertorium der reponirten Sachen (vid. A. 2. des Rep. No. VI.) erhalten, und wornach solche im Repositorio aufbewahret werden, gleichfalls schon verzeichnet findet.

10) Bey Repertorien von abgethanen Sachen, so man hauptsächlich zur Auffuchung gebrauchen will, muß man es sich besonders angelegen seyn lassen, daß hiernach die Sachen sowohl möglichst geschwind als zuverlässig aufzufinden, und bey der Einrichtung derselben mit dahin sehen, daß, wenn mit der Zeit der Raum zur Aufbewahrung der Sachen ermangeln möchte, die Separation der vorzüglich wichtigen, von den minder wichtigen, alsdenn etwa gänzlich zu cassirenden Acten und Sachen, nicht viel Mühe und Arbeit verursachet.

11) Sind

II) Sind die Generalrepertoria zur geschwinden Auffindung der Sachen am besten, und daher für die abgethanen Prozesssachen die schicklichsten. Die Ursachen aber, warum man solche so wenig antrifft, muß man sowohl der Verschiedenheit der Sachen, weil sich nicht alle Sachen auf gleiche Art bearbeiten und eintragen lassen, als der in grossen Registraturen vorkommenden ungeheuren Anzahl der Acten und Sachen zuschreiben: denn man findet Specialrepertoria, die nur bloß die wirklichen Prozeßacten von einem solchen Zeitraum, binnen welchen ein zu den reponirten Sachen bestimmtes Zimmer gänzlich angefüllet ist, und die hierüber geführte Repertoria geschlossen werden können, enthalten, worin sich die Anzahl der Prozesse nebst den remissiven Eintragungen unter der zweenen Parthey Namen in einen solchen Buchstaben wie B. und S. zu 4000 und höher anhäuft. Geschiehet nun vollends die Eintragung so weitläufig als ich No. 8. gezeiget; so wächst ein einziger solcher Buchstabe eines blossen Specialrepertorii dergestalt an, daß er 4 bis 6 Buch Papier enthält, und würden nun auch in eben dieses Repertorium alle noch übrige Sachen eingetragen, daß daraus ein Generalrepertorium entstünde; so würde solches noch mehr vergrößert. Es scheint daher viel Grund zu haben, daß man annimmt, es müsse eine Sache, z. E. unter einer Anzahl von 40000 Stück, weit eher aufgefunden werden können, wenn diese nicht zusam-

E 5 men

men aufbewahrt und in Ein Repertorium eingetragen, sondern etwa in 5 Abtheilungen, wovon die erste ohngefähr 20000, die zweite 10000, die dritte 5000, die vierte 2500 und die fünfte 1200 Stück enthielte, und auf eben diese Art hiernach sämtliche Sachen in nützlichen Absonderungen als Real: Personal: Erbschafts: Ehescheidungs: Wechsel: und dergleichen Sachen, Requisitionen, simple Gesuche etc. gebracht würden, mithin eine in dem Buchstaben Z. der obigen 5ten Abtheilung liegende Sache, worauf verhältnißmäßig etwa einige 20 Stück zu rechnen seyn würden, sich sehr leicht, und beynahe ohne ein Repertorium zur Auffindung zu gebrauchen, mit geringer Mühe auffinden lassen müsse. Dieses befindet sich aber in der Ausführung ganz anders, und zeigt die gerade entgegen gesetzte Folgen. Denn es bedarf nur eines kleinen Zeitraums nach Beendigung und Reposition der Sachen; so ist es schon vergessen, unter welcher Abtheilung die Sache gelegt worden, und sich auf die Angaben der Parteyen zu verlassen, ist nicht minder unsicher, indem dem unerfahrenen Theil von selbigen öfters kaum begreiflich zu machen ist, daß die gewisse Auffindung ihrer Acten nur besonders darauf ankömmt, daß sie angeben, woher die Forderungen, ob sie aus einer Erbschaft, Ehestiftung, Wechsel, Schuldverschreibung oder woraus sonst entsprungen sind, und man nach häufig wiederholten Fragen, sobald es baares Geld be-

be-

betroffen, gemeiniglich nichts anders zur Ant-
 wort erhält, er oder sie wären es schuldig. Die-
 serhalb muß die hiernach zu bewirkende Auffsu-
 chung der Sachen, wovon weder das Jahr noch
 die Art derselben, wornach solche aufbewahret und
 in das Repertorium eingetragen worden, genau
 angegeben werden kann, ganz unendlich viele
 Mühe, Zeit und Geduld erfordern, ja öfters
 die Auffindung unmöglich machen. Ohne die-
 ses durch viele Beispiele noch deutlicher zu zei-
 gen, darf ich nur solchen Fall annehmen, daß
 man von reponirten Sachen, worunter die würk-
 chen Prozesse, wie oben angeführt, allein 40000
 Stück ohne die übrigen Acten und Sachen be-
 tragen, und welche nach verschiedenen Classen
 abgetheilet und worüber auch eben so viele Special-
 Repertoria geführt, eine unter den ungehefteten
 Concepten befindliche und nur nach dem Namen
 der Parthenen G. c. H. angegebene Sache auf-
 suchen solte, woben aber übrigens entweder gar
 keine nähere Anzeige, unter welcher Abtheilung
 solche etwa befindlich seyn könnte, oder die nä-
 here Angabe unrichtig geschehen. Würden nun
 alle reponirte Sachen in ein einziges Reperto-
 rium eingetragen; so hätte diese, wenn auch die
 Hälfte des Buchstaben G. oder H. eines solchen
 größern Repertorii hätte durchgesehen werden
 müssen, weit gewisser und eher aufgefunden
 werden können, als durch Specialrepertoria,
 weil man nur einen Buchstaben des Repertorii
 und alsdenn nicht weiter nachsuchen dürfen. Bey
 dem

den vielen besondern Repertorien, würde man sich dieses Vortheils schon nicht haben versichert halten, sondern leicht geschehen können, daß man alle Special-Repertoria vergeblich nachgesehen, und bis man solche endlich unter den Concepten aufgefunden hätte, mithin hierdurch mehr, als bey einem grössern Repertorio, so alle Sachen in sich enthalten, nachgesuchet worden. Dagegen aber können

12) die currenten Sachen sehr gut nach Specialrepertorien aufgefunden werden, weil man sich, so lange selbige noch gangbar sind, wenigstens dieses von jeder Sache erinnert, unter welcher Abtheilung sie gehören, und da die Auffuchung derselben, nur vermöge des Gedächtnisses und ohne Repertorium geschiehet, so ist der Nutzen solcher Repertorien sowohl eben von keinem grossen Belang, als daß a) alle Specialrepertoria ohne Ausnahme, von welchen Sachen selbige nur immer geführet werden mögen, in dieser Absicht schon nicht sehr brauchbar, weil diejenigen Sachen, wozu sie eigentlich bestimmt, nicht einmal füglich darin eingetragen werden können, indem nur bey diesen 2 Abtheilungen von Real- und Personalsachen, entweder aus Irrthum oder wegen der verschiedenen Meynung, manches Personale unter den Realsachen, und manches Reale unter den Personalsachen eingetragen werden würde. Mit den andern Eintheilungen als z. E. Erbschaftsprozessen würde es gleiche Bewandniß haben, wenn man die
bey

ben Concursen vorkommende Erbschaftsachen, da zum Beispiel Kinder ihrer verstorbenen Mutter Illata aus ihres Vaters Concursmasse fordern, unter die Erbschaftsachen legen wollte; so würden solche bey den Concursacten fehlen, oder blieben solche unter den Personalsachen bey dem Concurs; so könnten solche wiederum unter den Erbschaftsacten nicht aufgefunden werden. Hieraus folgt also ferner, daß b) überhaupt jedes Specialrepertorium noch dieserwegen die Auffindungen der Sachen verhindert, weil man sich öfters zu sehr auf ihre Richtigkeit verläßt, und die Sachen in keinem andern Repertorio weiter aufsuchet, als worin solche der Angabe der Parthenen oder dem Anscheine nach gehören. Allein, es ist dieses zu unsicher, da die Parthenen selbst öfters, nach einigen Jahren mit ihren eigenen Sachen so unbekannt sind, daß sie nicht einmahl mehr den rechten Zusammenhang derselben angeben können.

Nach diesen vorangeführten Grundsätzen würde ich überall nur die zwey folgende Repertoria, wie die sub No. V. et VI. beyliegende Schemata zeigen, wovon das erstere bloß für currente wirkliche Prozeßacten und das zweyte für die reponirte Prozeßacten sowohl, als sämtliche übrige currente und reponirte Sachen bestimmt, nach alphabetischer Ordnung führen, und würde ich sogar diese beide in ein einziges zusammen zu ziehen, bemühet gewesen seyn, wenn selbiges nicht mit zu vielen Colonnen hätte eingerichtet

wer:

werden müssen, die wirklichen Prozeßacten nicht eine weitläufigere Eintragung als die Beschwerden und Requisitionen forderten, und alle Sachen nach einerley Regeln bearbeitet werden könnten: denn würde man die im beyliegendem Specialrepertorio von currenten wirklichen Prozeßacten sub No. V. aufgeführte Sachen sogleich in das Generalrepertorium von sämtlichen reponirten Sachen sub No. VI. eintragen; so wäre es nöthig, daß man letzteres mit eben den Colonnen, so das Specialrepertorium enthält, versehen müste, oder da man anderergestalt, nicht daraus ersehen könnte, ob die Sachen schon wirklich reponiret; so folgt von selbst, daß man immer in Ungewißheit bliebe, ob sich die Acten unter den currenten oder reponirten Sachen aufbewahret fänden, mithin die Auffindung in vielen Fällen erschweren würde. Dahingegen ist es mit den übrigen Sachen ganz anders, als mit den wirklichen Prozeßacten, weil erstere nach der im vorigen Abschnitt gegebenen Anweisung mit dem Schlusse eines jeden Jahres reponiret werden, und folglich schon hinlänglich bestimmt, ob deren Aufbewahrung unter den currenten oder reponirten Sachen geschieht, auch auf die Reposition der simplen Beschwerden, Requisitionen ꝛc. nicht so viel, als auf die Reposition der wirklichen Prozesse, beruhet.

Um nun einem Generalrepertorio, so alle reponirte Sachen enthielte, den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben; so müsten die
 darin

darin nur nach dem Alphabet eingetragene Sachen, da die geschwinde Auffindung derselben nur lediglich auf die Einrichtung des Repertorii ankömmt, wie ein lexicon, in eine vollkommen alphabetische Ordnung gebracht werden. Dieses kann aber deshalb nicht eher geschehen, bis der zu den reponirten Sachen bestimmte Raum gänzlich angefüllet, und das hierüber geführte Repertorium geschlossen ist, weil die Sachen im Repertorio nach Nummern, als

No. 1. A. contra D.

2. A. — G.

3. A. — V.

eingetragen, die Acten selbst mit eben diesen im Repertorio erhaltenen Nummern beschrieben, und hiernach in die Repositoria gelegt und wieder aufgesucht werden. Denn wolle man diese Arbeit eher unternehmen; so könnten die noch nachher reponirten Sachen, da zu der Eintragung derselben gar kein oder nicht Raum genug gelassen, nicht mehr füglich unter ihre gehörige Ordnung gebracht werden, und ob ich gleich verschiedene Methoden vorschlagen könnte, wodurch man die reponirten Sachen schon während der Führung eines Repertorii nach einer vollkommenen alphabetischen Ordnung auffuchen kann; so sind doch solche von der Art, daß man nicht jedermann den dazu gehörigen Fleiß und die dabey ohnentbehrlich nöthige Accurateße anmuthen seyn kann, und selbige mehr aus eigenem Antrieb und ange-

ge-

gebohrner Lust zu solcher Arbeit als mit Zwang, verrichtet seyn wollen.

Die Art und Weise nun, wie sich die Repertoria in eine vollkommen alphabetische Ordnung bringen lassen, ist diese: daß man die in jeden Buchstaben eingetragene Sachen dergestalt abschreibt, daß die 2te Seite unbeschrieben bleibt, weil solches in so viele Zettel, als Sachen darauf geschrieben sind, zerschnitten werden muß. Ist dieses geschehen, so werden diese einzelne Zettel, wovon jeder nur Eine Sache enthält, folgendergestalt in Ordnung gelegt, als Ab. Ac. Ad. Aec. Hierauf werden solche nach den dritten Buchstaben in Ordnung gebracht, und hiermit bey Ab. angefangen als Aba. Abc. Abe. sodann Aca. Acd. Ace. und durch alle Buchstaben der Namen und Wörter, auf diese Art verfahren. Gesähhe es, daß mehrere Sachen unter einem Namen, aber gegen verschiedene Namen der Gegentheile, zusammen kämen, so müssen auch die Namen der Gegentheile nach einer vollkommen alphabetischen Ordnung gelegt werden, als:

Abel contra Abel

Abel — Barthels

Abel — Curths.

Diese solchergestalt in Ordnung gelegte Zettel, werden alsdann nach eben der Ordnung, wie sie gelegt worden, nebst den daran befindlichen Columnen des Repertorii als z. E. die in den
No.

No. VI. beyliegenden Generalrepertorio No. I.
eingetragene Sache

A. 2	Appel	/. Masel	I.	I.	P. S.	I.	I et 2	2.		
------	-------	----------	----	----	-------	----	--------	----	--	--

wiederum abgeschrieben, daß also hieraus das
Repertorium entstehet, welches zur geschwinden
Aufindung, auf jeder Seite mit demjenigen
Buchstaben bezeichnet wird, so jede Seite ent-
hält, als:

Ala. Abe. Abi. Aca. Abo.

Hat man nun den Buchstaben A. auf diese Art
in Ordnung gebracht, und das Repertorium
daraus angefertigt; so gehet man zu B. und
allen übrigen. Da die Rangirung der Sachen,
durch solche einzelne Zettel, auf die kürzeste Art
geschiehet, und alle andere Methoden ungewis-
ser, und zu aufhaltend sind; so kann man sich,
wenn man gewillet ist, die Repertoria dereinst
bey ihrer Beendigung, in solche Ordnung zu
bringen, noch diesen Vortheil stiften, daß man
zur Ersparung des Abschreibens des Repertorii,
die Sachen gleich anfänglich, nur auf eine Seite
in das Repertorium einträgt, die andere Seite
aber unbeschrieben läßt, und hat man in diesem
Fall alsdenn nur nöthig, einen Buchstaben nach
dem andern zu zerschneiden, und hieraus ein
ordentliches Repertorium anzufertigen.

Will man jedoch die reponirten Sachen
schon während der Führung eines Repertorii
zwar nicht nach einer ganz vollkommenen alpha-

β

betis

betischen, doch aber bessern Ordnung als nur schlecht hin nach den Alphabet geschenehen Eintragung auffuchen; so könnte jeder Buchstabe des Repertorii wiederum auf folgende besonders abgetheilt werden, als:

U. Ub. Uc. Ud. bis zu z. V. Vab. Vac. bis zu z.
 Veb. Vec. Ved. bis zu z. Vib. Vic. Vid. bis z.
 Vob. Voc. Vod. bis z. Vub. Vuc. Vud. bis z.
 Vla. Vle. Vli. Vlo. Vlu. Vra. Vre. Vri. Vro.
 Vru. C. Ca. Ce. Ci. Co. Cu. Cla. Cle. Cli. Clo.
 Clu. Cna. Cne. Cni. Cno. Cnu. Cra. Cre. Cri. Cro.
 Cru. D. Da. De. Di. Do. Du. Dra. Dre.
 Dri. Dro. Dru. E. Eb. Ec. Ed. bis z. F.
 Fa. Fe. Fi. Fo. Fu. Fla. Fle. Fli. Flo. Flu.
 Fra. Fre. Fri. Fro. Fru. G. Ga. Ge. Gi.
 Go. Gu. Gra. Gre. Gri. Gro. Gru. Gna.
 Gne. Gni. Gno. Gnu. Gla. Gle. Gli. Glo. Glu.
 H. Ha. He. Hi. Ho. Hu. J. Jb. Je. Jd. bis z.
 K. Ka. Ke. Ki. Ko. Ku. Kla. Kle. Kli. Klo.
 Klu. Kra. Kre. Kri. Kro. Kru. Kna. Kne.
 Kni. Kno. Knu. L. La. Le. Li. Lo. Lu. M. Ma.
 Me. Mi. Mo. Mu. N. Na. Ne. Ni. No. Nu.
 O. Ob. Oc. Od. bis z. P. Pa. Pe. Pi. Po.
 Pu. Pla. Ple. Pli. Plo. Plu. Pra. Pre. Pri.
 Pro. Pru. Pfa. Pfe. Pfi. Pfo. Pfu. Pf. Ph.
 Q. Qa. Qe. Qi. Qo. Qu. Qh. S. Sa.
 Se. Si. So. Su. Sab. Sac. Sad. bis z.
 Seb. Sec. Sed. bis z. Sib. Sic. Sid. bis z.
 Sob. Soc. Sod. bis z. Sub. Suc. Sud. bis
 z. Sca. Sce. Sci. Sco. Scu. Scha. Sche.
 Schi. Scho. Schu. Schra. Schre. Schri. Schro.
 Schru.

Schru. Spa. Spe. Spi. Spo. Spu. Spra.
 Spre. Spti. Spro. Spru. Sta. Ste. Sti.
 Sto. Stu. Stra. Stre. Stri. Stro. Stru. T.
 Ta. Te. Ti. To. Tu. Tha. The. Thi. Tho. Thu.
 Tra. Tre. Tri. Tro. Tru. U. Ua. Uc. Ud. bis
 z. W. Wa. We. Wi. Wo. Wu. Wra. Wre.
 Wri. Wro. Wru. X. und Y. Z. Za. Ze. Zi.
 Zo. Zu.

Die erste Anlage zu einem solchen Repertorio könnte man etwa so einrichten, daß man das Repertorium nicht gleich zusammen legte, und die Bogen beschriebe, sondern so wie die Sachen zur Eintragung vorkämen, man auch hiernach die Bogen bezeichnete, hierauf alle folgende unter eben diese alphabetische Abtheilung gehörige Sachen auführte, oder gleich das ganze Repertorium einrichtete, anfänglich für jede dieser Abtheilungen nur ein Blatt bestimmte und solche mit den Buchstaben bezeichnete. Dieses Repertorium hat aber in seiner Einrichtung, so vortheilhaft es auch an sich zur Auffuchung ist, den Fehler, daß sich, da die Repertoria nicht hiernach abgetheilet werden können, sondern nur nach 24 Buchstaben eingerichtet sind, und die Sachen nach Nummern, welche immer auf einander folgen, in die Repertoria eingetragen und hiernach in die Repertoria gelegt werden müssen, ohne vieles Nachsuchen nie die Nummer sowohl der zuletzt eingetragenen als das Rubrum einer fehlenden Sache mit Zuverlässigkeit nachweisen ließe, weil z. E. No. 40.

als der zuletzt eingetragenen unter der Abtheilung Ab. und die nächst darauf einzutragende Sache vielleicht unter Ag. gehörte, und das Rudrum einer fehlenden Sache deshalb nicht ohne viele Mühe angezeigt werden könnte, weil man nicht weiß, unter welcher alphabetischen Abtheilung solche eingetragen worden: denn sich bey jeder Eintragung um die Nummer der zuletzt eingetragenen Sache und die darauf folgende zu erfahren, nach den Acten selbst zu bemühen, wäre theils zu umständlich, theils zu unsicher, weil die zuletzt reponirte Sache bereits wieder gebraucht seyn könnte, und in diesem Fall dadurch, daß man das vorgefundene als das zuletzt eingetragene annähme, unter der folgenden Nummer mehrere Sachen irrig eingetragen werden würden. Dieser Mangel kann aber dadurch sehr leicht abgeholfen werden, wenn man jedem Buchstaben des Repertorii einen besondern Bogen vorheftet, und hierauf bey einer jeden Eintragung einer Sache sowohl die Nummer als die alphabetische Abtheilung bemerkt, als z. E. man hätte von den im Repertorio No. VI. aufgeführten Sachen die Acten No. I. Appel contra Masel, die einzelne ungeheftete Sache No. I. Ulfert contra Duffer, die Relationen No. I. et II. Appel contra Masel und die Zeugenverhöre No. I. Uderstedt contra Marx eingetragen; so würde die Nachweisung der Nummern ohngefehr so aufgeföhret worden seyn, als:

Uf:

Alphab. Abtheil.	Acten No.	Einzelne Concepte No.	Relationen No.	Zeugen- Verhör. No.
Ap.	I.	.	I. et 2.	.
Al.	.	I.	.	.
Ad.	.	.	.	I.

Auf diese Art nun läßt sich sowohl die Nummer der zuletzt eingetragenen Sache, als auch das Rubrum einer fehlenden Sache leicht nachweisen, weil vor den Nummern zugleich die Abtheilung, worunter die Sachen eingetragen, vorgezeichnet, und die Nummer unter eben solchen Abtheilungen des Repertorii, mithin auch das Rubrum der Sachen hiernach leicht aufzufinden ist.

So wie nun durch solche Einrichtung des Repertorii die Auffuchung sehr erleichtert wird; so hat doch das erstere nach einer vollkommen alphabetischen Ordnung eingerichtetes Repertorium noch grössere Vorzüge, weil die hierdurch zu bewerkende Auffuchung mit so vieler Fertigkeit geschieht, daß nicht nur die ältesten Sachen in wenig Minuten aufgefunden werden können, sondern weil alsdenn alle von einer Parthey, zu verschiedenen Zeitaltern ergangene, und im Repertorio nicht beisammen, sondern zerstreuet liegende Acten, im Repertorio hinter einander folgen; so erhält man hierdurch, ohngeachtet die reponirten Sachen nur durch ein einziges Re-

pertorium und Repositorium in Ordnung erhalten werden, und selbige ihrer nach Nummern eingerichteten Aufbewahrung nach, durch die Anfertigung des Repertorii nach einer vollkommenen alphabetischen Ordnung unverändert bleiben, und alsdenn die Nummern nur im Repertorio nicht mehr auf einander folgen, den grossen Vortheil, als ob von den, von jeder Person, oder Orte ergangenen Acten, ein besonderes Repertorium angefertigt, und hiernach auch, entweder von jedem Namen der Person, oder des Orts, ein besonderes Repositorium abgeschlagen, oder selbiges doch wenigstens, nicht nur nach alphabetischer Ordnung, sondern sogar wiederum nach den in jedem Buchstaben vorkommenden Namen der Personen und Orter eingerichtet worden. Dieses mag abermals einen Beweis abgeben, daß sämtliche reponirte Sachen durch ein einziges Repertorium und Repositorium weit besser in Ordnung erhalten werden können, als wenn man hierüber viele Specialrepertoria führet, und man wird durch ein solches Generalrepertorium, wenn bey Führung desselben zugleich noch dasjenige beobachtet wird, so ich im folgenden Abschnitt anzuführen gedenke, hinlängliche Gelegenheit erhalten, den Parthenen, zu neuern Prozessen alle von ihren Vorfahren wegen eben der Grundstücke oder gewisser Rechte, bereits verhandelte, und öfters vielen Nutzen schaffende Acten, wovon sie vielleicht nur mit Ungewisheit etwas erz

geh

zahlen hören, ohne viele Bemühungen herbey zu schaffen.

Fünfter Abschnitt

Der ersten Hauptabtheilung.

Von Eintragung der Sachen in die Repertoria.

Die Eintragung der currenten Sachen in die beiden Repertoria sub No. V. et VI. würde nun folgendergestalt geschehen müssen, daß alle wirkliche Prozeßacten ohne Unterschied, sobald solche rubriciret, wie die No. III. beyliegende Sache, nach ihren Rubriken in das Specialrepertorium (vid. No. I. des Repert. No. V.) und zwar in denjenigen Buchstaben, worunter die Acten aufbewahret werden sollen, vollständig eingetragen, und auch unter den Namen der zweenen Parthen, jedoch nur nach den Zunamen oder Hauptnennwörtern der Parthenen als bey gegenwärtiger Sache unter B. Basel contr. Gemeinde Aefenthal vid. litt. A. No. I. remissive bemerkt würden. Hiernächst erhalten die eingetragene Acten ein Registraturzeichen, so bey den wirklichen Prozeß a) der Buchstabe, welcher den Acten in dem sub No. I. des No. II. beyliegenden Blatts bestimmten Raum, vorgezeichnet wird, und wornach selbige aufbewahret und in das Repertorium, eingetragen werden,

den, b) die Eintragsnummer des Repertorii und c) zur besondern Unterscheidung von den übrigen Arten Acten und Sachen ein beygesetzter kleiner Buchstabe, ausmacht, als:

A. I. a.

ist das Registraturzeichen der Sache Gemeinde Aefenthal contra Basel, und I. ad A. 23. a. ist das Volumen speciale des unter der Nummer 23. eingetragenen Aethischen Concurfus Saling contra Aeth. Diese Zeichen werden alsdenn in den, auf dem No. II. benliegenden Blatte No. 18. bestimmten Raum geschrieben, wie solches bey dem Rubrikbogen No. III. zu ersehen ist.

Ben dieser Eintragung, welche nach der ganzen Rubrike der Acten geschiehet, ist es gut, wenn zur geschwindern Auffindung der Sachen diejenigen Wörter, Namen, Monathe und Jahrszahlen, wornach man die currenten Sachen unterscheidet und einträgt, vor den übrigen etwas grösser und in die Augen fallend geschrieben werden. Jedoch darf dieses in Absicht der Namen der Partheyen nur bey der ersten Parthen geschehen: denn würden die Namen der andern Parthen gleichfalls grösser geschrieben; so würde hierdurch die Auffuchung dennoch nicht erleichtert werden, weil alsdenn sowohl noch einmal so viel groß geschriebene Namen in die Augen fielen, als nachgesehen werden müßten; und es ist genug, wenn man nur erst einen Namen von der aufzufuchenden Sache auf-

fins

finden kann: denn hierdurch wird man von selbst auch nach den Namen der zweyten Parthey zu sehen, zugleich mit veranlasset werden. Die remissive Eintragung der Sachen unter den Buchstaben der zweyten Parthey hat besonders den Nutzen, daß, wenn bey der Auffuchung der Acten der Beflagte als Kläger angegeben wird, man den Buchstaben von des Beflagten Namen nicht vergeblich nachsehen darf, sondern selbige auch auf den Fall hierin aufgefunden werden können, wenn der Name des Klägers unrichtig angegeben worden, welches aber nicht geschehen könnte, wenn die Sachen nicht remissive eingetragen würden. Uebrigens erhalten die remissiven Eintragungen keine besondere Nummern, sondern es wird, wie ich schon oben gezeigt und das Repertorium No. V. selbst ausweist, neben selbigen nur der Buchstaben und die Nummer, wo solche unter den Namen der ersten Parthey eingetragen, geschrieben.

Alle übrige currente Acten und Sachen werden sogleich in das Repertorium No. VI. nur nach den Zunamen und Hauptnennwörtern der Partheyen, zugleich aber auch remissive, und zwar von denen im 2ten Abschnitt dieser Hauptabtheilung unter den currenten Sachen No. 4. genannte Acten, folgendergestalt eingetragen, daß man in der 1sten Colonne des jetzt angeführten Repertorii den Namen des Decernenten, in der 2ten die Partheyen und in der 3ten die Nummer,

mer, so das Actenstück erhalten soll, einschreibt. Das Registraturzeichen ist mit dem vorigen gleich, und ändert sich nur darin ab, daß solches zur Unterscheidung der Art einen andern kleinen Buchstaben nemlich b. erhält, und ist das Registraturzeichen der in diesem Repertorio unter den Acten No. 5. eingetragenen Sache Ammel wider die Piesdorffsche Gerichte,

A. 5. b.

wie solches gleichfalls auf der No. IV. benliegenden Actenrubrike zu finden ist.

Die daselbst No. 5. bemerkte Requisitionen werden mit den jetzt angeführten auf gleiche Art eingetragen, nur ändert sich der Buchstabe des Registraturzeichens ab, daß solcher bei diesem Sachen c. ist, und ist das Registraturzeichen der im Repertorio No. VI. unter den Acten No. 16. eingetragenen Requisition Adami contra Leiter

A. 16. c.

Die eben daselbst No. 6. aufgeführte Concepte und ungeheftete Sachen werden in der 1. und 2. Colonne des Repert. No. VI. wie die vorangezeigten Sachen, die Nummern aber, da diese Sachen nicht mit unter die Acten gelegt und aufbewahrt werden, und daher eine besondere Ordnung der Nummern erfordert, in der 5ten Colonne eingetragen. Das Unterscheidungszeichen der Concepte ist d. und das Registratur-

zei-

zeichen der No. I. im Repertorio eingetragenen
Concepte Ulße contra Duffer

A. I. d.

Diese Zeichen würde ich, damit man wissen könne, wie viel und was für Sachen sich in jeder solcher, im 2. Abschnitte, dieser Sachen wegen, angeführten Sammlungen befinden, oder befindlich gewesen, sowohl auf die Concepte selbst, als auf den Aufbewahrungs- oder Umschlagsbogen, worin solche gelegt sind, dieserhalb bemerken, daß man hiernach die Sachen nicht nur auffinden, sondern auch neben dem, auf dem Umschlagsbogen bemerkten Registraturzeichen, wenn in einer solchen Sache noch ferner etwas ergienge, und folglich hieraus ein ordentliches Actenstück angefertigt werden müste, das Registraturzeichen des daraus angefertigten Actenstücks, als einer weitem Nachweisung, solcher ehemals darin befindlich gewesen einzeln Blättern, dabey verzeichnen könnte, als:

A. I. d. vid. A. 28. b.

Die Relationen werden auf gleiche Art in der 6ten Colonne des Repertorii sub No. IV. eingetragen, und auch auf ihren Umschlagsbogen bemerkt. Das Zeichen der Relation ist e. und

A. I. e.

ist die im Repertorio eingetragene Relation
No. I. Appel contra Masel.

Wers

Werden nun diese sämtliche Sachen zu den reponirten gelegt, so verfähret man mit selbigen auf folgende Art. Die im Specialrepertorio No. V. aufgeführte würtliche Prozeßacten, werden bey ihrer Beendigung gleich den übrigen Sachen nur nach den Zunamen der Partheyen in das Repertorium No. VI. eingetragen, und in der ersten Colonne desselben mit demjenigen Zeichen, worunter sie im Specialrepertorio V. aufgeführt sind, deshalb bemerkt, damit, wenn etwa mehrere Prozesse zwischen eben den Partheyen vorhanden, man vor der Hervorlangung der Acten selbst, die vollständigere Eintragung zuvörderst nachsehen (vid. die im Rep. VI. eingetragene Sache sub No. 2. und No. I. des Rep. No. V. Ackenthal Gem. contra Basel,) und hieraus beurtheilen kann, ob die im Generalrepertorio aufgefundenene Sachen, diejenigen sind, so verlangt werden. Hierauf verzeichnet man diejenige Nummer so die Acten in der 3ten Colonne des Repertorii VI. erhalten, in die 6te Colonne des Repertorii V. (vid. die vorhin gedachte Sache Ackenthal Gem. contra Basel) und bemerkt als denn die Acten sowohl in dem, auf dem No. II. benliegenden Blat No. 19. als litt. e. bis f. des gleichfalls sub No. I. benliegenden Actenrücken angewiesenen Orte recht in die Augen fallend das Repositions- oder Aufbewahrungszeichen, so in der Nummer des Registraturzimmers oder der Repositorien und der in der 3ten Colonne des Generalrepertorii befindlichen Nummer bestehet, und

und ist das Repositionszeichen der jetzt zum Beispiel gegebenen Sache Ackenthal. Gemeine contra Basel.

2. No. I.

wie solches No I. et III. nachweist.

Die im 2ten Abschnitte dieser Hauptabtheilung bey der Aufbewahrung der reponirten Sachen, gedachte jährliche Reposition der übrigen Sachen, geschieht durch deren Hinzulegung zu den reponirten Sachen, und hat man wegen der Acten von Beschwerden und Requisitionen, da solche sich alsdann im Generalrepertorio schon eingetragen finden und ihre Nummern behalten, dabey nichts weiter zu thun, als daß man eben dieselbe Nummern mit dem Zeichen des Repositorii an den vorbeschriebenen Orten bemerkt, und solche nach diesen Nummern unter die Acten an ihren gehörigen Ort legt. Das vorhin angezeigte Repositionszeichen haben nun alle Sachen, nur mit Abänderung der Nummern, unter einander gemein, und ist z. E. das Aufbewahrungszeichen der im Repertorio VI. eingetragenen Beschwerde No. 5. Ammel contra Piesdorf

5. No. I.

wie solches die Blätter No. I. et IV. näher zeigen.

Nach diesen Nummern und Repositionszeichen werden nun die Acten solchergestalt in die Sächer des Repertorii gelegt, wie das sub No. I. ben-

beyliegende Blatt darstellt, und suchet man im
 Repertorio No. VI. eine Sache auf, so weisen
 die in der 3ten Colonne desselben aufgeführte
 Nummern nach, unter welchen die Acten im
 Repositorio aufzufinden sind, und haben die auf
 den Actenrücken verzeichnete Nummern noch
 den Nutzen, daß man gleich bemerken kann, wenn
 ein Actenstück nicht gehörig nach den Nummern
 liegt. Wegen der remissiven Eintragungen in
 das Generalrepertorium will ich nur noch über-
 haupt dieses bemerken, daß man den remissive
 nachgewiesenen Buchstaben und die Nummer
 deshalb nicht in die 2te Colonne schreiben darf,
 weil dieses Repertorium nicht einerley, sondern
 mehrere Arten Sachen enthält, und man als-
 denn nicht wissen könnte, ob diese Eintragung
 auf die Acten, Concepte, oder worauf sonst ge-
 richtet, sondern es muß solches nach Anleitung
 des Generalrepertorii, und der darin auf diese
 Art bemerkten Acten Aron Meyer contra Dusch,
 Aron Samuel Meyer contra Baal, Agidon
 contra Moses und Concepte Agd contra Voigt,
 jederzeit in diejenige Colonne eingetragen wer-
 den, worauf die remissive Bemerkung gerichtet
 ist.

Um nun den einzigen Vortheil, den die
 Specialrepertoria haben, daß hierdurch, wenn
 wegen Mangel des Raums den minder wichti-
 gen Sachen eine schlechtere Aufbewahrung an-
 gewiesen werden muß, die Separation der Sa-
 chen leichter geschehen kann, auch mit diesem Ge-
 nerals

neralrepertorio zu verbinden; so habe ich darin die 4te Colonne, zu welcher Abtheilung Acta gehören, darin angebracht, welche, wie ich glaube, sowohl eben den jetzt erwähnten Nutzen dadurch haben kann, wenn man bey jeder Eintragung einer Real- oder mit dieser in der Aufbe- wahrung gleich wichtigen Sachen, die Buchsta- sten R. S. (Real-Sache) einer Personal-Sache (P. S.) simplen Beschwerde (S. B.) Requi- sitionsacten (R.) darin verzeichnet, als auch, damit man bey der Auffuchung einer Sache, wovon man gewiß weiß, ob es ein Reale, Perso- nale oder dergleichen ist, von einer andern von gleichem rubro ohne die Acten erst selbst nachse- hen zu dürfen, sogleich unterscheiden kann. Vermöge dieser Colonne können nun auch, die bey Concurs- und liquidationsprozessen zuweilen vorkommende Erbschafts- und andere Realsachen, meiner geringen Einsicht nach besser, als durch Führung besonderer zu diesen Sachen be- stimmte Specialrepertorien, der Vergessenheit dadurch entzogen werden, daß man bey der Ein- tragung eines solchen Special-Voluminis in dies- ser Colonne zugleich bemerkt, unter welcher Ab- theilung solche eigentlich gehöret: denn wenn gleich bey Führung der Specialrepertorien die Concursacten unter den Personalsachen einge- tragen und aufbewahret werden müßten; so fin- den sich doch öfters unter selbigen viele andere Sachen, welche eigentlich unter die Realien ge- hören.

Alles

Alles dasjenige, was ich bisher angezeiget, befördert nun zwar die Auffindung der Sachen, und es hängt sehr viel von einer richtigen Actenrubrike ab, nur ist es nicht möglich, daß weder hierdurch jedes Actenstück gegen die, bey den mehresten Acten mit der Zeit gewiß erfolgende Verdunkelung, wenn die Namen der Personen nicht mehr angegeben werden können, hinlänglich sicher zu stellen; und es kann dieses so wenig durch die beste Anlage der Repertorien möglich gemacht werden, als in dieser Absicht zur zuverlässigen Wiederauffindung der Sachen nur eine gute Eintragung derselben, in das Repertorium von reponirten Sachen, wenn gleich die Acten noch so fehlerhaft rubriciret sind, allemahl als das ohnfehlbarste und! einzige Mittel übrig bleibt. Dieserhalb werde ich noch einige Grundsätze, wornach sowohl ein grosser Theil der Acten rubriciret, als sämtliche Sachen in das Generalrepertorium eingetragen werden können, anführen müssen.

Alle Eintragungen der Sachen können auf drey verschiedene Arten geschehen. Entweder

- 1) nach den Namen der Personen, oder
- 2) nach den Vertern, und
- 3) nach den Vertern mit Beysetzung des Vorwurfs der Sache.

Von diesen drey Arten der Eintragung, ist die erstere die gewöhnlichste. Die zweyte geschieht

schie-

schiehet nur alsdenn, wenn sich in den Klaglibellen ganze Gemeinden, nur nach der Benennung ihres Dorfes, ohne einzelne Mitglieder zu nennen, unterschrieben, und im entgegengesetzten Fall pflegen die Acten gemeiniglich nach dem ersten Namen der unterschriebenen Mitglieder rubriciret und eingetragen zu werden. Die dritte Art, wobey die Acten nach ihren Objecten und Dertern in Generalrubriken gebracht und aufgeführt werden können, als z. Ex. statt der im Repertorio V. No. 5. eingetragenen Sache Graf von Asseldowsky contra von Badow wegen des Dorfes Schach,

Schach (Dorf) die Abtretung desselben an den Graf von Asseldowsky betreffend, ist, ohngeachtet sich hierdurch die mehresten Real-sachen bis zu ewigen Zeiten am allerzuverlässigsten auffinden lassen, besonders in Prozeßregistra-turen fast gänzlich unbekannt.

Bei allen sowohl als besonders diesen drey Arten der Eintragung der Acten, kommt es nun wiederum hauptsächlich darauf an, welches Wort, wovon man den Anfangsbuchstaben zur Aufbewahrung und Eintragung nimmt, gewählt worden, und lassen sich die Wörter, Namen und Benennungen, welche mancher Par-then zum Unterschied einer andern beygelegt werden können, in solche eintheilen, worauf die zuverlässige Auffindung der Sachen nur allein beruhet, oder nicht. Im erstern Fall kann man sie Hauptwörter, im letztern Nebenwörter

Ⓔ

nen-

nennen, und bey der Wahl solcher Hauptwörter, diese allgemeine Regeln bestimmen, daß von vielen Wörtern jederzeit dasjenige gewählt werden muß, welches am bekanntesten, am längsten bekannt bleiben kann, und zur Unterscheidung und gewissen Auffindung der Sachen das mehreste beiträgt. Die Wahl des Hauptworts einer einzeln Person in Personalsachen fällt nicht schwer, sondern es verstehet sich beynah schon von selbst, daß man solche weder nach ihren Charakter noch Vornamen, sondern nach den Zunamen der Person eintragen muß. In Realsachen, oder woben mehrere Personen vorkommen, und die Sache, wie bey ganzen Dorfschaften, auch zugleich nach dem Orte eingetragen werden kann, würde die vorherige Eintragung, nach den Zunamen der Personen schon fehlerhaft seyn, und bleibt hierbey der Name des Orts das Hauptwort, die übrigen Namen aber, nur bloße Nebenwörter. Kann aber eine Sache nach den Personen, Orten und Objecten zugleich eingetragen werden; so will die Wahl des Hauptwortes schon behutsamer getroffen seyn, und eben so wenig ist es gleichviel unter welches Wort eine solche Sache eingetragen und aufbewahret würde, als A. klagt Namens des General-Ober-Kriegs-Departements zu P. wider E. Diesen Prozeß würde man am gewöhnlichsten unter dem Namen des A. eingetragen haben, und er würde alsdenn nicht wie

wieder aufgefunden werden können, wenn man den Namen des A. nicht mehr anzugeben weiß. Weit sicherer wäre es gewesen, da die Benennung des General-Ober-Krieges-Departements länger unverändert bleibt, als die etwan dabey in Diensten stehende Personen, man hätte solchen unter G. D. oder K. am allerzuverlässigsten aber nach der 2ten Art der Eintragung unter den Anfangsbuchstaben des Orts P. rubricirt und eingetragen.

Um nun zu bestimmen, wie die Wahl der Hauptwörter getroffen werden müsse, und welche Acten sich nach den Vertern und Objecten oder den Namen der Personen eintragen lassen; so hat man besonders auf das objectum litis und die Partheyen zu sehen. In Absicht der erstern hat man zu unterscheiden, ob der Prozeß res corporales oder incorporales betrifft. Im erstern Fall sind selbige entweder mobiles oder immobiles. Im erstern Fall darf die Eintragung der Sachen, da der Ort nicht beständig, sondern veränderlich ist, nur nach dem Namen der Personen geschehen. Wenn der Prozeß aber Immobilia betrifft, so sind solche, ganze Länder, einzelne Verter, oder nur einzelne Grundstücke. Im erstern Fall werden die Sachen nach der Provinz, im zweyten aber nach dem Orte eingetragen, und im dritten Fall unterscheidet man, ob selbige ihre eigenthümliche unveränderliche Benennung, auffer den Namen des Besitzers oder

des Orts haben, oder nicht. Im erstern Fall müssen selbige als z. E. Landgüter, Kirchen, Schulen, Magazine, Armenhäuser etc. zwar nach ihrer eigenthümlichen Benennung eingetragen, aber die Benennung des Orts, wo sie gelegen, oder wozu sie gehören, vorangesetzt werden. Als z. E. wenn bey der im Repertorio V. No. 6. bemerkten Sache das Guth Sandel tax- und subhastiret, No. 7. Arndt als Prediger zu Sahlhann, No. 8. Ahlers Namens der St. Martinischule zu Schallen geklagt, No. 9. genannte Aecker zu Salpeke auf den Hummel gelegen, No. 10. Arendsee als Besitzer des Guths Schauen Prozeß geführet, und No. 11. die Alner und Salingschen Aecker zur Schadelebenschen Feldmark, die Rummelsmark genannt, gehörten; so hätten solche Sachen wie No. 3. 25. 11. 24. 8. und 19 in dem Buchstaben S. des Repertorii VI. auffer den in A. eben dieses Repertorii bereits geschehenen Eintragungen, remissive nachgewiesen werden müssen. Im letztern Falle, betreffen die Sachen solche Immobilia die nicht anders als nach den Besitzern unterschieden werden können, wie privat Gebäude, Bauergüter etc. und müssen solche alsdenn demohngeachtet nach den Orten und zwar wenn die im Repertorio V. No. 12. und 13. gedachte Grundstücke zu Sassen gelegen wären, und No. 14. Adelheid eines von seinen beiden zu Sangershaus belegenen Häusern mit der Bedingung verkauft, daß Morgenstern die Abgaben und Lasten

lasten

lasten von beiden übernommen, wie die im Repertorio VI. No. 4. 14. und 12. bemerkten Sachen, remissive eingetragen werden. Betrifft ein Prozeß *res incorporales*; so sind es *iura*, und diese entspringen entweder *ex iure reali* als *ex servitute*, *emphytheusi*, *dominio*, *pignore* et *hereditate* oder nicht. Im erstern und zweyten Fall werden die Sachen jederzeit, im dritten und vierten aber nur alsdenn wenn sie *immobilia* zum Gegenstande haben, nach den bey den Immobilien gegebenen Regeln nach den Orten, und im fünften, sie betreffen nun entweder die ganze Erbschaft oder nur Theile derselben, unter den Namen des Erblassers, und zwar die im Repertorio V. No. 15. 16. und 17. wie die im Buchstaben S. No. 18. 6. 9. des Repertorii VI. remissive eingetragen werden. Entspringen diese Rechte aber nicht *ex iure reali*, so betreffen die Sachen entweder solche *iura*, so nur auf *immobilia* Bezug haben, als *Regalien*, *Berechtigkeiten*, *Freiheiten*, *exemptiones*, *Dienstleistungen*, *praestationes*, *iura Familiae*, *successiones agnatorum* und dergl. oder blosser *Personalforderungen*. Im erstern Fall kann man solche gleichfalls unter den Namen der Orter bemerken, als z. B. wenn die im Repertorio V. No. 18. bemerkte Sache die Entrichtung des Schutzgeldes der sich zu Stasford besfindenden Einlieger, No. 19. die Jagd auf der Feldmark den grossen Winkel zu Sackel, No. 20. die von den zu Satuell sich aufhaltenden

Invaliden zu leistende Dienste, No. 21. die Mitbelehnschaft an dem Guthe Schadel, No. 22. die Bierzwangs-Gerechtigkeit zu Seinsstätt betroffen, und die No. 24. benannten Acker zu Salden gelegen; so müste die Eintragung derselben, wie der Buchstaben S. des General-Repertorii VI. No. 10. 26. 27. 22. 17. und 21. zeigt, bewürket werden. Im letztern Fall, wenn die Sache nur *Personalia* betrifft, so muß man vorzüglich auf die Partheyen achten, und es klagen entweder ganze Provinzen, oder einzelne Orter oder nicht. Im erstern Fall dürfen die Sachen nicht unter den Namen eines Bevollmächtigten, auch nicht unter den Anfangsbuchstaben des Hauptorts, sondern es müssen solche unter den Anfangsbuchstaben der Provinz, im zweyten Fall unter den Anfangsbuchstaben des Orts, eingetragen werden. Im dritten Fall klagen entweder ganze Gesellschaften oder nicht. Im erstern Fall entspringt die Gesellschaft aus der streitigen Sache oder nicht. Im erstern Fall sind es mehr als 10 *litis Consorten* oder nicht. Im erstern Fall werden 10 etwa der Haupt-Personen ausgewählt, und unter deren, so wie im letztern Fall, unter aller Namen die Sachen remissive eingetragen. Bestehen aber die Gesellschaften ohne die streitige Sache, schon vor sich selbst als Collegia, Cister, Gewerke, Bruderschaften &c. so läßt sich hierbey eine dreyfache Rubrike und Eintragung gedenken. Einmahl

mahl nach den Namen der Personen, der Benennung der Gesellschaft, und des Orts. Die erste ist die schlechteste, die zweyte aber zuverlässiger, als wenn z. E. die Fischer Innung zu Havelberg klagte; so könnte die Sache zwar mit einigem Grunde, unter den Buchstaben F. (Fischer-Innung) gebracht werden; würde solche aber, da mehrere Fischer-Innungen ausser der Havelbergischen existiren unter H. (Havelbergische Fischer-Innung) eingetragen; so könnte selbige, wie alle dergleichen Sachen, weit eher und für beständig leichter aufgefunden werden; daher es denn nothwendig ist, daß man solche Sachen weder unter den Namen der Personen, noch der Benennung der Gesellschaft, sondern lediglich unter den Anfangsbuchstaben der Orter bemerkt. Klagen nicht ganze Gesellschaften, sondern nur einzelne Personen; so sind es entweder Christen oder Juden. Im erstern Fall trägt man die Sache nach den Zunamen und im letztern, da die Juden von der Rechten zur Linken schreiben, unter den ersten Namen als ihren Zunamen ein. In beiden Fällen sind es wiederum verehelichte und verwitwete Frauens- oder Mannspersonen. Im erstern Fall müssen die Sachen zugleich mit unter den Geburtsnamen der Frauenspersonen, weil selbiger für beständig unveränderlich bleibt, remissive nachgewiesen, überhaupt aber noch unterschieden werden, ob es ihre eigene Angelegenheiten be-

trift, und in diesem Fall unter ihre eigene Namen eintragen. Wenn sie aber Namens anderer Personen Klage angestellt, so muß man hierbey besonders darauf sehen, in welcher Qualität sie geklagt haben, oder verklagt worden, als z. Ex. als Vormund, Curator. 2c. und in diesem Falle wird die Sache nicht unter den Namen des wirklichen Klägers, sondern desjenigen, dessen Stelle sie vertreten, eingetragen. Eben so verhält es sich mit denjenigen Sachen, worin jemand Namens eines andern, oder vor sich, wegen eines Immobilis und dergleichen, oder anderer Gerechtigkeiten, als Guthsbesitzer, Prediger, Ackermann, Einsieger, Hirthe 2c. Prozeß führet, und geschiehet alsdenn die Eintragung nach eben den Grundsätzen, wie ich oben bey der Eintragung der Sachen nach den Vertern und Objecten näher gezeigt habe.

Zu diesen jetzt gegebenen Regeln, wornach die Eintragung der Sachen, außer denen anfänglich erwähnten Arten geschehen muß, würde ich noch hinzufügen, daß die den reponirten Acten beyliegende Commissions- und andere Acten, wenn selbige mit andern Objecten, als Folgen, so aus dem Prozesse entsprungen, versehen wären, nach eben den Grundsätzen, wornach die übrigen Acten eingetragen werden, sowohl besonders im Repertorio bemerkt, als, wenn sie auch nur wenige Blatt enthielten, oder gar nur einzelne ungeheftete Blät-

Blätter wären, mit dem Repositionszeichen versehen, die *Special-Volumina* der Concurs- und liquidationsacten unter den Namen der Liquidanten remissive, und diejenigen Acten, worin sich Litis denunciationen und Interventionen befinden, auch zugleich unter den Anfangsbuchstaben den *Intervenienten* und *Litis denunciante*, eingetragen werden müssen.

Hieraus, glaube ich, wird es nunmehr leicht einzusehen seyn, daß es bey Auffindung der Sachen lediglich auf eine festgesetzte, gründliche, und jederzeit gleiche Verfahrensart der Eintragung der Acten ankommt. Je weniger Ausnahmen nun die hierbey zu beobachtenden Regeln leiden, je vollkommner muß auch die Eintragung und die hiernach zu bewürkende Aufsuchung der Sachen ausfallen; denn will man ein Repertorium sowohl überhaupt, als besonders nach dessen Vollkommenheit und Vollständigkeit gründlich und richtig beurtheilen; so kann solches ohnmöglich nicht nach der Weitläufigkeit, sondern bloß nach dem eigentlichen Nutzen desselben, und hiernach geschehen, daß man bey allen Sachen, wenn die Auffindung derselben nicht möglich zu machen, und ehe solche wirklich noch erfolgt, sogleich angeben kann, worin bey der Eintragung gefehlet worden, und ob selbige dergestalt geschehen ist, daß man nicht einen gar zu genauen Zusammenhang der Sache, und öfters mehr als mögliche Auskunst von den Rubriken der aufzusuchenden Acten, sondern

dem nur solche Nachrichten verlangen darf, welche noch nach Jahrhunderten herben geschafft werden können, und hierzu ist der einzige Weg, daß die Sachen nach der vorgeschlagenen Art eingetragen werden; mithin bleiben diejenigen Repertoria die allervollkommensten, wodurch vermöge der Benennung der Orter, die Objecte, und durch diese wiederum die Namen der Personen ausgemittelt werden können.

Bei Amts- und andern kleinen Registraturen ist die Eintragung der Acten nach den Orten eben von keinem grossen Belang, allein man kann auch hierbey seinen Zweck erreichen, und ein Beyspiel kann dieses deutlicher machen. Ge-
 setzt, daß Beller zu Eisdorfstadt wider Dahlen daselbst klaget, weil selbiger die ihm und seinen Geschlechte von den auf der dasigen Feldmark der Bunne im Besiz habenden 1 Hufe Erbäckern, schuldige Erbenzinse, zu entrichten weigere, und diese Acten Beller contra Dahlen rubriciret und eingetragen würden. Beller hinterlässet nun keine Erben seines Namens, sondern eine Stiftochter Gabeln, die, nachdem sie sich nach Stadtdorf an Heubern verheyrahet, ohne Kinder verstirbt. Der Heuber stirbt mit Hinterlassung eines Sohnes, welchen die ehemals seinen Vorfahren aus Eisdorfstadt entrichtete sehr beträchtliche Erbenzinse streitig gemacht werden, und wovon er zwar, daß in ältern Zeiten schon einmahl Prozeß hierüber geführt worden,

den,

den, aber weder denjenigen, wovon diese Erbenzinsen herrühren, noch wer solche eigentlich zu entrichten, und nur so viel anzugeben weiß, daß solche von Aeckern, so auf der Bunne zu Eisdorfstadt gelegen, ihren Ursprung haben. Hierzu will ich ferner noch annehmen, daß Dahlenben seinen Lebzeiten einige von diesen Aeckern verkauft, die übrigen aber nach seinem Tode unter viele Erben vertheilet, welche sellige wiederum vertauscht und verkauft hätten. Was werden zur Aufklärung und Auffindung einer so verdunkelten Sache eben vor Mittel übrig bleiben, wenn man solche Acten nicht anders als nach den Namen der Partheyen eingetragen hat. Machte nun der einzige Ort Eisdorfstadt die ganze Jurisdiction eines Gerichts aus, und also die Eintragung der Sachen nach den Dörtern von keinen besondern Nutzen wäre; so kann man sich hierin wiederum helfen, wenn man die Acten statt den Dörtern, nach den Benennungen der Grundstücke, als der Feldmarken, Wiesen, Teichen, Weideplätzen, Wildbahnen und bey der jetzt angeführten Sache etwa folgendergestalt:

Bunne (Feldmark) die von einer auf selbiger belegenen jetzt im Besitz des Dahlen befindlichen Hufe Erbäcker an den Bellen zu entrichtende Erbenzins betreffend,

in die Repertoria einträgt, und wäre dieses geschehen, so würde solches den Heuber bald Licht, und nicht nur Mittel an die Hand gegeben haben, sowohl seine Rechte wiederum gültig zu machen,

machen, als zu beweisen, daß er derjenige sey, den die Erbenzinsse jährlich zu entrichten, sondern auch durch Hülfe der Kaufbriefe, Grund- und Hypothequenbücher die verschiedenen Besitzer der nach dem Tode des Dahlen zertheilten Hufe Land, ausfindig machen können. Wie nothwendig solche remissiven Eintragungen in die Repertaria sind, darf ich wohl nicht erst noch weitläuftiger zeigen, sondern nur der Freyheit bedienen, des Herrn Regierungsrath und vordersten geheimen Archivarii Spies zu Platsenburg eigene, in seinem Werke von Archiven sich bedienten, und auch auf Registraturen ganz passende Worte herzusetzen, wo es p. 63. heißt:

„ Ueberhaupt läßt sich der Nutzen, den ein
 „ gutes Remissorium leistet, nicht genug be-
 „ schreiben, und dies ist blos das wahre Mit-
 „ tel, wodurch ein Archiv in brauchbaren
 „ Stand gesetzt werden kann, sonst ist es
 „ eine bloße Apotheke, in welcher man nur
 „ bekommt, was man zu nennen und anzugeben weiß. Wo man nun kein besseres
 „ Archiv, und keine bessere Archivarien haben
 „ will, da mag man auch einen Apothekers-
 „ Gestellen dabey anstellen. Zum voraus
 „ aber beklage ich jedermann, der seinen Re-
 „ curs zum Archiv nehmen muß, denn wenn
 „ er nicht, (daß ich so sage) sein Recept
 „ gleich mit bringt, oder nicht selbst weiß,
 „ was von der Materie, über welche er be-
 „lehret seyn will, im Archiv vorhanden ist,
 „ (dies

„(dies kann er aber nicht wissen) so wird
 „er schlechten Trost erlangen.“

Ich will nun zwar nicht behaupten, daß ohne dieses alles zu beobachten, keine Acten wieder aufgefunden werden können. Nein! ich gebe es zu, daß, so lange nur Registraturen existiren, viele Acten, ohne solche Regeln bey der Eintragung vor sich gehabt zu haben, aufgefunden sind, und noch aufgefunden werden; allein man muß auch hierbey darauf rechnen, wie viele sich dieserhalb gar nicht auffinden lassen, oder wenn es noch geschiehet, wie genau die Sachen nach ihren Alter, Vorwurf, Namen der Partheyen und andern Umständen angegeben werden müssen, dieses aber, wenn es auch gleich alles noch so genau, und deutlich angegeben, öfters doch nicht einmahl hinlänglich ist, aus den Repertorien zu beurtheilen, daß solche Sache wirklich vorhanden gewesen, sondern wohl gar erst zum Beweise, eine Sentenz oder dergleichen herbey geschafft werden muß. Eben sowohl bin ich der Meynung, daß noch viel mehr Acten aufgefunden werden würden, wenn man diejenigen Grundsätze hinlänglich kenne, nach welchen die vorigen Registraturbediente ihre Acten rubriciret und eingetragen, oder wenn selbige, nach solchen, obgleich unvollkommenen Grundsätzen, nur immer auf eine gleiche Art, und nicht bald so, bald anders, dabey verfahren hätten. Nehme ich aber auch an,
 daß

daß sich diese Mängel, durch verdoppelte, bey der Auffuchung solcher Acten zu beobachtende Aufmerksamkeit, nach und nach entdecken, und unter Regeln bringen ließen; so eröffnet sich dem ohngeachtet hierbey ein weites Feld unendlich vieler Schwierigkeiten, die sich durch nichts als Umarbeitung der Repertorien heben lassen: denn was wäre das für eine Erleichterung zu nennen, wenn ich weiß, daß man Sachen, statt daß solche unter der Benennung der Gesellschaft und des Orts zu lociren, unter einem vielleicht schon längst unbekannt gewordenen Namen eines Mitgliedes der Gesellschaft rubriciret und eingetraget hat, und wird man nun wohl hierdurch eben den Namen desjenigen Mitgliedes, unter dessen Anfangsbuchstaben die Acten eingetraget worden, auffindig und auf solche Art die Auffindung zuverlässiger machen können?

Wenn ich nun annehme, daß die im Special-Repertorio V. aufgeführte Sachen, deutlich genug rubriciret, und hiernach richtig eingetraget, folglich auch die Registraturen in solchen Fällen, worin sich die Acten wegen der von den Partheyen nicht eben so genau, sondern wegen Länge der Zeit, unrichtig angegebene Actenrubriken, nicht auffinden lassen, ausser Verantwortung gesetzt sind, und auf richtigere Angaben bestehen können; so wird doch jedermann eingestehen müssen, daß die, nach den beyder Eintragung der Sachen in das Generalre-
 pertor-

pertorium gegebenen Regeln zu bewürkende Ein-
 tragung, weit zuverlässiger ist; mithin halte ich
 dafür, ist es immer zu viel verlangt, und ge-
 gen die Partheyen zu hart gedacht, daß sie nach
 vielen Jahren, wenn die Namen der Personen
 unbekannt geworden, ihre mit vielen Kosten er-
 strittene Rechte, der Verdunkelung übergeben
 sehen müssen. In dieser Absicht habe ich, so
 viel möglich, die mehresten Sachen nach solchen
 Wörtern zu lociren gesucht, die länger bekannt
 bleiben als die Namen der streitenden Personen,
 und ich glaube, es lassen sich diese Fragen: wie
 heißt der Ort? wo wird die Jagd exerci-
 ret? in welchem Orte verlangt man von
 invalide Soldaten Einlieger Dienste? wie
 hieß der Erblasser? auf welcher Feld-
 markt liegt der Acker? wie ist der Frau
 ihr Geburtsname? u. f. f. immer eher und
 richtiger beantworten, als: wie hießen die
 Personen? wie viele Männer hat die
 Frau gehabt? wie haben sie geheissen?
 oder: wie war der eigentliche Zusammen-
 hang der Sache? kam die Sache etwa
 beyin Concurse mit vor? war es nur ein
Intervenient oder *litis Consorte*? u. a. m. Denn
 wenn von einer aufzusuchenden Sache nichts
 richtig angegeben werden kann, so weiß man
 doch jederzeit, was selbige betreffen soll, und
 selbst der einfältigste Landmann, wenn er gleich
 bey Angabe der Partheyen, statt den Namen
 des Eigenthümers eines Guths, und der Be-
 nen-

nen-

nennung des Dorfes, sehr oft den Namen des
 Wächters oder Verwalters und des Schöppen
 angiebt, so weiß er doch ohnstreitig den Na-
 men des Gutes, und seines Dorfes, auch
 daß er statt einer Sache, so eine streitige Fi-
 scheren betrifft, nicht als eine wegen streitiger
 Hofdienste, fordern darf, anzugeben. Findet
 man dieses im Repertorio auf; so ist es schon
 hinlänglich, und die dabey etwa fehlenden Na-
 men der Partheyen weist die bey solchen Sa-
 chen nebenstehende Nummer nach, worunter
 die Sache nach den Benennungen der Par-
 theyen eingetragen. Kann also die Benen-
 nung eines Orts eher und für beständig ange-
 geben, und hiernach solche Acten, wo ganze Ge-
 meinden mit in Prozeß befangen gewesen, ge-
 wisser und zuverlässiger aufgefunden wer-
 den; so sehe ich aus keinem Grunde ab, warum
 man nicht auch einzelne Personen in Absicht ih-
 rer, wegen einzelner Grundstücke oder ihnen zu-
 stehenden Gerechtigkeiten erstrittene Rechte, nicht
 eben solche Sicherheit als ganze Gemeinden, ver-
 schaffen sollte. Als z. E. die im Buchstaben S.
 des General-Repertorii VI. unter dem Worte
 Straßdorf remissive eingetragene Sache, zeigt
 durch die, in der 3ten Colonne geschehenen Be-
 merkung an, daß solche sowohl im Repositorio
 in A. unter der Nummer 10. aufbewahret wird,
 als daß solche unter eben dieser Nummer im
 Buchstaben A. eingetragen, woraus nicht nur
 zu ersehen, daß die damals in Streit gewese-
 nen

nen Personen Agidon und Möller geheissen, sondern auch diese Sache im Buchstaben M. (Möller contra Agidon) remissive eingetragen sey, und sich die vollständigere Eintragung wegen der bey dieser Sache in der ersten Colonne dieses Repertorii aufgeführten Zeichens A. 18. unter dieser Nummer 18. im Buchstaben A. des Specialrepertorii V. auffinden müsse.

Es ist eine grosse Erleichterung bey der Auffuchung der reponirten Sachen, daß es indg-lich, daß durch die Benennung der Dertter und dem Vorwurf der Sache die Namen der Personen auffindig gemacht werden können, und es ist als ein Glück zu betrachten, daß solches bey allen Sachen, deren Auffuchung noch nach Jahrhunderten vorkommen dürfte, und iura realia und dergleichen betreffen, recht füglich geschehen kann: denn bey den blossen Personalsachen läßt sich zwar auch eine Eintragung nach den Namen der Dertter, aber mit dem Unterschiede gedenken, daß solche ohne Nutzen ist, weil es alsdenn bey der Auffuchung immer noch auf den sehr veränderlichen Wohnort, und den mit der Zeit doch einmahl unbekannt werdenden Namen der Person ankömmt. Uebrigens will ich hier nur noch anmerken, daß die im Generalrepertorio VI. angebrachte kürzere Eintragungen bey den mehresten besonders Personalsachen, nach den bloßen Zunamen und Hauptwörtern der Partheyen, da eine weitläufigere Eintragung an

S sich

sich selbst schon überflüssig wäre, weil sich dergleichen bereits im Specialrepertorio V. befindet, weder der Auffindung nachtheilig ist, noch dieses eine Unvollständigkeit desselben verursacht, daß darin nicht bey allen Sachen, wie im Specialrepertorio, neben den Namen der Parthenen des objectum litis bengetzet wird, indem die erste Colonne des Generalrepertorii bey jeder Sache nachweist, wo solche im Specialrepertorio eingetragen, und solches bey Nachschlagung desselben leicht aufzufinden ist. Und was die nach diesen Repertorien vorzunehmende Auffuchungen der Sachen überhaupt betrifft; so werden solche nie schwer fallen können: weil die Ursachen, wenna die Acten nicht sogleich aufzufinden sind, besonders 1) an der innern Einrichtung der Acten selbst, 2) an der Unvollständigkeit der Repertorien, 3) an den unvollständigen und 4) unrichtigen Angaben der Acten, liegen, und ich den drey ersten Mängeln hinlängliche Mittel entgegen gesetzt habe. Was durch Ordnung der Acten und gute Bearbeitung der Repertorien gezwungen werden kann, ist lediglich, und die unvollständigen Angaben der Acten vorzubeugen, auch größtentheils in der Registratoren Gewalt; denn sind die Sachen nach guten und solchen Grundsätzen eingetragen, wornach die Acten nicht immer nach den Namen der Parthenen und andern vielen Nebenumständen angegeben werden müssen, so werden auch foglich weniger

niger unrichtige Angaben geschehen, und hielte man die oben gegebene Regeln, bey der Eintragung der Sachen für überflüssig; so bleiben sie dennoch bey Auffsuchung solcher ohne selbige eingetragenen Sachen, ganz unentbehrlich, um in der Zukunft theils sowohl den Partheyen, einiges Licht zu geben, warum die ihren Angaben nach, ehemals wirklich geschwebte Prozesse, nicht aufgefunden werden können, als ihnen zugleich durch Entdeckung möglich dabey vorgekommener Fälle, daß die angegebenen Partheyen etwa nur Intervenienten, Bevollmächtigte, litis consorten &c. gewesen, Mittel anzuzeigen, wodurch sie nach eingezogener nähern Erkundigung, vielleicht ihre Acten aufgesucht erhalten könnten, theils auch um selbst auf dergleichen Spuren manches Actenstück wieder aufzufinden, und daß, wie man bisweilen zu sagen pflegt, einer vor dem andern glücklicher in der Auffindung alter Acten ist, rührt von nichts anders her, als wenn man mehr nach gründlichern Regeln arbeitet, und nicht die Wiederauffindung der Sachen gleichsam dem Ohngefähr überläßt. Sind aber die Sachen entweder nach den Namen der Partheyen, den Orten, Vorwurf und Alter der Sache wirklich dergestalt falsch und unrichtig angegeben, daß dieses durch keine bessere Bearbeitung hätte abgeholfen werden können, so muß man sich freylich zuweilen Spuren machen, wo keine anzutreffen sind: und unter diesen glaube ich, sind die folgenden am zuverlässigsten, daß

man erstlich alle diejenigen Acten auffucht, welche mit den angegebenen entweder nur nach dem Namen der einen Parthey gleich, oder dem Vorwurf ähnlich sind, und solche etwas nachsiehet, ob selbige nicht diejenigen sind, so verlangt werden, oder ob nicht die verlangten Acten mit diesen Zusammenhang gehabt haben, und etwa hierin nach ihrer eigentlichen Rubrike angezogen sind. Zwentens liegt die öfters unmögliche Auffindung der Sachen in vorgefallenen Schreibfehlern und der unrichtigen Aussprache, und in diesem Falle muß man bey allen Sachen zu deren Auffindung bereits alle Hofnung aufgegeben, die letzten Versuche wagen, ob nicht vielleicht nur Anfangsbuchstaben, als: A. H. (Ugd. Hagd.) B. P. (Backe. Packer) C. K. (Culmann. Kulmann) D. T. (Daeger. Taeger) E. Ae. (Egger. Aegger) F. V. (Fasel. Wasel) G. I. (Genthe. Zenthe) M. N. (Minne. Ninne) Q. K. (Quidde. Kuidde) S. Z. (Schock. Zschock) V. W. (Wahler Wahler) verwechselt worden.

Zwente Hauptabtheilung.

Von Nachweisung der verabfolgten Sachen.

Die genaue Beobachtung der bey der Führung der Repertorien von reponirten Sachen, jetzt angezeigten Vortheile, versichert nun
 zwar

zwar eine ganz ohnstreitig zuverlässige und geschwinde Auffindung der Sachen, und setzet wenigstens alle diejenigen Prozesse, deren Auffsuchung noch nach Jahrhunderten vorkommen kann, nicht der geringsten Verdunkelung aus; allein es bleibt demohngeachtet noch eine grosse Lücke in den Registraturgeschäften übrig, wenn nicht auch dafür gesorget wird, daß das Aufzubewahrende bey einander und in solcher Ordnung erhalten werden kann: daß alle Registraturgeschäfte bequem zu übersehen und die lange zurückbleibende Sachen leicht zu bemerken sind, auch hierdurch deren gänzlich Verlohrengehen zugleich mit vorgebeugt wird. Es werden daher in grossen Registraturen verschiedene, und beynah so viele Bücher und Journale geführt, als die Art des Gebrauchs der Acten selbst verschieden ist, als zu den schriftlichen Vorträgen, zum Spruch und Terminen verabfolgten Acten, und um solches alles besser in Ordnung zu erhalten, die Führung dieser Bücher unter mehrern Arbeitern vertheilet, weil die Acten in jedes solcher Bücher wenigstens doch nach Nummern, nach der Zeit der Verabfolgung, den Namen der Partheyen, der Anzahl der Vol. und wer solche erhalten, eingetragen, und um sich hierauf völlig verlassen zu können, bey ihrer Zurücklieferung, auch darin wieder gedscht werden müssen.

Mit den Nachweisungen der in der Registratur nicht befindlichen, sondern bereits

zu ein oder dem andern Gebrauch verabfolgten Acten, verhält es sich wie mit der Auffuchung alter abgethaner Sachen durch Specialrepertorien, von reponirten Sachen, ohne ein Generalrepertorium. Denn so wenig die sehr alte reponirte Acten durch Specialrepertoria, nicht ohne viele Bemühungen aufgefunden werden können, wenn selbige nicht sehr genau den Jahren und ihrer Art nach angegeben worden, eben so wenig können vor langer Zeit verabfolgte Sachen leicht nachgewiesen werden, wenn nicht der so selten mögliche Fall dabey eintritt, daß die Art des letztern Gebrauchs der Acten angegeben wird, damit man hiernach urtheilen kann, in welchem Buche oder Journale solche aufgesucht werden muß, und der schlimmste hierbey vorkommende Umstand ist noch dieser, daß hierzu selten die gehörige Zeit gelassen wird, und auch nicht nachgelassen werden kann, da die Nachweisung eines bereits verabfolgten currenten Actenstücks, welches vielleicht noch in eben der Stunde, worin es verlangt wird, zu einem andern Gebrauche unentbehrlich ist, sich nicht wie die Auffuchung einiger reponirten Acten, so als Adhibenda zu einer Sache mit zum Spruch geschickt werden sollen, aufschieben läßt, und überdem lange währendes Nachsuchen, sowohl die Geduld desjenigen, der Acten verlangt, als der selbige nachweisen soll, schwächt.

Wenn nun zwar, die nicht sogleich nachzuweisende verabfolgte Acten, nicht immer als
ver

verlohren zu betrachten sind; so ist doch dieses schon ein Hauptmangel in der Arbeit, wenn um eine verabfolgte Sache nachzuweisen, viele Bücher vergeblich nachgesehen, hierauf viele Stunden ohne Nutzen verwendet, und endlich deshalb doch wohl noch andere Geschäfte, so keinen Verzug leiden, bis zur gleichsam ohngeseh- ren Zurücklieferung der Acten aufgeschoben werden müssen. Außerdem äußern sich hierbey noch folgende zum Theil das Verlohrengehen der Acten sehr befördernde Mängel, daß

1) Hierdurch, weil man nicht alles genau und geschwind genug übersehen kann, von selbst folgt, daß wenn eine vor etwas langer Zeit verabfolgte Sache zu einem andern Gebrauch verlangt wird, solche sowohl nicht so gleich herbenzuschaffen ist, sondern auch die geschehene Verabfolgung, wenn solche das mahl nicht nachgewiesen wird, mit der Zeit, besonders bey abgethanen Acten, immer dunkler werden, und hierüber solche Sache endlich ganz in Vergessenheit gerathen muß.

2) Kann, wenn die verabfolgt gewesene Acten auch wirklich wieder abgeliefert worden, und die Ablieferung nicht von demjenigen selbst, der solche erhalten, sondern von andern geschieht, hierbey öfters nicht einmahl nachgewiesen werden, was und wie viel man eigentlich zurück erhalten soll: denn da es sich aus vielen zurückgelieferten Sachen, wobey der Gebrauch

brauch nicht besonders angezeigt wird, gar nicht beurtheilen läßt, wo sie als verabfolget aufgezeichnet sind; so können so wenig die Bücher deshalb nachgeschlagen, als die Sachen darin gelöscht werden, und es ist daher nichts möglicher und gewöhnlicher, als daß hierdurch viele wenigstens reponirte Acten zurück bleiben und auf solche Art verlohren werden. Endlich entstehet hieraus noch

3) dieser sehr beträchtliche Mangel, daß durch diese nicht sogleich zu bewirkende Löschung der zurückgelieferten Sachen, alle über die verabfolgten Sachen geführte Bücher und Journale, unrichtig und unbrauchbar werden müssen, man sich hierauf gar nicht verlassen kann, und im Fall die Sachen sehr lange verabfolget, sich weder getrauen darf, solche von demjenigen, auf dessen Namen sie noch ungelöscht sind, mit Zuverlässigkeit abzufordern, als wider selbigen, die noch nicht geschehene Wiederablieferung mit Gewißheit zu behaupten, sondern um die Bücher nur in Richtigkeit zu haben, und sobald nur die darin noch offen stehende Acten als wieder zurückgeliefert angegeben worden, solche lieber in der sehr trüglichen Hofnung, daß selbige sich wohl wieder auffinden werden, bey Gelegenheit löscht und zufrieden ist, wenn nach diesen fehlenden Sachen nur nicht vom neuen Nachfrage geschieht.

4) Kann in einer grossen Registratur so von mehreren Personen bearbeitet wird, und
worin

worin die Arbeiten und Führung der Bücher getheilet sind, jeder Acten verabsolgt, und die ihm angewiesene Journale führt, der eine des andern seine verabsolgte Acten nicht bequem genug nachweisen, sondern werden bereits verabsolgte Sachen verlangt, oder es will der eine Acten gebrauchen, welche nicht an ihrem gehörigen Orte befindlich; so müssen sich deshalb alle in ihren Geschäften unterbrechen lassen und bemühen, sich hierüber erst befragen und ihre Bücher nachsehen, wozu noch kommt, daß sich

5) unter den Büchern, worin viele verabsolgte Sachen aufgeführt werden, solche befinden, welche nicht zur Nachweisung für die Registratur allein, sondern auch zum Gebrauch für andere Personen bestimmt, und deshalb nicht jederzeit im Gewahrsam der Registratur sind. Dieses und der oft abwechselnde Gebrauch der Acten und die vielen Personen, denen Acten verabsolget werden, sind die Ursachen, warum man noch zutreffendere Mittel die verabsolgtten Sachen zuverlässig, geschwind und genau nachweisen zu können, anwenden muß.

Ein besonderes Buch worin sämtliche verabsolgte und verschickte Acten eingetragen würden, und welches nur bloß zum Gebrauch der Registratur bestimmt wäre, könnte nun zwar alle diese Mängel zum größten Theile vorbeugen, nur würde die hierdurch vorzunehmende Nachweisung, weil sämtliche Sachen sich hierin eingetragen finden, in einigen Fällen gleichfalls et-

was langwierig fallen, daß es daher nöthig, daß die Sachen hierin nach dem Alphabet eingetragten würden. Es hat aber auch ein solches Buch seine eigene Mängel, weil es theils viele Arbeit erfordert, und wenn man solches von mehreren Personen bearbeiten liesse, leicht Unordnung entstehen, und die Eintragung der Sachen nach alphabetischer Ordnung, mithin auch die Lösung, wegen des dabey unvermeidlich öftern Umschlagens der Blätter, sehr mühsam seyn würde, und die viertel, halbe, und ganze Jahre zurückbleibende Sachen, wegen der vielen nach solchen eingetragenen Sachen, demohingezachtet leicht in Vergessenheit gerathen und übersehen werden können. Ich würde deshalb jede verabsolgte oder verschickte Sache auf einen Zettel schreiben, und solche in ein nach den Alphabet eingerichtetes Kästgen aufbewahren. Verabsolgt man nun mit einem mahle viele und zwar solche Acten als zu schriftlichen Vorträgen, welche bereits in Bücher eingetragten worden; so kann zwar die Extrahirung derselben aus den Büchern, auf ganze Blätter oder Bogen geschehen, nur müssen solche nachher zur Vertheilung in die Fächer in kleine Zettel nach dem nebenstehenden Format geschnitten werden.

Schade contra Meyer.

So wie man nun die Sachen zurück erhält, und wieder an ihren gehörigen Ort legt, so muß man auch diese Marquen aus ihren Säckern nehmen und wegwerfen. Was die Beschreibung solcher Zettel anbetriift, so müssen die Namen der Partheyen, der Tag der Verabfolgung der Acten, wer solche erhalten, die Art des Gebrauchs der Acten und die Anzahl der Voluminum darauf notiret werden, und damit dieses alles nicht auf jeder Marque weitläufig aufgeschrieben werden darf; so kann man sich solches sehr leicht machen, wenn man diejenigen Bücher, worin sie demohingeachtet eingetragen werden müssen, so wie die Monathe, durch Zahlen andeutet, und sind solche Bücher von der Einrichtung, daß auch der Name desjenigen, der Acten erhält, und die Anzahl der Voluminum darin aufgezeichnet; so darf auch dieses beides nicht auf die Marquen geschrieben werden. Als z. E. man führte ein Buch worin die Sachen nach monatlich von neuem anfangenden Nummern, und die Namen der Partheyen, auch der Name desjenigen, so Acten erhält, und die Anzahl der Voluminum verzeichnet würde, und ein anderes worin die Sachen nach jährlich vom neuen anfangenden Nummern und das übrige wie bey dem vorhergehenden eingetragen würde; so würden die hieraus anzufertigende Nachweisungsmarquen etwan wie die folgenden geschrieben werden müssen, als

Mdh:

I.

2.

Möhrings contra Held 1) 3 — 8.

Zahl contra Sande 2) 8.

wovon die auf der ersten Marque stehende Nummer 1. das Zeichen der Verabfolgung oder das Buch als 3. E. zu schriftlichen Vorträgen der Tagezettel oder das Journal die zweyte Zahl 3 die Nummer wornach die Sache in diesem Buche eingetragen, und 8. den Monat August andeutet. Die auf der zweyten Marque befindliche Zahl 2 ist das Zeichen, daß solche in einem andern Buche verabfolget, und 8. ist die Nummer worunter solche eingetragen worden. Der Monat fällt hieben deshalb weg, weil in solchem Buche durch das ganze Jahr nur eine Nummer 8. vorhanden seyn kann. Werden aber Acten weggegeben, worüber blos deshalb nur Bücher geführet werden, damit man weiß, wer Acten erhalten, und um solche hieraus nachweisen zu können; so läßt sich solches durch diese Marquen ebenfalls leichter bewerkstelligen. Es müssen solche aber alsdenn vollständiger angefertigt und alles dasjenige, was ich oben angeführet, darauf verzeichnet werden, als

Hamel contra Quad N. N. 13. — 7. I Vol.

Boos contra Mahl 14. — 9. nach W. geschicht.
--

welche

welche Marquen nachweisen, daß die Acten Hamel contra Quad an N. N. verabfolget den 13. des Monaths July 1 Vol. und Boos contra Wahl den 14. des Monats September nach W. . . transmittirt. Da nun die Marquen eine vollständige Nachweisung aller in der Registratur nicht vorhandenen und an ihren gehörigen Orten nicht befindlichen Acten ist; so würde ich auch die alten aufgesuchten reponirten Acten, so andern gangbaren Sachen als Adhibenda bengelegt sind, auf eben diese Art nachweisen, daß ich solche aufschriebe diejenige Sache, woben sie adhibirt werden, darneben bemerkte, und solche Marque mit in das oben angeführte Kästchen legte: denn wenn solche Sache zu einem andern Gebrauch verlangt und nicht an ihrem gehörigen Ort aufgefunden wird; so läßt sich zwar zuweilen nachweisen, daß selbige vielleicht schon seit Jahren bey einer andern currenten Sache adhibiret worden, doch aber nicht immer sogleich diejenige Sache, der sie bengefügt worden, deshalb nicht ausfindig machen, weil man mit den Adhibendis nicht so häufig als mit den übrigen gangbaren Sachen zu thun hat.

Ob es nun gleich scheint, daß die Arbeit in dieser Art, durch Anfertigung solcher Marquen etwas vermehret würde, so ist doch eines theils die Zusammenwerfung der Sachen nur das einzige Mittel einer zuverlässigen und geschwinden Nachweisung der Sachen, andern theils die hierdurch verursachte Arbeit, bey weitem

i

t

r

e

tem nicht so viel Zeit und Mühe, als auf eine andere Art die Nachweisung einer einzigen vielleicht nur vor wenig Tagen verabsolgte Sache erfordert; denn man nehme an, daß man jährlich zu schriftlichen Vorträgen 12000, zum Spruch 1200, zu Terminen 1500, zur Cangeln und verschiedenen andern Gebrauch 1000 Stück Acten verabsolgte, und eben so viel Marquen angefertigt werden müßten; so würde im Durchschnitt gerechnet die Anzahl der täglich anzufertigenden Marquen, sich auf einige 40 Stück belaufen, und diese lassen sich von einer Person in weniger Zeit anfertigen, so daß dieses bey nahe keine Erschwerung der Arbeit zu nennen ist, besonders wenn jeder seine verabsolgte Sachen selbst aufschreibet, mithin diese Arbeit durch verschiedene Personen geschiehet. Man erwege nur, was man für Vortheile hierdurch erhält, und daß auf die häufig vorkommende Auffuchungen und Nachweisung der nicht vorhandenen Acten gewiß mehr Zeit gerechnet werden muß, als die Bearbeitung solcher wenigen Marquen erfordern würde. Ueberdem bleibt 1) diese Art der Nachweisungen, da solche nur zum Gebrauch der Registraturbedienten ist, der Registratur für beständig möglich, 2) fallen hiebei auch diejenigen Mängel weg, welche sogar noch selbst mit einem hierzu nach alphabetischer Ordnung zu führenden Buche verknüpft sind, weil jeder Arbeiter diejenigen Sachen, so er verabsolgt, auch selbst aufschreiben und in die Fächer legen, mit-

hin

hin diese Arbeit, ohne Unordnung anzurichten, von mehreren Personen recht füglich geschehen kann. Des öftern bey einem Buche vorkommenden Umblättern ist man gleichfalls überhoben, und man darf bey der Rücklieferung der Acten, statt der im Buche sonst nöthigen Löschung, nur die Marquen aus den Sächern nehmen, und überkömmt noch besonders diesen auf keine andere Art zu erhaltenden Vortheil, daß man bey der Rücklieferung oder Nachweisung der verabsfolgten Sachen, nicht so viel als wirklich sogar noch bey einem nach alphabetischer Ordnung geführten Buche, nachgesucht werden müssen, sondern weil 3) bey der Zurücklieferung der Sachen die angefertigten Marquen jederzeit wieder weggeworfen werden; so darf man nur so viel nachsehen, als wenn die Acten sich wirklich im Repositorio am Ort und Stelle befänden, folglich wird man die vor vielen Jahren verabsfolgte Acten mit eben der Geschwindigkeit als ganz neuerlich verabsfolgte nachweisen können, und 4) bedarf es hierzu überdem keiner Führung eines ordentlichen Buchs, da solches, so bald die darin aufgezeichnete Sachen wieder zurückgeliefert sind, vor die ganze Zukunft von selbst unbrauchbar wird, und die Aufbewahrung desselben ohne den geringsten weitem Nutzen ist. Da nun auch 5) durch die Marquen alle Acten bey der Zurücklieferung dergestalt kennbar gemacht werden, wer und wozu solche gebraucht, in welchem Buche solche aufgeführt, und dieses eben so

so

so gut ist, als wenn sie von demjenigen, welcher selbige erhalten, selbst wieder zurückgeliefert worden; so kann man auch 6) sowohl eines theils wissen ob solche sämtlich wieder abgeliefert, und keine zurück behalten worden, als 7) selbige gehörig in den Büchern wieder als zurückgeliefert aufführen, und hierdurch alle Journale und Bücher in besserer Ordnung erhalten, und hat ausserdem noch endlich 8) diesen sehr guten Vortheil, daß, wenn etwa in der Eil oder aus Versehen ein wirklich zurück geliefertes Actenstück zu löschten oder die deshalb angefertigte Marke aus dem Sache zu nehmen unterlassen, und eben diese Acten bereits wiederum verabsolgt worden, man diesen Fehler wegen der alsdenn über ein und eben dasselbe Actenstück doppelt vorhandenen Actenmarque leicht bemerken, und die ältere wegwerfen kann. Dieses ist aber auf keine andere Art möglich, weil die zurückgelieferte, und ungelöscht gebliebene Sache vielleicht erst lange nachher, und zwar in einem ganz andern Buche, verabsolgt seyn kann, mithin hierdurch, wenn solche wieder verabsolgte Acten verlangt und nach der unterlassenen Löschung nachgewiesen werden, Unrichtigkeiten entstehen, welche sich deshalb nicht eher abändern lassen, bis die Acten wieder abgeliefert sind, weil man aus der erstern unterlassenen Löschung nicht beurtheilen kann, wozu solche vielleicht nachher wieder gebraucht und in welches Buch selbiges eingetragen worden.

e.	f.	a.	b.	c.	d.
7+		Gemeinde Aue contra Delz.	N. o. I.		wegen der Huth und Trift.
6.		Andrée contra Voigt.			wegen der Sanderischen Erbschaft.
5.		Ammel contra Piesdorffische Gerichte.			
4+		Abel contra Meyer.			wegen des Näher Rechts an dem Sanderischen Cossathen- Guthe.
3.		Aron Meyer contra Vahldieck.			in pro debiti.
3+		Die Tax- und Subhastation des Vahldieckschen Guths Santel.			Commissions Acta.
2+		Gemeinde Ackenthal contra Vafel.			wegen streitiger Acker- Bestellung.
I.		Appel contra Mafel.			in pro debiti.

2.

1.

3.

No. II.

20.

19.

4.

5.

6.

7.

10.

8.

9.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

SLUB
Wir führen Wissen.

<http://digital.slub-dresden.de/id420215565/142>

gefördert von der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
DFG

Eingekommen
den 26sten Januar. 1777.

A.

Angefangen
den 4ten Mart. 1777.

No. III.

2. No. I.

ACTA ^{Imae} INSTANTIAE

in Sachen

der Gemeinde ACKENTHAL Kl.

wider

den Amtmann VASEL Besh.

Kl. Adv. Daneel Subst. Voigt
Besh. Adv. Fahl Subst. Held

wegen
freitiger Ackerbestellung.

Fol. 6. Kl. Vollmacht.
9. Besh. Vollmacht.

- 16. Sentent. auf Beweis publ. den 11ten Mart. 1777.
- 82. Sentent. appellat. reformat. publ. den 29sten Junij 1778.
- 102. Vergleich de 12ten Septembr. 1778.

Hierzu gehdren 3 Vol. actor. vom Amte
N. fol. 14.

Remittirt . . . fol. 113.

Hr. N. N.

A. i. a.

Eingekommen
den 12ten Febr. 1777.

No. IV.

A.

5. No. I.

A C T A

in Sachen

des Böttchers Ammel

wider

die Piesdorffsche Gerichte.

Hr. N. N.

A. 5. b.

1. No	2. Namen der Parthyen. A. No. V.	3. Obiectum litis.	4. Namen des Decernenten.	5. Namen der Advocaten.	6. Registratur- Zeichen im General - Re- pertorio.
----------	---	-----------------------	------------------------------------	----------------------------------	--

Monath Januar 1777.

1.	Acta Imae Inst. der Gemeinde Ackenthal Kl. contra den Amtmann Vafel Bessl. 1. Vol.	wegen streitiger Ackerbestellung.	N. N.	N. N.	A. 2.
2.	Acta appell. des Böttchers Appel Appellanten contra den Schmidt Mafel Appellaten 2. Vol. Aron Samuel Meyer contra Baal vid. litt. B. no. 1. Agidon contra Moses vid. litt. M. no. 6.	in pto debiti.	N. N.	N. N.	A. 1.
3.	Acta Imae Inst. der Gemeinde Aue Kl. contra den Ackermann Delz Bessl. 1. Vol.	wegen der Huth und Triffe.	N. N.	N. N.	A. 7.
4.	Acta Imae Inst. der Gemeinde Asendorff Kl. contra den Prediger Bertram Bessl. 1. Vol.	wegen streitiger Acker.	N. N.	N. N.	A. 13.
5.	Acta Imae Inst. des Grafen von Affeldowsky Kl. contra den von Bandow Bessl. 1. Vol.	wegen Abtretung des Dorfes Schach.	N. N.	N. N.	A. 20.

Monath Mart. 1777.

6.	Acta Imae Instantiae des Aron Meyer Kl. contra den Banquier Vahldieck Bessl. 1. Vol.	in pto debiti	N. N.	N. N.	A. 3.
7.	Acta Imae Inst. des Predigers Arndt Kl. contra den Ackermann Sander Bessl. 1. Vol.	wegen schuldiger Erbenzinse.	N. N.	N. N.	A. 25.

1. No.	2. Namen der Partheyen. A.	3. Obiectum litis. V. O.	4. Namen des Decernenten. A.	5. Namen der Advocaten.	6. Registratur- Zeichen im General- Re- pertorio.
8.	Acta appellat. des Schul-Inspectoris Ahlers Appel- lanten contra den Cossathen Schall Appellaten I. Vol.	wegen verweiger- ter Pächte an Korn ic.	N. N.	N. N.	A. 11.
9.	Acta appellat. des Schulßen Arthur Appellanten contra den Ufermann Deiste Appellaten I. Vol.	wegen streitiger Ufer-Grenze.	N. N.	N. N.	A. 24.
10.	Acta Imac Inst. des Lieutenant Arendtsee St. contra den Untertan Kühn und Conf. Bess. I. Vol.	wegen abgehau- ener Eichen am Schloß-Teiche.	N. N.	N. N.	A. 8.
Monath Juny 1777.					
11.	Acta appell. des Uferbürgers Alner Appellanten contra den Bürger Saling Appellaten I. Vol.	wegen 3 Morgl. Erb- Aecker.	N. N.	N. N.	A. 19.
Monath August 1777.					
12.	Acta appellat. des Cossathen Abel Appellanten contra den Häusling Meyer Appellaten I. Vol.	wegen des Näher- Rechts an dem Sanderschen Cos- sathen- Guthe.	N. N.	N. N.	A. 4.
13.	Acta appellat. des Beckers Auffenbach Apellant. contra den Ufermann Gollin Appellaten I. Vol.	wegen verweiger- ter Durchfahrt über des Appel- laten Hofe.	N. N.	N. N.	A. 14.
Monath November 1777.					
14.	Acta appellat. des Bürgers Adelheid Appellanten contra den Bürger Morgenstern Appellaten I. Vol.	wegen nicht be- zahlter Abgaben von des Appel- laten Hause.	N. N.	N. N.	A. 12.

No.	Namen der Partheyen.	No. V.	3. Objectum litis.	4. Namen des Decernenten.	5. Namen der Advocaten.	6. Registratur- Zeichen im General- Re- pertorio.
Monath Februar 1778.						
15.	Acta appellat. des Stellmachers Anclam Appellanten contra den Bürger Moriz Appellaten. 2. Vol.		wegen Herausgabe des aus dem Stecherschen Testament zu fordern habenden legati.	N. N.	N. N.	A. 18.
16.	Acta Imae Instant. des Proviant-Commissarii Andrée Kl. contra den Einnehmer Voigt Bessl. 1. Vol.		wegen der Sanderschen Erbschaft.	N. N.	N. N.	A. 6.
Monath May 1778.						
17.	Acta Imae Instant. des Cantoris Agt Kl. contra den Zollverwalter Mochring Bessl. 1. Vol.		wegen des Saalschen Fideicommissi.	N. N.	N. N.	A. 9.
18.	Acta Imae Instant. des Gutsbesizers Agidon Kl. contra den Einleger Moeller Bessl. 1. Vol.		wegen zu bezahlenden Schußgeldes.	N. N.	N. N.	A. 10.
Monath Juny 1778.						
19.	Acta Imae Instant. des Wächters Ansch Kl. contra die Pfännerschaft zu Sackel Bessl. 1. Vol.		wegen der Jagd auf dem großen Winkel.	N. N.	N. N.	A. 26.
20.	Acta appell. des Unteraths Aggerland Appellanten contra den Invaliden Deuter Appellaten 2. Vol.		wegen der Einleger Dienste.	N. N.	N. N.	A. 27.
21.	Acta Imae Instant. des von Andow Kl. contra den von Racke Bessl. 1. Vol.		wegen der Mitbelehnenschaft an den Guthe Schadel.	N. N.	N. N.	A. 22.

1.	2. Namen der Parthenen. A.	3. Obiectum litis.	4. Namen des Decernenten.	5. Namen der Advocaten.	6. Registratur Zeichen im General - Re- pertorio.
No. V.					
Monath Februar 1778.					
22.	Acta appell. des Pächters Affeloffs Appellanten contra den Krüger Behrens Appellaten 1. Vol.	wegen des Bier- zwanges.	N. N.	N. N.	A. 17.
Monath September 1778.					
23.	des Banquier Azeths Concours a. Vol. Gener. betr. die Citation und Liquidation der Azethschen Gläubiger. b. Vol. Gener. betr. die Constitution und Administration der Azethschen Concurs-Masse.		N. N.	N. N.	A. 23.
Volumina specialia.					
	1. des Kaufmann Saling	in pto cambii à 12000 Thlr.			
	2. Geldwechsler Voigt	in pto debiti à 300 Thlr.			
	3. Sahl. Witwe et Comp.	in pto cambii à 10000 Thlr.			
	4. Zimmermeister Danckert	wegen Baufo- sten a 800 Thlr.			
	5. Jude Marcus Heil . . .	in pto cambii à 1000 Thlr.			
	6. Bediente Bender	wegen schuldigen lohns à 195 Thlr. 8 Ggr.			
	7. Lederhändler Schaffe	wegen einer Waarenschuld à 500 Thlr.			
	8. Röhrmeister Tempel	wegen schuldigen Arbeitslohns à 80 Thlr.			
24.	Acta Revisionis des Bürgers Aster Revidenten, contra den Cossathen Merz und Conf. Revisent. 3. Vol.	wegen verdunkel- ter Erbenzinse von den Cossa- chen Heckern.	N. N.	N. N.	A. 21.

Nr. VI.

GENERAL-REPERTORIUM

über

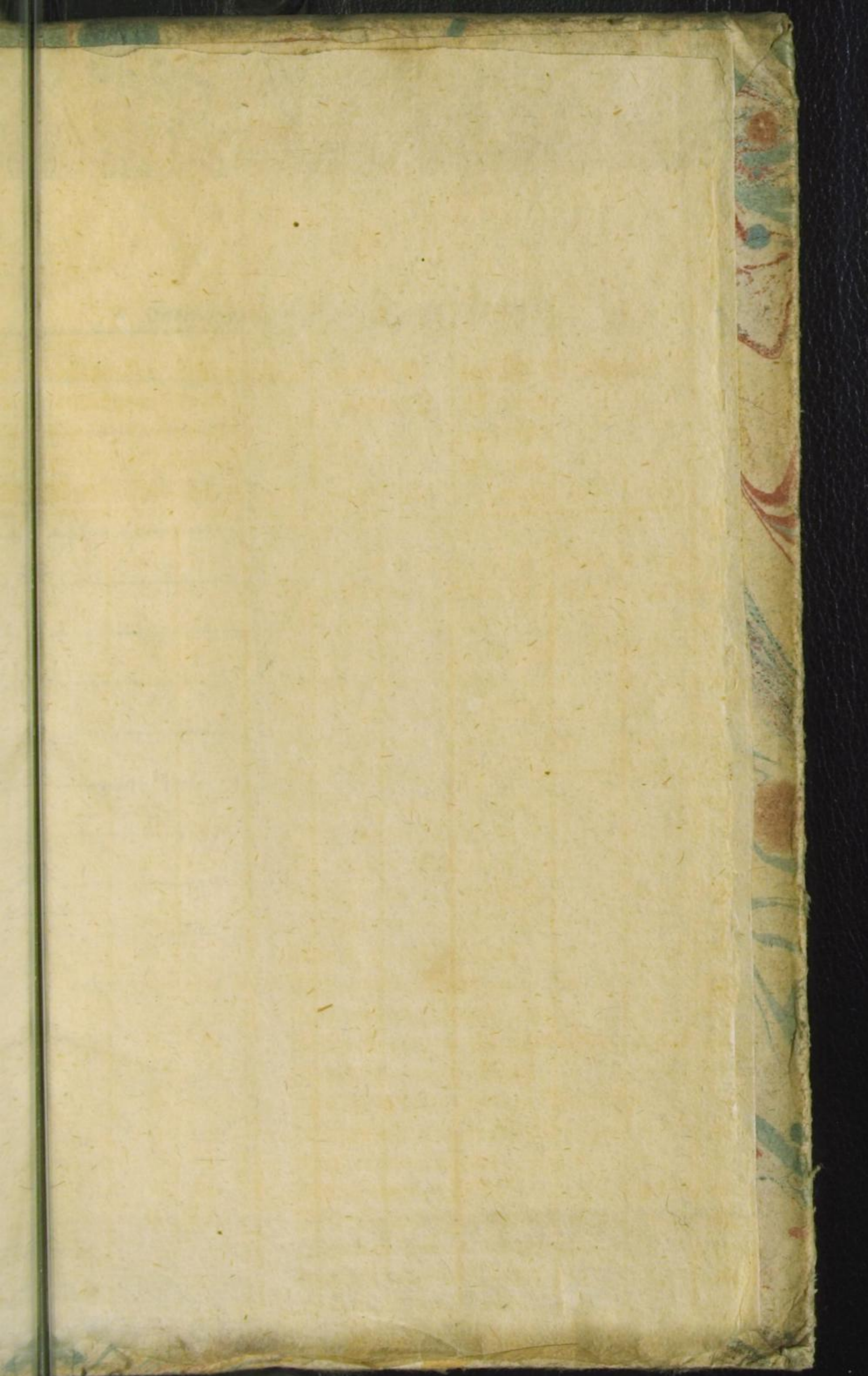
die drey mit Nr. I. bezeichnete Repositoria

von

reponirten Sachen.

1. Namen der Decer: nenten und Nach: weisung der vollstän: digen Eintragung der Prozeßacten im Specialrepertorio.	2. Namen der Partheyen. A.	3. Acten.		4. Zu wel: cher Ab: theilung Acta ge: hören.	5. Einzelne Concepte.		6. Relationen.		7. Zeugens: verhöre.	
		Nr.	Vol.		Nr.	Blat.	Nr.	Stück	Nr.	Stück
A. 2.	Appel contra Masel	=	=	1.	1.	P. S.	=	=	1 et 2.	2.
A. 1.	Ackenthal. Gem. contra Basel	=	=	2.	1.	R. S.	=	=	3.	1.
A. 6.	Aron Meyer contra Bahldieck	=	=	3.	2.	P. S.				
A. 12.	Abel contra Meyer	=	=	4.	1.	R. S.				
N. N.	Ammel contra Piesdorffsche Gerichte	=	=	5.	1.	S. B.				
A. 16.	Andrá contra Voigt	=	=	6.	1.	R. S.	=	=	4.	1.
A. 3.	Aue Gem. contra Delz	=	=	7.	1.	R. S.	=	=	5.	1.
	Aron Meyer contra Dusch	=	=	D. 4.						
	Aron Samuel Meyer contra Baal	=	=	S. 3.						
A. 10.	Arendsee contra Kühn	=	=	8.	1.	R. S.				
N. N.	Alose contra Düffer	=	=	=	=	=	1.	4.		
A. 17.	Agt contra Mähring	=	=	9.	1.	R. S.				
	Agidon contra Moses	=	=	N. 8.						
A. 18.	Agidon contra Möller	=	=	10.	1.	R. S.				
A. 8.	Ablers contra Schall	=	=	11.	1.	R. S.				
N. N.	Axel contra Bode	=	=	=	=	=	2.	3.		
	Agel contra Voigt	=	=	=	=	=	B. 8.			
A. 14.	Adelheid contra Morgenstern	=	=	12.	1.	R. S.				
	Aderstedt contra Marx	=	=	=	=	=	=	=	1.	3.
A. 4.	Afendorf Gem. contra Bertram	=	=	13.	1.	R. S.				
A. 13.	Auffenbach contra Gollin	=	=	14.	1.	R. S.				
N. N.	Aller contra Mark	=	=	15.	1.	S. B.				
N. N.	Abami contra Leiter	=	=	16.	1.	R.				
A. 22.	Affeloff contra Behrens	=	=	17.	1.	R. S.				
	Aemelius contra Schwertz	=	=	=	=	=	=	=	6.	1.
A. 15.	Anclam contra Moriz	=	=	18.	1.	R. S.				
	Adeler contra Sohn	=	=	=	=	=	=	=	=	2. 1.
A. 11.	Alner contra Saling	=	=	19.	1.	R. S.				
N. N.	Ascher contra Gehren	=	=	=	=	=	3.	8.		
A. 5.	Afeldowsky, Graf von, contra Badow	=	=	20.	4.	R. S.				
A. 24.	Aster contra Merz	=	=	21.	1.	R. S.				
A. 21.	Andow contra von Rache	=	=	22.	1.	R. S.				
A. 23.	Azerhscher Concurs	=	=	23.	10.	P. S.				
A. 9.	Arthur contra Deiste	=	=	34.	1.	R. S.				
A. 7.	Arndt contra Sander	=	=	25.	1.	R. S.				
A. 19.	Ansch contra Sackelsche Pfännerschaft	=	=	26.	2.	R. S.				
A. 20.	Aggerland contra Deuter	=	=	27.	1.	R. S.				
N. N.	Allse contra Düffer	=	=	28.	1.	S. B.				

1. Namen der Decer- nenten und Nach- weisung der vollstän- digern Eintragung der Prozeßacten im Specialrepertorio.	2. Namen der Partheyen. S.	3. Acten.		4. Zu wel- cher Ab- theilung Acta ge- hören.	5. Einzelne Concepte.		6. Relationen.		7. Zeugen- verhöre.	
		Nr.	Vol.		Nr.	Blat.	Nr.	Stück	Nr.	Stück
	Santel (Guth) die Tax- und Subhastation desselben betreffend	A. 3.								
	Sassen (Dorf) betreffend das von dem Cossathen Abel verlangte Näherrecht, an dem daselbst belegenen, Nr. 6. im Feuer-Catastro eingetragenen Sanderschen Cossathen-Guthe.	A. 4.								
	Sanders (des Bergraths) Erbschaft betr.	A. 6.								
	Schauen (Guth) die daselbst am sogenannten Schloß-Teiche stehende Eichen betreffend.	A. 8.								
	Saal (des Bürgers) Fideicommissum betr.	A. 9.								
	Stasßdorf (Dorf) die von den Einliegern daselbst zu entrichtende Schutzgelder.	A. 10.								
	Schallen (Stadt) betreffend die der dasigen St. Martini-Schule zu entrichtende Kornpächte u.	A. 11.								
	Sangerhaus (Stadt) betreffend die streitige Freyheit von bürgerlichen lasten und Abgaben, der daselbst am Resthore belegenen, und im Stadt-Buche sub Nr. 518 et 519. eingetragenen Häuser.	A. 12.								
	Sassen (Dorf) betreffend das Recht der Durchfahrt über den Hof des daselbst am Plage gelegenen Nr. 17. im Hypothequen-Buche eingetragenen Gollinschen Hauses.	A. 14.								
	Seinstedt (Dorf) betr. die Bierzwang-Gerechtigkeit über den dasigen Krug.	A. 17.								
	Stechers (des Mauermeisters) Legata betr.	A. 18.								
	Schadeleben (Dorf) das streitige Eigenthums-Recht, wegen 3 Morgen auf dasiger sogenannten Numinels-Mark belegene Erb-Aecker betreffend.	A. 19.								
	Schach (Dorf) betreffend die Abtretung desselben an den Grafen von Asseldowstr.	A. 20.								
	Salden (Dorf) betreffend die, von den, auf dasiger Feldflur belegenen Cossathen-Aeckern zu entrichtende Erbenzinse.	A. 21.								
	Schadel (Guth) die an diesem Guthe, von dem von Andow verlangte Mitbelehnschaft betreffend.	A. 22.								
	Salpcke (Dorf) die Regulirung der Grenze, der auf der dasigen Feldmark, der Hummel genannt, liegenden Aeckern betr.	A. 24.								
	Sahlhahn (Dorf) die der dasigem St. Petri Kirche zu entrichtende Erbenzinse betr.	A. 25.								
	Sackel (Stadt) die Jadt-Gerechtigkeit auf dem dasigen grossen Winkel betr.	A. 26.								
	Satuell (Dorf) die, von den daselbst sich aufhaltenden invalide Soldaten der Gutsherrschaft zu leistende Einlieger Dienste betreffend.	A. 27.								



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

30. April 1998

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0332188

tin
e =
So
a
u
che
c.
ant
at i t
t.
d
ig
en
itig
u
e c
o n
c.
fe
ol

Joseph. 321

